image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

XI

Digitized by Google

Digitized by Google

3 1/2 K 38

Königliche Bibliothek zu Hannover.

Hals-
oder
Peinliche Gerichtsordnung
Kaiser Carls V.
und
des H. Röm. Reichs nach der Originalausgabe vom J. 1533 auf das genaueste abgedruckt
und
mit der zweiten und dritten Ausgabe v. J. 1533 und 1534 verglichen
nebst
dem Horixischen Programma:
wahre Veranlassung der P. H. G. O.
und
einer Vorrede
worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden

von

D. Johann Christoph Koch

Sechste vermehrte Ausgabe

Marburg,
in der Kriegerischen Buchhandlung. 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden.

von D. Joh. Christoph Koch.

§. 1.

Ursachen zu dieser Ausgabe.

So viele Mühe man sich wegen der besten Editionen des römischen Gesetzbuchs zu geben pflegt, und so reich das Fach der zur critischen, oder sogenannten schönen, römischen Rechtsgelahrtheit gehörigen Schriften ist: So wenig hat man sich bisher um eine accurate und fehlerfreie Ausgabe der Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. bekümmert, und das Studium der Critik ist in diesem Felde fast ganz unbearbeitet bisher liegen geblieben. Die ersten Ausgaben der Carolinä sind überaus rar, und theils hat man die Kosten, theils die Mühe, gescheuet, und sich lieber mit den neuern höchstfehlerhaften Ausgaben begnüget. Selbst Kreß, welcher doch die erste Ausgabe gehabt hat, hat solche nicht genuzt, sondern sein Abdruck ist in den wichtigsten Materien voller Fehler. Und da diesem der Buchhändler Bossiegel in Göttingen bey der, im Jahr 1767 und mehrmalen herausgegebenen, Edition der

Carolinä gefolgt ist, so läßt sich auf den Unwerth dieser Bossiegelischen Edition der Schluß leicht machen. Durch dergleichen fehlerhafte Editionen ist verursacht, daß man sich über Druckfehler, welche man für die ächte Leseart gehalten, die Köpfe zerbrochen, und mit Schatten herumgeschlagen hat. So ist, damit ich Exempel anführe, in den nachherigen Editionen die Particket und in oder mehrmalen fälschlich verwandelt worden, z. E. in dem 131 und 135sten Artickel. Der grosse Criminalist, Herr Geheime Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder, hat sich, ob er gleich anführt, daß in den Editionen vom J. 1535 und 1543 in dem 135 Art. Leib und Gut stehe, darin doch nicht zu finden gewußt, sondern hat, an statt die gemeine Leseart: Leib oder Gut, für einen Druckfehler zu erklären, solche als richtig angenommen und davor gehalten, daß in dem 135sten Art. die Particket oder durch und NB. auszulegen sey. Siehe desselben elem. jurispr. crim. S. 11. c. 22. §. 257. Not. und observat. ad. Carpzov. Qu. 2. obs. 3. Auf diesen 135sten Artickel zielen auch dessen Worte ad. Qu. 79. obs. 1. Etli enim illa (scil. parparticula oder) saepius in Carolina *copulative* accipiatur, id tamen non aliter fit, quam si contextus nexusque articulorum id suadet. Allein ich leugne, daß, wenn man die Originalausgabe zum Grunde legt, in der Carolina irgendwo die Particket oder durch und zu erklären sey, und giebt dem Carpzov und dessen Anhängern, welche in dem 159sten Artickel die Particket oder durch und erklären wollen, ohne Noth schon zu viel zu, wenn man gestehet, daß in andern Stellen die Particket oder an statt und gebraucht sey. Mehrere Beyspiele werden unten vorkommen. Christian. Gottfr. Hofmann urtheilt in praenot. de origine, progressu et natura *jurisprud. cri-*

criminal. germ. §. 64. ganz recht: Editiones plurimas numeramus, plerasque nullius aut exigui pretii. Innumeris scatent mendis, quibus integer contextus corrumpitur, quod vitium in editionibus legum publicarum nostrarum haud raro deprehenditur: neque illi medendo sufficiunt recentiores editiones quae adhuc nonnullos retinuerunt (ich sage so gar, et addiderunt) errores.

Ich habe daher nicht anders glauben können, als daß allen ächten und gründlich denkenden Rechtsgelehrten ein Gefallen geschiehet, wenn ich ihnen einen ganz accuraten Abdruck der Carolinä nach der höchstraren Originalausgabe vom J. 1533, welche, wie ich unten zeigen werde, authentisch ist, in die Hände liefere. Zugleich werde ich mich bemühen, in dieser Vorrede über die gelehrte Geschichte des teutschen peinlichen Rechts ein schätzbares, und mir kostspieliges, Licht zu verbreiten.

§. 2.

Historie der Carolinä.

Die Historie dieses deutschen Reichsgesetzes haben, ohne an die Ausleger zu gedenken, nicht allein überhaupt alle Historienschreiber der teutschen Rechte, sondern auch insbesondere Christ. Thomasius in *diss.* de occas. concept. ac intent C. C. C. Hal. 1711. und der nunmehrige Churmainzische Geheimerevisionsrath und Subdelegatus zu der fürwährenden Visitation des Kaiserl. und Reichscammergerichts, Herr D. Horix, im Jahr 1757 gedruckten, Programme, wie auch ein Anonymus (welchen man den Herrn von Gullmann zu seyn glaubt) in der Abhandl. von der Geschichte der wichtigsten teutschen Reichsgrundgesetze, K. 4. (Erfurt. 1767. 8) abgehandelt. Der Horixischen Schrift wird billig von Kennern der Vor-

zug beygelegt, und Herr von Gullmann hätte mit seiner seichten Arbeit füglich zurück bleiben können. Ich habe mich daher bewogen gefunden, das Horixische gelehrte Programme, zumahl dergleichen kleine Abhandlungen theils in wenige Hände kommen, theils bald vergriffen werden, hier abdrucken zu lassen, und es geschiehet solches mit Einwilligung des berühmten Herrn Verfassers. Das Programme erscheint hier ohne alle Zusätze, und ich habe mich aller Noten enthalten, ob ich gleich in verschiedenen litterarischen Punkten andere Meinung hege. Denn so halte ich in §. 5. nicht den Hahn, sondern den Eccard für den Verfasser der narrationis historicae de judiciis femicis beym PISTORIO in amoenit. histor. jurid. P. IV. p. 833. seqq., wie der gerühmte Herr Hofrath Böhme in Leipzig in der Praefat. ad HALTAUSII Glossar. p. 7. schon bewiesen hat. Ingleichen ist die Bambergische Halsgerichtsordnug in §. 11. nicht zuerst im Jahr 1508 zu Maynz bey Ivo Schöffern, sondern auch bereits im Jahr 1507 zu Bamberg zum erstenmahl durch den Druck bekannt gemacht worden, wie ich in meinen Instit. jur. crim. p. 12. seq. des mehrern angeführt habe. Im Jahr 1757 war dieses eine unter den Gelehrten unbekannte Sache, allein es nimt mich Wunder, daß Herr Hofrath von Selchow in seiner Geschichte der in Teutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, Göttingen 1767) 1) mittelst Anführung meines Progamma de

1) Es ist mir unbegreiflich wie Herr Hofrath von Selchow in der neuesten Ausgabe vom Jahr 1778 noch die falsche Nachricht wegen des Jahrs und des Titels der ersten Edition der Bambergischen Halsgerichtsordnung stehen lassen, und nur in einer Note anführen können, daß die älteste Ausgabe von 1507 sey. Da er von mir diese erste Ausgabe erhalten hatte, so wäre es Pflicht gewesen, die ganze Stelle abzuändern

de primis Constitut. crim. Bambergensis editionibus. (Giessae 1765) jene irrige Meinung noch erzählet hat, da doch meine hierunter nach der Hand und in dem nehmlichen Jahre gemachte Entdeckung in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen vom Jahr 1765 n. 193. umständlich bekannt gemacht ist. Die verschiedenen Ausgaben des Tenglerischen Layenspiegels hat ausser dem von mir in inst. jur. crim. pag. 16. n. 6. angezogenen Senkenberg, am weitläuftigsten Herr Rector Longolius zu Hof in dem dritten Fach seines Vorraths Nr. 6. (Schwabach 1766. 8.) nahmhaft gemacht, welcher auch, ausser denen von mir c. l. p. 13. angeführten Christ und Roßmann, von dem Lebenslauf des Freyherrn Johann von Schwarzenberg in den sichern Nachrichten der Fürstenth. des Burggrafth. Nürnberg 4ten Theil (Hof 1755. 8.) und den Beschäftigungen 3ten Stück S. 417. ff. (Hof 1769. 7.) nachgelesen werden kann.

Im Jahr 1783 ist zu Nürnberg erschienen: des Herrn Prof. D. Jul. Fried. Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit S. 274. in 8 welches gelehrte Buch alles enthält, was zur Historie der Cärolinä gehört, und worin auch von dem Freyherrn von Schwarzenberg schöne Nachrichten vorkommen. Es verdient daher diese Geschichte die beste Empfehlung.

Doch

und zu verbessern. Daß Herr Hofrath Meister auch noch in der fünften Edition seiner Princip. jur. criminal. (1780) die irrige Meinung beybehalten hat, wundert mich gar nicht; denn der scheint es sich einmal zu Gesetz gemacht zu haben, lieber die evidentesten Irrthümer stehen zu lassen, als sich zu entschliessen, mir nachzugeben.

Digitized by Google

Doch sind von der Person des Freyherrn Johann von Schwarzenberg, noch curiose Anekdoten zu lesen in Schneiders Erbachischen Stammtafel S. 148. und in den Urkunden nr. CXLVII. wie auch in den Staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten, Hildburghausen 1794. August. nr. CII. folg.

§. 3.

Benennung der Carolinä.

Fast jedermann belegt heut zu Tage die Carolinam mit dem Namen einer peinlichen Halsgerichtsordnung. Es ist aber ein handgreiflicher Pleonasmus. Denn die Strafe, welche an Hals gehet, ist gewiß peinlich; ob gleich nicht umgekehrt. Der Ausdruck Halsgerichtsordnung ist also eingeschränkter, und der andere peinliche Gerichsordnung ist weitläufiger. Auf dem Rubro nennet sie Carl V. peinlich Gerichtsordnung; in dem privilegio impressorio aber bedient er sich des Ausdrucks: Hals oder peinlich Gerichtsordnung. Nachher hat man beyde Benennungen verknüpft, zumal vor der Carolinischen Vorrede, und am Ende, der Ausdruck: Peinliches Halsgericht, vorkommt; welcher Zusatz aber nicht so wohl von des Gesetzgebers, als vielmehr von eines fremden Hand, herrühren mag. Doch ich lasse hierin einem jeden gern seine Mode.

§. 4.

Werth der Carolinä.

Von diesem Punkt, weil er dermalen zu dem Hauptgegenstand dieser Vorrede nicht gehört, will ich nur mit etlichen Worten reden. Daß Carl V. eine höchstlöbliche und dem gemeinen Wesen überaus heilsame Absicht, unschuldiges Blutvergiessen zu verhindern und aus den peinlichen Gerichten unmenschliche Gebräuche

zu

zu verbannen, und dagegen eine vernünftige Ordnung einzuführen, gehabt habe, kann von niemanden in Zweifel gezogen werden. Und die Männer, welche die Carolinam gemacht haben, sind nichts weniger als solche Idioten und Dumköpfe gewesen, wie sie Leyser, nach seinem übertriebenen Witz, abmahlet. Leysers Urtheil Sp. 633. Inter omnes JCtos, quotquot unquam consiliis Principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos CAROLUS V. Imperator suas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum insciliae suae, inertiae, indiligentiae aere perennius, quod nulla unquam delectura est vetustas, ist so ungegründet, als verwegen. Wuste dann Leyser nicht, daß alle Reichsstände und die Reichs-Regimentsräthe Hand ans Werk gelegt haben, und mit ihren Rathschlägen gehört sind? Kayser Carl V. rühmet in der Vorrede die Verfasser als gelehrte treffliche erfahrne Personen. Hiergegen halte man die Leyserische Schilderung, und ich bin versichert, daß mich niemand beschuldigen wird, daß ich Leysern zu viel gethan habe. Man lese nur die Artickel von den Anzeigungen und der peinlichen Frage. Wie einsichtsvoll, wie circumspect, sind diese Verordnungen nicht eingerichtet? Doch ich höre schon von weiten den Zuruf: Sehet der vertheidigt noch die Tortur! Allein man würde sich sehr irren, wenn man mich für einen blinden Vertheidiger der Tortur halten wollte. Ich verabscheue alles unmenschliche und barbarische Verfahren, und bekenne, daß ich die in der Constit. crim. Theresiana befindliche Abschilderung der Prager Peinigungsarten, besonders die Figur IV. worauf ein auf der Leiter ausgespannter Delinquent vorgestellt ist, welcher in beiden Seitenhölen mit 16. angezündeten Unschlittkerzen, so in zwey Buschen zusammen gebunden sind, gebrannt wird, niemals ohne

Grauf-

Grauſſen anſehen kann. Aber alle Tortur gänzlich abzuſtellen, ſcheint mir, pro praeſenti rerum ſtatu, weder räthlich, noch thunlich. Denn geſetzt, man ſchafft alle Tortur ab; was will man dann mit einem ſehr verdächtigen, aber nicht völlig überwieſenen, Inquiſiten machen? Ich gedenke mir folgende Fälle: 1) Man ſpricht einen ſolchen Inquiſiten ganz frey; oder 2) man abſolvirt ihn ab inſtantia; oder 3) man läſſet ihn den Reinigungseyd ſchwören; oder 4) man belegt ihn mit der ordentlichen; oder 5 mit einer arbiträren Strafe z. E. ewigem Gefängniß, Zuchthauß, Karre ꝛc. Die vier erſten Wege fallen wohl von ſelbſt weg, und der fünfte iſt eben denen Bedenklichkeiten ausgeſetzt, welche man bey der Tortur erregt. Denn iſt es auf dieſe Art nicht ebenwohl hart und unverantwortlich, einen Menſchen, welcher unſchuldig ſeyn kann, mit einer arbiträren Strafe zu belegen? Ich befürchte, daß die gröſten Miſſethaten zum Nachtheil des gemeinen Weſens unbeſtraft bleiben, wenn man alle Tortur gänzlich abſchaft; und verruchte Böſewichter wiſſen gemeiniglich ihre Thaten ſo einzurichten, daß ohne ihr eigenes Bekenntniß, kein völliger Beweiß gegen ſie erbracht werden kann 2). Man hil-

2) Und was praticiren gemeiniglich die Richter in ſolchen Landen, wo man die Tortur abgeſchaft hat? Sie laſſen den verdächtigen Delinquenten nach eigenem Gutdünken, gottserbärmlich prügeln und zerſchlagen, ſind aber ſo liſtig, und laſſen nichts davon ins Protocoll kommen. Auf ſolche Art aber iſt nicht die Tortur abgeſchaft, ſondern nur die Inſtrumente, womit man ſolche bisher in Deutſchland zu verrichten pflegte. Denn es wird doch niemand behaupten wollen, daß die Daumſchrauben, oder die ſpaniſche Stiefeln, oder die Leiter das Weſen der Tortur ausmachen. Ich martere oder torquire einen, wenn ich ihn durch zugefügte ſinnliche Schmerzen zum Bekenntniß einer Sache bringen will. Auf welche Art die ſinnlichen Schmerzen zugefügt werden, das iſt gleichgültig, und gehört nicht zum weſent-

bildet sich gemeiniglich ein, daß die Tortur blos deßhalb eingeführt sey, um den Inquisiten dahin zu bringen, daß er Ja sage, und nur überhaupt gestehe, die Missethat gethan zu haben. Wäre dieses, so würde ich selbst auf die Tortur, als etwas unmenschliches, schimpfen. Ich weiß wohl, daß viele Richter, aus Ignoranz, die Tortur aus diesem ganz irrigen Gesichtspunct ansehen, und sich damit begnügen, daß der Inquisit blos Ja sagt. Es ist auch schon ein alter Kunstgrif verschmizter Inquisiten, daß sie nicht selbst mit der Sprache recht heraus wollen, sondern von dem Richter solche Fragen herauszulocken sich bemühen, zu welcher sie nur blos Ja zu sagen nöthig haben. Geschiehet dergleichen, so ist der Fehler nicht dem Gesetz, sondern dem unwissenden Richter zuzuschreiben. Ich habe zu meinem grossen Vergnügen bey dem, zu seiner Zeit grossen Criminalisten, Hippol. de Marsiliis in *tr.* ad *tit. D. de quaest.* fol. 6. folgende Stelle gefunden: Multos audivi dicentes, nolo mori millies, sed

lichen der Tortur; und es ist bekannt, daß ein Volk diese, ein anders andere Peinigungsarten gehabt hat. Ich bin übrigens überzeugt, daß diejenigen Schriftsteller, welche so gewaltig auf alle Tortur (ich sage mit Fleiß: alle Tortur) geschimpft haben und noch schimpfen, den Geist der hierher gehörigen Gesetze ganz und gar nicht ergründet haben, sondern sich durch eine blinde und übertriebene Zärtlichkeit verleiten lassen, die Tortur für unmenschlich und unvernünftig zu erklären. Ich gestehe es, daß die Tortur von unverständigen oder passionirten Richtern oft mißbraucht ist; aber das ist ein Mißbrauch, woran die Gesetze unschuldig sind. Befolgt man bey der Tortur die Vorschrift der Gesetze genau, und martert den Delinquenten nur menschlicher Weise, und nicht, wie zu Prag sonst geschehen ist, auf eine ganz barbarische und abscheuliche Weise: so kann ein verständiger und unbefangener Mensch mit Grunde daran nichts aussetzen.

Grauſſen anſehen kann. Aber alle Tortur gänzlich abzuſtellen, ſcheint mir, pro praeſenti rerum ſtatu, weder räthlich, noch thunlich. Denn geſetzt, man ſchafft alle Tortur ab, was will man dann mit einem ſehr verdächtigen, aber nicht völlig überwieſenen, Inquiſiten machen? Ich gedenke mir folgende Fälle: 1) Man ſpricht einen ſolchen Inquiſiten ganz frey; oder 2) man abſolvirt ihn ab inſtantia; oder 3) man läſſet ihn den Reinigungseyd ſchwören; oder 4) man belegt ihn mit der ordentlichen; oder 5 mit einer arbiträren Strafe z. E. ewigem Gefängniß, Zuchthauß, Karre ꝛc. Die vier erſten Wege fallen wohl von ſelbſt weg, und der fünfte iſt eben denen Bedenklichkeiten ausgeſetzt, welche man bey der Tortur erregt. Denn iſt es auf dieſe Art nicht ebenwohl hart und unverantwortlich, einen Menſchen, welcher unſchuldig ſeyn kann, mit einer arbiträren Strafe zu belegen? Ich befürchte, daß die gröſten Miſſethaten zum Nachtheil des gemeinen Weſens unbeſtraft bleiben, wenn man alle Tortur gänzlich abſchaft; und verruchte Böſewichter wiſſen gemeiniglich ihre Thaten ſo einzurichten, daß ohne ihr eigenes Bekenntniß, kein völliger Beweiß gegen ſie erbracht werden kann 2). Man bil-

2) Und was praticiren gemeiniglich die Richter in ſolchen Landen, wo man die Tortur abgeſchaft hat? Sie laſſen den verdächtigen Delinquenten nach eigenem Gutdünken, gottserbärmlich prügeln und zerſchlagen, ſind aber ſo liſtig, und laſſen nichts davon ins Protocoll kommen. Auf ſolche Art aber iſt nicht die Tortur abgeſchaft, ſondern nur die Inſtrumente, womit man ſolche bisher in Deutſchland zu verrichten pflegte. Denn es wird doch niemand behaupten wollen, daß die Daumſchrauben, oder die ſpaniſche Stiefeln, oder die Leiter das Weſen der Tortur ausmachen. Ich martere oder tolquire einen, wenn ich ihn durch zugefügte ſinnliche Schmerzen zum Bekenntniß einer Sache bringen will. Auf welche Art die ſinnlichen Schmerzen zugefügt werden, das iſt gleichgültig, und gehört nicht zum weſent-

Digitized by Google

bildet sich gemeiniglich ein, daß die Tortur blos deßhalb eingeführt sey, um den Inquisiten dahin zu bringen, daß er Ja sage, und nur überhaupt gestehe, die Missethat gethan zu haben. Wäre dieses, so würde ich selbst auf die Tortur, als etwas unmenschliches, schimpfen. Ich weiß wohl, daß viele Richter, aus Ignoranz, die Tortur aus diesem ganz irrigen Gesichtspunct ansehen, und sich damit begnügen, daß der Inquisit blos Ja sagt. Es ist auch schon ein alter Kunstgrif verschmizter Inquisiten, daß sie nicht selbst mit der Sprache recht heraus wollen, sondern von dem Richter solche Fragen herauszulocken sich bemühen, zu welcher sie nur blos Ja zu sagen nöthig haben. Geschiehet dergleichen, so ist der Fehler nicht dem Gesetz, sondern dem unwissenden Richter zuzuschreiben. Ich habe zu meinem grossen Vergnügen bey dem, zu seiner Zeit grossen Criminalisten, Hippol. de Marsiliis in *tr.* ad *tit. D. de quaest.* fol. 6. folgende Stelle gefunden: Multos audivi dicentes, nolo mori millies, sed

lichen der Tortur; und es ist bekannt, daß ein Volk diese, ein anders andere Peinigungsarten gehabt hat. Ich bin übrigens überzeugt, daß diejenigen Schriftsteller, welche so gewaltig auf alle Tortur (ich sage mit Fleiß: alle Tortur) geschimpft haben und noch schimpfen, den Geist der hierher gehörigen Gesetze ganz und gar nicht ergründet haben, sondern sich durch eine blinde und übertriebene Zärtlichkeit verleiten lassen, die Tortur für unmenschlich und unvernünftig zu erklären. Ich gestehe es, daß die Tortur von unverständigen oder passionirten Richtern oft mißbraucht ist; aber das ist ein Mißbrauch, woran die Gesetze unschuldig sind. Befolgt man bey der Tortur die Vorschrift der Gesetze genau, und martert den Delinquenten nur menschlicher Weise, und nicht, wie zu Prag sonst geschehen ist, auf eine ganz barbarische und abscheuliche Weise: so kann ein verständiger und unbefangener Mensch mit Grunde daran nichts aussetzen.

ſed ſemel tantum; ideo fateor omnia mala feciſſe, et ſcribatis quomodocunque vobis placet: quia ego omnia affirmabo. Et tunc judex debet eſſe prudens, et etiam Notarius in ſcribendo, et iſta non debet ſcribere nec admittere, ſed debet advertere quod confeſſio rei habeat tria: videlicet quod ſit probabilis; item quod ſit poſſibilis; item quod ſit veriſimilis. etc. Ich ſelbſt habe einen abgefeimten berüchtigten Spitzbuben martern ſehen, welcher, nachdem er zuerſt unſchicklich antwortete, nur immer bat, ihm vorzuſagen, was und wie er ſagen ſollte, indem er zu allem Ja ſagen wollte, was man ihn nur fragen würde, auch auf die weitere Fragen immer ſchrie: Ja, Ja, alles Ja, und noch mehr Ja, wie ſie es haben wollen. Die Abſicht der Carolinä iſt bey der Tortur ganz anders beſchaffen, Sie ſoll nemlich ein Mittel ſeyn, den hartnäckigen, jedoch höchſt gravirten, Inquiſiten zum Bekenntniß der Wahrheit und aller Umſtände der Miſſethat, die kein Unſchuldiger alſo ſagen und wiſſen kann, zu bringen. Auf der Bekenntniß ſolcher Umſtände beruhet die Glaubwürdigkeit eines auf der Marter gethanen Geſtändniſſes, daß ſolchem alsdann unzweiffentlich beſtändiger Weiß zu glauben, und nach Geſtalt der Sachen peinliche Straf darauf zu urtheilen iſt. Siehe den 60ſten Artickel. Der Meinung Carl V. völlig gemäß, iſt in der Fürſtl. Heſſendarmſt. peinl. Gerichtsordnung tit. 15. §. 10. verordnet: So dann ſoll auf die Tortur auch nicht anders — Ingleichen, wann dasjenige, worüber einer peinlich befragt werden ſoll, nicht blos von des peinlich Beklagten Bekanntnüs, ſo, daß auf dieſer der Richter, ohne eine mehrere Gewißheit zu bekommen, lediglich beruhen müſte, dependiret, ſondern das factum ſo gethan iſt, daß der deßhalben gravirte Delinquent, wo er durch die Marter

bekennet, deſſen zugleich gewiſſe, zu erforſchen ſtehend= und mithin die Wahrheit ſeiner Bekanntnüß ſelbſt, noch weiters beſtärkende Umſtände angeben könne, erkandt. — Aus dieſer Abſicht hat daher Carl V. auch weißlich in dem 56ſten Art. verboten, dem Inquiten weder in einigem Verhör vor der Marter, noch in der Marter, die bereits in Erkundigung gezogenen Umſtände der Miſſethat vorzuſagen, und ihn darauf specifice zu fragen, ſondern es ſoll der Inquiſit jedesmal nur überhaupt gefragt werden, dergeſtalt, daß er die Umſtände der Miſſethat von ihm ſelbſt ſagen muß. Siehe den 48ſten u. ff. Artickels. Dieſe weiſe Vorſchrift wird aber leider! bey uns ſchlecht befolgt, indem man in den Verhören dem Inquiſiten alle Umſtände haarklein vorzuhalten pflegt, und ihn auf ſolche Art davon unterrichtet, was man dereinſt bey der Marter von ihm geſagt wiſſen will. Carl V. ſagt im 56ſten Art. mit dürren Worten, daß hiedurch die ganze Abſicht der Tortur vereitelt würde. Und in der That, wie kann man behaupten, daß ein Inquiſit ſolche Umſtände, die kein Unſchuldiger alſo ſagen und wiſſen kann, bekannt habe, wenn er keine andere Umſtände bey der Marter hererzählt, als welche ihm in den vormaligen Verhören nach der Länge vorgehalten und vorgeſagt ſind? Ich habe dieſen Punct in einem Sendſchreiben über die Frage: In wie fern dem durch die Marter, oder Bedräuung derſelben, erpreßten und nachher vom Inquiſiten ratificirten Bekänntniß zu glauben ſey, daß man denſelben darauf verurtheilen könne? (Gieſſen 1764.) des mehrern ausgeführt, und wünſchte, daß alle peinliche Richter und Fiſcäle den 48ſten u. ff. 56 und 60ſten Art. beſſer beherzigen mögten. Denn, daß man einwendet, daß man dem Inquiſiten gleichwohl bey der Marter die Umſtände nicht vorſage,

Digitized by Google

sondern ihn hier wegen der Umstände überhaupt befrage, das ist eine kahle Entschuldigung und Ausflucht. Beobachtet man bey der Erkänntniß auf die Tortur die Vorschriften der Carolinä, so ist fast nicht möglich, daß ein Unschuldiger dazu verdammt werden kann. Sollte sich aber dennoch der Fall zutragen, so antwortet Carl V. in dem 61sten Art. ganz recht: Haben doch der Richter und Ankläger mit obgemelten ordentlichen und in Recht zulässigen peinlichen Frägen keine Straff verwürkt, dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehen Frag entschuldigte Ursach geben, wann man soll sich nach der Sag der Recht nicht allein vor Vollbringung der Uebelthat, sondern auch vor aller Gestaltnuß des Uebels, so bösen Leumut oder Anzeigen der Misserthat machen, hüten, und wer das nicht thät, der würde deßhalb gemelter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn.

Das hauptsächlichste, was an der Carolina mit Grund ausgesetzt werden kann, ist die allzuhäufige Verweisung auf den Rath der Rechtverständigen und auf die römischen Rechte, selbst in Bestrafung solcher Verbrechen, worin diese nicht einmal bestimmt genug gefasset sind. Es ist zwar wahr, daß in peinlichen Fällen, wegen der gar zu veränderlich vorkommenden Umstände, nicht alles und jedes ganz genau decidiret werden kann, sondern vieles dem richterlichen Ermessen überlassen werden muß: allein ein Gesetzgeber muß hierunter einen Unterschied klüglich zu treffen wissen. Doch ist hierbey einestheils zu erwägen, daß Carl V. vorzüglich den peinlichen Proceß, wie schon der Name der peinlichen Gerichtsordnung anzeigt, reguliren wollte. Die Bestimmung der Strafen war keinesweges das Hauptwerk, sondern dieserhalb ließ er es bey den gemeinen Rech-

ten

ten bewenden, und führte nur etliche Strafen Exempelweise an. S. den 104ten u. ff. Artickel. Anderntheils ist auch der Zeitpunct, worin er dieses Gesetz errichtet hat, in billige Erwägung zu ziehen. Von einem heutigen Gesetzgeber könnte man mit Grund eine bestimmtere und genauere Verordnung fordern und erwarten. Ich stimme in so fern dem hochberühmten Herrn Schöff von Olenschlager zu Frankfurt bey, welcher sich in einem Schreiben an mich, von 17. Jun. d. J., also ausdrückt: Wir scheinen an der Carolina beynahe ein Muster eines *juris arbitrarii* zu haben. Eine neue Reichs peinliche Gerichtsordnung wäre also zwar zu wünschen, allein sie ist um so weniger zu hoffen, da die vornehmsten Reichsstände Landesverordnungen in peinlichen Sachen errichtet haben. Das Mährchen, welches Zieriz in praef ad. C. C. C. ersonnen hat, als wenn Oldendorp die l. 11. D. de poenis höher, als die Carolinam geschätzt haben solle, ist von Taborn in racem. def. crim. ad art. 157. §. 9. u. f. gründlich widerlegt worden.

Doch glaubt der Herr Prof. Malblanck in der vorangeführten Geschichte der P. G. O. S. 210. daß Oldendorp die Carolinam im Sinne gehabt habe. Mir ist es gleichgültig, was man hierunter glauben will.

§. 5.

Editionen der Carolinä aus dem 16ten Jahrhundert.

Kein Theil der gelehrten juristischen Geschichte ist mit mehrern Unrichtigkeiten und Fehlern behaftet, als derjenige, welchen man die juristische Bibliographie, welche die Kenntniß der juristischen Schriften zum Vorwurf hat, nennet. Und in dem peinlichen Recht

hat

hat man vorzüglich hierüber zu klagen. Nur diejenigen können dieſen Mangel recht einſehen, welche entweder ſelbſt groſſe Bibliothecken haben, oder welchen zu ſolchen der Zugang offen ſtehet, und die zugleich Mühe und Zeit anwenden wollen, auf die Bibliographie ihr Augenmerk zu richten. In der Bibliotheca Lipenio-Jenichiana, Struvio-Buderiana und allen andern, ſind Millionen Fehler, und ſo gar bey Hauptbüchern finden ſich die gröſten Unrichtigkeiten, und ich bin, durch die Erfahrung gewitzigt, gegen einen Bibliotheckenſchreiber auch alsdann mißtrauiſch, wenn er gleich de proprio viſu atteſtiret; 1) indem dergleichen Scri-

1) Ich kann mich nicht enthalten, ein gar merkwürdiges Exempel aus der Bibliographie des römiſchen Rechts hier anzuführen. Der ſeel. Herr Geh. Regier. Rath Buder ſchreibt in bibliotheca juris ſelecta, edit. 8va Jenae 1756. p. 35 ſeq. alſo: His autem omnibus praeſtat Editio decem annorum labore ad Archetypum Florentinum recognita per Laelium Taurellum, adjutore filio Franciſco Taurello, cui Editionem pater permiſit, *Florentiae ex officina Laurentii Torretini* 1533. fol. III. *Voluminibus* (*) nitido caractere exſcripta, quae usque huc optima fuit et rariſſima eſt.

(*) Putat equidem Compilator Novae librorum Rariorum Collectionis, Halae 1716. typis expreſſae, Faſciculo IV. quo numero II. Taurellii Dedicationem et praefationem exhibet, pag. 710. n. 2. B Struvium, Heinſianum forte Catalogum ſequutum male huic Tria hujus Editionis Volumina laudare, ſed quemadmodum Catalogos ſaltim ſequi Eruditiſſimo Viro nunquam fuit ſolenne; ita et hac obſervatione injuriam ipſi factam *oculis meis* deprehendi in inſtructiſſima Bibliotheca Academiae Salanae, quae Editionem hanc Florentinam ſervat Tribus Voluminibus aequaliter et commode diſtinctam, ita ut Tomus I. Libro XIX. I. Libro XXXVI. finem habeat; Tomo III. reliqui Libri contineantur.

Wer

Scribenten theils aus Eilfertigkeit die Bücher nicht recht anzusehen pflegen, theils auch die Sache nicht verstehen. Ich bleibe jetzo bey dem peinlichen Recht stehen,

Wer wollte nun wohl daran zweifeln, daß die Taurellische Ausgabe der Florentinischen Pandecten in 3 Volum. abgetheilt und gedruckt sey? Und dennoch ist nichts weniger, als dieses, wahr. Ich will hier nicht rügen, daß die Jahrzahl 1533. vor 1553. irrig gesetzt ist, und solches als einen Drückfehler gehen lassen. Allein die Versicherung, daß das Buch aus 3 Volum. nach dem Abdruck bestehe, muß billig einen jeden befremden, welcher dieses Buch zu Gesichte bekommt. Das Buch ist gar nicht in 3 Volum. gedruckt, sondern es hat nur ein allgemeines Titelblatt und die Seitenzahlen laufen von Anfang bis zu Ende ununterbrochen fort. Es findet sich keine weitere Abtheilung, als nach den 7 Theilen, worin bekanntlich die Pandecten vom Justinian abgeschnitten sind. Am Ende eines jeden dieser 7 Theile ist ein Blatt, oder auch nur eine Seite, ledig gelassen worden, und der folgende Theil fängt sich mit einem neuen Blatt an, ohne daß jedoch ein besonderes Titelblatt vorstehet. Weil das ganze Buch nicht wohl in einen Band zusammen hat gebunden werden können, so hat es einer in mehrere, ein anderer in wenigere Bände binden lassen. Nun ist das Exemplar, welches sich in der Jenaischen Universitätsbibliothec befindet, in 3 Bände gebunden, dergestalt, daß in dem ersten Bande die 3 ersten Partes Digestorum; in dem 2ten Bande der 4 und 5 Pars; und in dem 3ten Band der 6 un 7 Pars stehen, und auf solche Art kommen 3 ziemlich gleiche Bände heraus. Der seel. Buder hat daher aus dem blos willkührlichen Einband des Werks auf die Eintheilung desselben in 3 Vol. ganz irrig geschlossen. In der hiesigen Universitätsbibliothec findet sich das Buch in 2 Bände eingebunden, und stehet in dem 1ten Bande 1 — 5 Pars: und in dem 2ten Bande 6 und 7 Pars. Der Buchhändler Varrentrapp in Frankfurt besitzt ebenfalls ein Exemplar auf solche Art gebunden. Und ich bin vor einiger

stehen und werde in der Folge meine vorangeführten Sätze durch deutliche Proben zu bestätigen, nur zu viele Gelegenheit bekommen. Den Anfang mache ich mit den ver-

ger Zeit so glücklich gewesen, in einer Vulrejischen Bücherauction zu Cassel dasjenige Exemplar, welches der grosse Jurist Herrmann Vulrejus gehabt hat, für 4 Louisd'or zu erstehen. Es ist dieses Exemplar ebenfalls nur in 2 Bände, in dessen 1 Bande die 4 partes priores, in dem 2 Bande aber die 3 partes posteriores enthalten sind gebunden; sonst aber ist dieses Exemplar noch so schön und sauber behalten, daß nicht leicht in Teutschland seines gleichen anzutreffen seyn wird, wenigstens sind alle die, so ich gesehen habe, nicht so gut behalten gewesen, und ein gleiches haben mir diejenigen, welche zu Leipzig, Göttingen, und andern Orten diese Pandecten gesehen, versichert. Uebrigens ist es doch lächerlich, daß der obgedachte Verfasser der Abhandlung von den Taurellischen Pandecten in fasc. IVto Novae librorr. rarior. conlect., in den nemlichen Fehler nachher fällt, welchen er Struven vorher vorgeworfen hatte. Er schreibt pag. 734. also; Jam vero tribus aut quatuor lineis *Taurelliani* operis notitiam absoluisse juvabit. *Tomus* ejusdem *primus* comprehendit *Partes Digest. V. priores*, usque ad terminum *libri XXVII. incluſ.* (Dies ist augenscheinlich falsch, indem sich mit dem 27sten Buche nicht der 5te sondern der 4te pars Digestorum schliesset, und der 5te mit dem 28sten Buche anfängt.) *Alter tomus* incipit ab *ultimis* voluntatibus, sive tit. 1. libr. XXVIII. *qui testam fac. poss.* Das Exemplar so dieser Verfasser vor den Augen gehabt hat, ist auf nemliche Art, wie das meinige, in 2 Bänden gebunden gewesen, und gleichwie sich Struv durch den Einband in dem Irrthum von 3 Tomis oder Volum. verleiten lassen, also hat sich jener ebenfalls durch den Einband, ohne das Buch selbst genau zu besehen, 2 Tom. irrig in den Kopf gesetzt. Daß Joh. Alb. Fabricius in *Bibl. graeca* Vol. XII. p. 363. ebenfalls zwey Vol. der Taurellischen Edition

verschiedenen Ausgaben der Carolinä, wobey ich folgende Anmerkungen vorausschicke. a) Ich mache hier keine andere nahmhaft, als welche in dem 16ten Jahrhundert, welches besonders an Editionen fruchtbar gewesen ist, herausgekommen sind, indem wenn ich alle Editionen, so ich habe, nahmhaft machen wollte, viele Blätter angefüllt werden würden; b) nur einzelne Editionen, das ist, solche, welche einen Theil eines andern Buchs z. E. derer

Edition spricht, nimmt mich so sehr nicht Wunder, als daß selbst Henrich Brenkmann in histor. Pand. p. 270 drey Voll irrig angiebt. Zur Vollständigkeit meiner Erzählung bemerke ich hier, daß das Manuscript zu Florenz in 2 Bände gebunden ist, deren einer die ersten 29 Bücher, und der andere die 21 letztern begreift, mithin der 2te Band sich mit dem 30 Buche de legatis et fideic. anfängt. Siehe den Vulteius welcher zweymal das Manuscript zu Florenz besehen hat, in dem, von ihm beschriebenen, Leben, bey Ellorn in den kleinen Schriften 6. Stück S. 219. Brenkmann in histor. Pand. lib. 2. cap. 1. und Brunquell in histor. jur. P. 1. c. 6. § 13. Zugleich stellt sich das übertriebene Hommelische Vorgeben in Praefat. ad T. I. Palingenensiae p. 9. cum immane illud pretium, quo florentina Taurellii editio comparatur, quotidie magis magisque succrescat ut vix quisquam adeo pecuniosus sit, qui sibi tantam rem comparare possit, in seiner Blösse dar, indem diese, obgleich kostbare, Edition noch so selten und rar nicht ist, ut de ea consequenda orbis literatus jam fere desperavit. c. I. p. 10 Wenigstens hat man, um die Florentinische Leseart zu Rath zu ziehen, Gott Lob! noch nicht nöthig, nach Leipzig zu reisen, sondern ausserhalb Leipzig wohnen auch Gelehrte, welche Bücher haben. Und wenn es einem Leipziger Gelehrten ein Ernst ist, so kann er bey Hrn. Varrentrapp in Frankfurt diese Edition vor 50 Rthlr. in Frankfurter Währung bekommen, vielleicht auch noch wohlfeiler, wenn Varrentrapp baar Geld siehet.

stehen und werde in der Folge meine voran
Sätze durch deutliche Proben zu bestätigen, nu
Gelegenheit bekommen. Den Anfang mache i

ger Zeit so glücklich gewesen, in einer
Bücherauction zu Cassel dasjenige Exem
der grosse Jurist Herrmann Vu
hat, für 4 Louisd'or zu erstehen. E
plar ebenfalls nur in 2 Bände, i
die 4 partes priores, in dem 2
partes posteriores enthalten sin
aber ist dieses Exemplar noch so
halten, daß nicht leicht in Teut
anzutreffen seyn wird, wenigste
gesehen habe, nicht so gut be
gleiches haben mir diejenig
Göttingen, und andern O
hen, versichert. Uebrigens
der obgedachte Verfasser
Taurellischen Pandecten
rarior. conlect., in
fällt, welchen er S
hatte. Er schreibt p
aut quatuor lineis
soluisse juvabit.
hendit *Partes D*
minum *libri X*
falsch, ind
te sonder
er 5te
inci
XXV
so
auf

Main, getruckt durch
aſchen und Siegmund

m Mayn, getruckt durch
Sigm. Feyerabends und

am Meyn, getruckt durch
leg Sigm. Feyerabends und

rt am Mayn, getruckt durch

nbüttel, durch Conrad Horn.
furt am Mayn, getruckt durch
Verleg. Hieron. Feyerabends.
n Stettin, getruckt in Joh. Ei-

olfenbüttel, durch Conr. Horn.
ranckfurt am Mayn, getruckt durch
olffium.
Franckfurt am Mayn, getruckt durch
er, in Verleg. Hieronymi Feuerabends.
. Franckfurt am Mayn, getruckt durch
midt und Sigm. Feyerabend.
ol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch
n Baſſee.
fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch
Schmidt, in Verleg. Sigm. Feyerabends.
31. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch
laum Baſſeum.
587. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch
c. Baſſeum.
1590. 4to gedruckt zu Bart.
) 1590. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch
Nic. Baſſeum.

derer im 16ten Jahrhundert verschiedentlich herausgekommenen Reichsabschiede, nicht ausmachen;

So findet sich auch die Carolina in Leonhard Fronsbergers Kriegsbuche im dritten Theile fol. 28. Frankfurt 1573. fol. wie der Herr Prof. Klüber in dem 6ten Stück seiner kleinen juristischen Bibliothek S. 122. schon bemerkt hat.

c) Nur solche Editionen, welche ich selbst besitze, und vor welche ich die Gewähr leisten kann. Sie sind nachstehende:

1) 1533. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer imm monat Hornung.
2) 1533. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer auff den sechtzehenden Tag des Augustmonats.
3) 1534. fol. gedruckt zu Meyntz bey Schöffer, vollendt auf den achtzehesten tag des brochmonats.
4) 1535. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet auf den zehenden tag des brochmonats.
5) 1537. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet am 26. tag des Meyen.
6) 1538. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet am 18. tag deß Octobers.
7) 1538. fol. gedruckt zu Cölln.
8) 1542. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet am 18. tag Januarij.
9) Hieher setze ich die Edition sine die et consule gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Meyntz durch Ivonem Schöffer ꝛc.
10) 1548. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet am 20. tag Januarij.
11) 1555. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer.
12) 1558. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch Davidem Zephelium zum eysern Huth.
13) 1559. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch Joh. Raschen, zum Bock.

14)

14) 1562. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch David Zephelium, Joh. Raschen und Siegmund Feyerabend.

15) 1563. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Joh. Lechler, in Verl. Sigm. Feyerabends und Simon Hüters.

16) 1565. fol. Franckfurt am Meyn, getruckt durch Martin Lechler, in Verleg Sigm. Feyerabends und Simon Hüters.

17) 1565. 4to Franckfurt am Mayn, getruckt durch Joh. Wolffium.

18) 1568. 4to Wolfenbüttel, durch Conrad Horn.

19) 1569. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Peter Schmidt in Verleg. Hieron. Feyerabends.

20) 1569. 4to Alten Stettin, getruckt in Joh. Eichorus Druckerey.

21) 1570 4to Wolfenbüttel, durch Conr. Horn.

22) 1571. 4to Franckfurt am Mayn, getruckt durch Johannem Wolffium.

23) 1571. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Martin Lechler, in Verleg. Hieronymi Feuerabends.

24) 1573. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Peter Schmidt und Sigm. Feyerabend.

25) 1575. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Nicolaum Bassee.

26) 1577. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Joh. Schmidt, in Verleg. Sigm. Feyerabends.

27) 1581. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Nicolaum Basseum.

28) 1587. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Nic. Basseum.

29) 1590. 4to gedruckt zu Bart.

30) 1590. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nic. Basseum.

31) 1594. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicol. Basseum.

32) 1599. fol. Franckfurt am Meyn, gedruckt durch Joh. Lechler, in Verleg. Nicol. Bassäi.

So reich ist mein Vorrath aus dem einzigen 16ten Jahrhundert, und ich zweifele, ob irgend eine der grössten öffentlichen Bibliotheken die Hälfte davon aufweisen kann. Nun urtheile man über die Richtigkeit der Buderischen Nachricht in biblioth. jur. p. 442. *Prima* autem editio est typis impressa per Ivonem Schoeffer Maynz 1535. fol. Kreß hat von diesen, besonders zu Frankfurt zahlreich herausgekommenen, Editionen nichts gewust, indem er in Praefat. ad C. C. C. §. 4. schreibt: Francofurtum editionum ordinationis nostrae ferax olim fuit. Sic *jam* a. 1577. in forma majori ibi edita est, et dein a. 1609. alia. Sed utramque harum tantum quoad titulum vidimus.

Dieser Edition vom Jahr 1609. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Wolfgang Richtern, in Verleg. Nicol. Bassäi sämptlichen Erben, welche ich nach langen Suchen bekommen habe, muß ich noch mit wenigem Erwähnung thun. Es stehet auf dem Titelblatt:

> Jetzo von newem mit fleiß auß vielen Bralten, und sonderlich Anfangs publicirten Exemplarien ersehen vnd corrigirt.

Allein ich kann versichern, daß dieses eine blosse Lockspeise und ein Buchhändlerskniff ist, indem in dieser Edition noch mehrere Fehler, als in den nächstvorhergehenden Editionen befindlich sind. Da ich übrigens hier nur diejenigen Editionen aus dem 16ten Jahrhundert, welche ich selbst besitze, erzählt habe, so versteht sich von selbst, daß ich die Existenz mehrerer Ausgaben nicht in Zweifel ziehe. Denn so ist ausser Zweifel, daß auch eine Schöfferische Edition vom Jahr 1543. existirt. Ueber die oben unter n. 9. angeführte Schöf-

feri-

ferische Edition sine die et consule, welche ich jetzo zweymal besitze, muß ich noch etwas sagen. Jvo Schöffer giebt sich so wohl auf dem Titel, als auch auf dem Schlußblatt, als den Verleger an, imgleichen stehet daselbst Meynz als der Druckort: nur die Jahrzahl ist ausgelassen worden. Es muß sich aber niemand hiedurch irre machen lassen, und auf die Gedanken gerathen, als wenn dieses die erste Edition sey. Denn es fehlet bey dieser Edition das privilegium impressorium, und das Titelblatt ist demjenigen, welches vor der Edition vom J. 1548. stehet, fast ganz ähnlich, und ist zum Theil mit schwarzen, zum Theil mit rothen Buchstaben gedruckt, welches auch auf dem Titelblatt der Edition vom J. 1542. zu befinden. Dahingegen sind die Titelblätter der Editionen vom Jahr 1533. 1534. 1535. 1537. und 1538. völlig mit schwarzen Lettern gedruckt. Daher ich nicht ohne Grund vermuthe, daß diese Edition um das Jahr 1548. gedruckt ist. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist so viel zuverlässig gewiß, daß nicht diese, sondern jene Edition vom J. 1533. die allererste von der Carolina ist. Der Herr Geheimerath Böhmer hat gleichwohl die Schöfferische Edition ohne Jahrzahl für die erste Edition haben halten wollen, und in Praef. ad Medit. in Const. crimin. Carol. verschiedene Gründe angeführt. Allein der Augenschein lehrt das Gegentheil, und alle Gelehrten, welchen ich die Suite der Editionen vorgelegt habe, haben sogleich erkannt, daß die Schöfferische Edition ohne Jahr und Tag um das Jahr 1548. gedruckt sey. Ich sage um das Jahr 1548., denn Herr Böhmer hat mich nicht recht verstanden, wenn er annimmt, als wenn ich diese Edition präcise in das Jahr 1548 setzte. Daß das Titelblatt theils mit rothen, theils mit schwarzen Lettern gedruckt ist, auch die übrigen Zierrathen und die Form der Lettern mit der

Edi-

Edition vom Jahr 1548. übereinkommen, entscheidet die Sache ganz unwiderleglich, indem die ersten Editionen pur schwarze Titels haben. Vom Jahr 1542. fing Schöffer an, die Titelblätter auszuschmücken.

Eben dieses finde ich auch wegen der Schöfferischen Editionen von andern Reichstagssachen in des Herrn GJR. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, im zweiten Theil §. 713. Not, * bemerkt.

Es lässet sich auch die Edition ohne Jahrzahl als eine Beylage zu dem im Jahr 1532 gedruckten Reichsabschiede nicht ansehen, da die Edition desselben ebenwohl nur mit einem ganz schwarzen Titelblatt versehen ist. Anbey ist zu merken, daß das privilegium impressorium schon vor der im Jahr 1522 erfolgten Edition des Reichsabschieds stehet, mithin ganz unstatthaft ist, was Herr Böhmer sagt: Solus defectus privilegii impressorii me non turbat, quum fieri potuerit, ut inter moram hoc expediendi mea editio interim 1532 prodierit, et anno sequente demum Schefferus illud novae editioni praemiserit. Vergleicht man die Edition vom Jahr 1533 und die ohne Jahrzahl, so zeigt sich nicht allein aus der äussern Gestalt, daß jene älter sey, als diese, sondern die Lesearten beweisen auch solches, wie ich mit unzähligen Exempeln bewähren könnte. Man lese nur in beyden den 178sten Artickel.

Die von mir behauptete Meinung wegen der ersten Edition der Carolinä hat auch der Herr GJR. Walch in progr. de Constitutionis criminalis Carolinae editione authentica Jenae 1785. behauptet. Sonderbar ist es aber, daß Herr Walch nur meine Vorrede in der ersten Edition vor Augen gehabt, und die umständlichere Ausführung dieser Sache, welche ich in der zweiten und dritten Edition geliefert habe, nicht gelesen hat.

§. 6.

§. 6.

Nähere Beschreibung der Editionen vom Jahr 1533. und 1534.

Die erste Edition vom Jahr 1533 bestehet aus 55 gedruckten Blättern. Der Titel, privilegium impressorium, Vorrede und Register, füllen die ersten 6 Blätter, darauf folgen die Artickels auf 48 Blättern und auf dem 55sten Blatt stehet die Anzeige des Orts, und Verlegers und Zeit des Drucks, nebst etlichen Holzschnitten. Es redet also Kreß c. I. §. 1. nicht accurat, wenn er schreibt: Continet folia 48., und hat derselbe nur die numerirten Blätter, worauf die Artickel stehen, angesehen.

Die zweyte, bisher unbekannt gewesene Edition vom Jahr 1533, welche mir der Herzoglich-würtembergische Rath und Prof. jur. ord. zu Tübingen Herr D. Kapff zum Geschenk verehrt hat, und wofür ich meine verbindlichste Danksagung hier öffentlich abstatte, enthält 48 gedruckte Blätter. Der Titel, privilegium impressorium, Vorrede und Register, füllen die ersten 6 Blätter: Darauf folgen die Artickels auf 42 Blättern.

Die Edition vom Jahr 1534 hat nur 45 Blätter. Die ersten 6 Blätter enthalten Titel, privilegium impressorium, Vorrede und Register. Auf den folgenden 39 Blättern stehen die Artickel, und auf der letzten Seite des 45sten Blatts die Anzeige des Orts, Verlegers und Zeit des Drucks.

§. 7.

Vorzüglicher Werth dieser Editionen.

Jetzt muß ich meine Leser bitten, das privilegium impressorium, welches Carl V. dem Ivo Schöffern

fern ertheilt hat, und welches ich mit abdrucken lassen, einzusehen, indem es gar merkwürdigen Innhalts ist. Ich habe bey keinem einzigen Gelehrten davon Erwähnung gethan, oder Gebrauch gemacht gefunden, weil man geglaubt hat, als wenn dieses privilegium von gemeinem Schlag und Innhalt sey, mithin man solches nicht durchzulesen brauche. Und ich muß gestehen, daß ich selbst diese alte Editionen eine ziemliche Zeit gehabt habe, ehe ich auf diese glückliche Entdekkung gerathen bin. Classen ad Prooem. C. C. C. p. 39. schreibt zwar: Primum et antiquissimum exemplar excusum est Moguntii a. 1553. ab Ivone Schäffern, et quidem factum illud est authoritate imperiali, quod se habet tanquam norma, juxta quam editiones posteriores hujus constitutionis sunt examinandae et corrigendae. Allein er führt den Innhalt des privilegii gar nicht zum Grunde an, sondern beruft sich nur darauf, daß Schöffer auctoritate imperiali die Carolinam gedruckt habe. Kreß c. I. §. 1. n. 1. sagt im Gegentheil: Hanc, scil. edit. de 1533. Philologi juridici pro lege authentica, et pro fonte habent reliquarum editionum. Ego non multum inde hausi, nec haurire potui cum fructu. Es ist auch wahr, daß Kreß sie nicht genutzt hat, denn sein Abdruck der Carolinä ist so fehlerhaft, als irgend einer. Jedoch auf den Innhalt des privilegii zu kommen. Was Carl V. darinn von geschehenem Befehl des Drucks von der Eil und Unstatten des unternommenen Drucks, von der Ergetzlichkeit und dem Verbott das Buch nicht nachzudrucken, und von erlaubter eigenen Gewalt gedenket, findet sich auch, fast mit nemlichen Worten, in andern privilegiis, so Carl V. dem Schöffer im Jahr 1521 wegen des Drucks des Landfriedens vom J. 1521 und im Jahr 1548. wegen der im gedachten Jahre aufgerichteten Reichstagshandlungen; imgleichen dem Peter

Tra-

Trachen, Schultheissen zu Speyer, im Jahr 1527 wegen der sämtlichen Reichsabschiede, ertheilt hat: welches letztere privilegium der seel. Freyherr von Senkenberg in seinem Sendschreiben, welches der neuen Edition der Reichsabschiede (Frankfurt 1747) vorgedruckt ist, §. 17. Not. a. wieder abdrucken lassen.

Allein der Punkt: Daß keinem andern gedruckten Abschied (unter welchem Ausdruck auch die im vorhergehenden benannte peinliche Gerichtsordnung, welche in der That ebenwohl nichts anders, als ein Reichsabschied ist, verstanden werden muß,) an einigem Ort, inn- oder ausserhalb Gerichts oder Rechts geglaubt werden solle, ist in keinem der vorgedachten privilegiorum enthalten, und dürfte wohl schwerlich ein privilegium impressorium, mit dieser Clausul versehen, sonst noch vorzufinden seyn *). Dieses privilegium impressorium war zwar dem Schöffer nur auf zwey Jahre gegeben, allein es stehet auch den Editionen vom Jahr 1535 und 1537 und 1538 ohne daß solches renovirt worden, vorgedruckt. In den Schöfferischen Editionen vom Jahr 1542 und folgenden, ist es aber weggelassen.

Da also Carl V. dem Schöffer die Halsgerichtsordnung zu drucken nicht allein befohlen, sondern auch dabey, daß nur denen von ihm gedruckten Exemplarien inn- und ausserhalb Gerichts und Rechts geglaubt werden solle, verordnet hat; so ist leicht zu ermessen, daß 1) dem Schöffer eine richtige Abschrift zugestellt, und 2) vor die Correctur des Drucks, durch Kaiserliche Anordnung, es sey nun auf was Art es wolle, ge-

*) Einen ähnlichen Druckfreyheitsbrief hat Carl der V. dem Schöffer im Jahr 1544. über den Speyerischen Reichstagsabschied von gedachtem Jahre ertheilet.

gesorgt seyn wird. Gleichwie aber auch das schärfste Auge, wenigstens in Kleinigkeiten, Druckfehler übersehen kann, so blieb auch dieser sonst sehr accurate Abdruck, von einigen wenigen Fehlern, welche aber nur in Kleinigkeiten bestehen, nicht frey. Es ist aber ganz begreiflich, daß man diese in denen nächstfolgenden Editionen vom J. 1533 und 1534 verbessert hat, ob gleich bey diesen neuen Editionen, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, an statt der vorigen ausgebesserten Druckfehler, andere von neuem begangen sind. Ob also gleich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß die erste Ausgabe vom Jahr 1533 die Originalausgabe, und authentisch ist: so glaube ich doch, daß man um den genuinen Text herauszubringen, beyde Editionen vom Jahr 1533 und die vom 1534, verknüpfen und mit einander vergleichen müsse. Ich will hiedurch aber nicht so viel sagen, als wenn die verschiedenen Varianten der zweyten oder dritten Edition die Leseart ausmachten, und der ersten Edition von 1533 vorzuziehen wären, indem auch in diesen Editionen verschiedene neue Druckfehler mit eingeschlichen sind.

§. 8.

Was bey dieser Ausgabe geleistet worden.

In Erwägung vorstehender Gründe, und weil die Editionen, welche man zu unsern Zeiten gemeiniglich zur Hand hat, sehr fehlerhaft sind, bin ich obgedachtermaßen auf den Entschluß gefallen, die Hauptquelle unsers gemeinen peinlichen Rechts in ihrer authentischen Gestalt jedem Gelehrten um einen geringen Preiß in die Hände zu liefern. Ich habe deshalb 1) die erste Edidition vom J. 1533 auf das genaueste abdrucken lassen, so gar, daß ich auch augenscheinliche Druckfehler beybehalten habe. Diese Ausgabe ist solchemnach der Original-

ginaledition in der Orthographie, und den Interpunctionen, vollkommen gleich, daß ich auch so gar die äussern Merkmahle z. E. daß in jedem Artickel die erste Reihe mit etwas grössern, und die zwey ersten Buchstaben mit noch grössern, Lettern gedruckt sind, beobachten lassen; mithin zwischen diesem Abdruck und der Originalausgabe kein anderer Unterschied, als des Formats, der Form der Buchstaben, und daß das Register nicht vor, sondern nach den Artickeln stehet, auch die Seitenzahlen in dem Register beygesetzt sind, anzutreffen ist. Um diese genaueste Uebereinstimmung desto sicherer zu erreichen, habe ich, dem Ant. Contius 2) nach-

2) Welcher in Praefat. ad Dig. (Lugduni apud Guil. Rouillium 1571. 12mo) schreibt: Primum igitur magna cum adseveratione testamur nos Digesta Florentiae anno 1553 excusa, non *quoad fieri potuit*, aut sub alia hujusmodi conditione, qua *ceteri editores hactenus usi sunt*, vobis nunc edere, sed ad amussim, et eodem prorsus exemplo, ne uno quidem jota dempto, addito vel mutato, sola duntaxat libri statura contracta in hanc pusillam formam. Quod quidem ut sine ullo errore procederet, *literarum stannearum compositores nullum aliud scriptum in ordinandis typis intueri permisimus, quam ipsum Florentinum, quod etiam pro operis commodiore constructione, in frusta dissecari permisimus.* Hätte dieses Hr. Hommel, an statt daß er unglücklicher und ganz unthunlicher Weise durch den Advocat Kronbiegel die vulgatam lectionem ex Florentina anxie repurgiren lassen, (Siehe praefat. Hommel p. 10.) bey seiner Palingenesie auch beobachtet, so würden die Käufer weniger getäuscht worden seyn. Bey Gelegenheit obangeführter Edition der Pandekten vom Ant Contius, will ich kürzlich bemerken, daß Brunquell solche irrig auf das Jahr 1580 setzt, und Buder einen Fehltritt begeht, wenn er das Format in 8vo angiebt. Beyde irren zugleich darinn, daß

nachahmend, dem Buchdrucker die Originaledition vorgelegt, und davon den Abdruck machen lassen. Daran muß sich niemand stossen, daß oft einerley Wort, selbst in einem und eben dem Artickel, nach verschiedener Orthographie vorkommt. Eben dieser Umstand hat die Correctur höchst beschwerlich gemacht, weil jedes Wort so abgedruckt werden müssen, wie es in der Originalausgabe gedruckt stehet.

Hiernächst sind 2) die, nach einer zwischen den dreyen Editionen vom Jahr 1533 und 1534 fleissig angestellten Collation, gefundene Varianten, welche blos die Orthographie oder die Interpunction angehen, ausser etlichenmalen, wo ich es anzuführen nöthig erachtet, nicht reflectirt habe: indem anderergestallt die Varianten unzählich geworden seyn würden, und ich die zweyte und dritte Edition fast in lauter Varianten hätte verwandeln müssen; denn besonders in der Edition vom J. 1534 sind die Interpunctionen viel häufiger, und die Orthographie ist, wie in den Editionen vom J. 1534, sehr veränderlich, daß auch in derselben einerley, kurz hintereinander folgende Worte auf verschiedene Art gedruckt stehen. Ich war auch zuerst Willens die Haupt-

daß sie die im Jahr 1562 zu Paris bey Wilhelm Merlin in 8vo herausgekommene Edition der Pandekten, auf deren Titel stehet: „Ex pandectis Florentinis nuper in lucem emissis, *quoad ejus fieri potuit*, repraesentati ꝛc. dem **Contius** zuschreiben, da doch aus obstehender Stelle der Contiussischen Vorrede zu seinen im Jahr 1571 herausgegebenen Pandekten klar ersichtlich ist, daß er sich über die, vor der Edition vom Jahr 1562 stehenden Worte: quoad ejus fieri potuit, aufhält. Der Irrthum ist daher entstanden, daß auf dem Titel der Institutionen und des Codex, des **Contius** Namen stehet, und man daher, wiewohl ungegründet, ihm auch die Edition der Pandekten zugeschrieben hat.

Digitized by Google

Hauptvarianten aller Editionen aus dem 16ten Jahrhundert anzuführen, um zu zeigen, wie nach und nach die Fehler eingeschlichen sind; allein dies Buch würde gar zu stark angeschwollen seyn, daher solche Varianten bis in das vorhabende Corp. jur. crimin. german. verschoben bleiben mögen.

§. 9.

Nutzen dieser Ausgabe.

Welchen Nutzen ein accurater Abdruck eines Gesetzbuchs gewähre, und wie schätzbar ein solcher sey, bedarf wohl hier überhaupt nicht erst gezeigt zu werden. Von dem Nutzen aber, welchen dieser Abdruck leistet, kann ein jeder, der Sachen Verständiger, sich selbst überzeugen, wenn er zwischen dieser und einer andern gemeinen Ausgabe eine Vergleichung etlicher Artickel, z. E. 131. 135. 218 ꝛc. anstellet. So stehet in den gemeinen Editionen im 142. Art. der Todtschläger wer dem benöthigten wohl füglicher weiß, ꝛc. und man zerbricht sich darüber die Köpfe, da es doch nur ein Druckfehler ist. Carl V. sagt: dem benöttigen, und decliniert, wie ich durch mehrere Exempel beweisen kann, also: Nom. der Benöttiger, Gen. des benöttigen, Dat. dem benöttigen ꝛc.

Der Herr GJR. Walch glaubt in dem angef. Progr., daß an statt Benöttiger gedruckt sey Benöttigen, folglich ein n für r gesezt sey. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, so hat so viel seine ungezweifelte Richtigkeit, daß es nicht heissen kann — dem Benöthigten — (aggresso) denn der ist ja der Todtschläger, und der Benöthiger (aggressor) ist der Getödtete.

Man weiß sich auch darin nicht zu finden, daß in den ältesten Editionen mehrmalen noch vor nach stehet, und hat solches vor Druckfehler angesehen. Z. E.

E. im 157. Art. noch eynfach werth. Allein es ist zu wissen, daß das O, wenn es lang ausgesprochen wird, noch heutiges Tages von den Rheinländern vor A gebraucht wird. So kommt z. E. in dem privilegio impressorio, den nechsten noch eynander volgend, vor. Der Context giebt es gleich zu erkennen, ob das Wort noch, kurz oder lang, auszusprechen ist, und in letzterm Fall bedeutet es so viel, als nach. Gleichergestalt ist zu bemerken, daß in so viel heißt als ihn, im ihm, inen ihnen ꝛc. Ein kleiner, und zugleich sichtbarer Fehler ist, wenn in denen drey ersten Editionen in dem 157. Art. stehet: Doch soll der Dieb im außlassen sein azung, da es vielmehr imm außlassen heissen sollte. Doch, ich will mich hiebey jetzo nicht länger aufhalten, zumal ich ein Specimen criticum in Carolinam, praesertim ex Bambergensi et Tenglero emendandam et interpretandam, bey Gelegenheit zu liefern gedenke, in welcher Schrift ich dergleichen critische Punkte berichtigen werde. Dermalen will ich mit der schwersten und epinösesten Stelle, welche sich in der ganzen Carolina findet, und wo weder die Bambergensis, noch Tengler, unmittelbare Dienste leisten, eine Probe liefern, und den schätzbaren Nutzen dieser Ausgabe vor Augen legen. Ich ziele auf den 218. Art. und die darin vorkommende Stelle von der Confiscation der Güter eines hingerichteten Uebelthäters. Jedoch schränke ich meine jetzige Absicht lediglich dahin ein, daß ich nur die richtige Erklärung zeigen will. Die weitere Ausführung der Lehre von der Confiscation verspare ich bis in die, in meinen Inst. jur. crimin. p. 87. versprochene, Schrift. Die hauptsächlichsten varianten Lesearten dieser Stelle, welche ich aus alten und neuen Editionen ersehen habe, sind folgende:

1) Die ächte, welche in den Editionen von 1533. 1534. 1535. 1537. und 1538. genau übereintrift:

Item

Item an etlichen orten, so eyn übelthetter außerhalb des lasters unser beleidigten Majestet oder sunst in andern fellen, so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirkt vom leben zum todt gestrafft werden, weib vnd kinder am bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewisen.

2) Verfälschte:

Item an etlichen Orten, so eyn Vbelthäter ausserhalb des Lasters unser beleidigten Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Vbelthätter Leib und Gut nit verwürkt, vom Leben zum Todt gestrafft werden, Weib vnd Kinder an Bettelstab, vnd das Gut dem Herren zugewisen.

3) Verfälschte:

Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden.

4) Verfälschte:

Dahin rechne ich die Martinische Meinung, welcher die Partickel nit ganz ausstreicht, und die Goldastische Leseart, nach welcher, an statt nit, zu lesen ist mit. Ferner die Carpzovische, nach welcher die Partickel oder auszulöschen ist.

Ich will von hinten anfangen. Carpzovs Meinung verdient um so weniger Beyfall, da es nicht erlaubt ist, nach Belieben das critische Messer zu gebrauchen. Die Goldastische Critick so wohl als die Martinische, ist so ungegründet als verwegen, auch unnöthig, da die Originalausgabe nicht allein, sondern auch die gleich darauf gefolgten, die Partickel nit haben, und die Stelle, wenn man die in der Original und denen nächstfolgenden Ausgaben befindlichen Interpunctionen zum Grunde legt, einen ganz natürlichen Sinn darlegt. Besonders muß ich bemerken, daß in diesem Artickel ein mit der Partickel nit vor mit vorgegangener Fehler

um

um so weniger sich vermuthen lässet, da in der Originaledition nur 13 mal nicht, dagegen aber unzählige mal nit, und selbst in diesem Artickel nit 6 mal vorkommt. Es haben also Hert und Kreß dem Goldast ohne Grund beygestimmt.

Was die unter n. 2. und 3. gesetzten Lesearten betrift, so verdienen selbige keine Attention, da die Herausgeber nach ihren Phantasien, Interpunctionen gemacht, und das Wort werden, nach ihrem Gutdünken bald zu gestrafft gezogen, bald ganz zuletzt hingeschmissen haben. Indessen haben diese falsche Lesearten zu allerhand ungegründeten Klügeleyen, und verkehrten Auslegungen, Anlaß gegeben.

Ehe und bevor ich aber meine Erklärung vorbringe, muß ich aus der ächten Leseart meinen Lesern anzeigen, worauf meiner Meinung nach vorzüglich zu reflectiren ist. Der erste Umstand, daß von denen Worten:

so eyn übelthetter ausserhalb des lasters unser beleidigten Majestet

die folgenden;

oder sunst in andern fellen,

durch keine Interpunction getrennt sind, sondern mit dem vorigen zusammenhängen. Dahingegen, welches der zweite Umstand ist, nach den Worten:

oder sunst in andern fällen,

ein Comma stehet, welches diese Worte von den folgenden trennet. Der dritte Umstand ist, daß zwischen den Worten:

so der übelthetter leib vnd gut nit verwirkt

und den folgenden:

vom leben zum todt gestrafft,

wiederum kein Comma befindlich ist, sondern diese Worte abermals zusammenhängen. Der vierte Umstand, daß zwischen den Worten:

ge-

gestrafft, werden

ein Comma stehet, und daher das werden nicht zu gestraft, sondern zu den folgenden Worten:

weib vnd kinder ꝛc.

gehöret, welches auch nicht anders seyn kann, da Carl V. nicht im vorhergehenden von Uebelthätern in plurali, sondern singulari geredet hat.

Diese ganz unleugbaren und sich durch den Augenschein erprobenden Sätze, zum Grunde legend, erkläre ich die Stelle also:

Item es ist ein Mißbrauch und böse unvernünftige Gewonheit an etlichen Orten, so ein Uebelthäter, welcher Leib und Gut zugleich nicht verwirkt hat, vom Leben zum Todt gestraft wird, daß Weib und Kinder an den Bettelstab gebracht werden, und das Gut des hingerichteten Uebelthäters dem Herrn zugewiesen wird. Es ist aber dieses, daß das Gut eines hingerichteten Uebelthäters dem Herrn zugewiesen wird, kein Mißbrauch, wenn ein Missethäter wegen des Lasters der beleidigten Majestät, oder sonst in andern Fällen, worin er Leib und Gut zugleich verwirkt hat, vom Leben zum Todt gestraft wird.

Einem jeden wird diese Erklärung, welche nach logikalischen und vernünftigen Auslegungsregeln gemacht ist, so gleich einleuchten, wenn man in der Disposition Carl V. die Regel von der Exception gehörig unterscheidet. Die Regel redet vom Mißbrauch, und solche liegt in den Worten:

so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirkt vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe, vnd das gut dem Herrn zugewisen,

Die Exception aber, welche die Ausnahme, worinn es kein Mißbrauch ist, enthalten soll, liegt in den Worten:

so ein übelthetter ausserhalb des lasters vnser beleidigten Majestät oder sunst in andern fellen,

Carl V. hat dadurch, daß er die Exception der Regel prämittirt, und die sonstigen Fälle, worin ein Missethäter, ausserhalb des Lasters der beleidigten Majestät, Leib und Gut verwirket, nicht nahmhaft gemacht hat, seiner an sich schon ziemlich verworrenen Disposition noch mehrere Dunkelheit zugezogen, und verursacht, daß Kreß Regel und Exception nicht unterschieden, vielmehr Worte, welche zur Regel gehören, zur Exception gezogen hat. Auf solche Art zerfällt die Kressische ganz ungegründete Critick von selbsten. Es hat auch dies, daß man ganz irrig glaubte, als wenn Carl V. alle Confiscation der Güter, das Laster der beleidigten Majestät einzig und allein ausgenommen, vor einen Mißbrauch erklärt und die Confiscation aufgehoben habe, dazu vieles beygetragen, daß man dieser Stelle keinen richtigen Verstand anmessen können. Carl V. glaubte durch die, zur Exception gehörigen Worte:

oder sunst in andern fellen,

sich deutlich genug erklärt zu haben, weil er in der folgenden, die Regel ausmachenden, Disposition die Worte:

leib vnd gut nit verwirkt

gesetzt hatte, mithin seinem Ermessen nach deutlich genug war, daß in den Worten:

oder sunst in andern fellen,

auf solche Verbrechen, worauf durch besondere Gesetze die Confiscation samt der Todesstrafe verordnet war, oder, daß ich mit dem 135sten Art. rede, wodurch eyn übeltheter sein leib und gut verwürkt hette, ziehlte.

In der Carolina darf man keinen logikalischrhetorischen und pünktlich abgemessenen Vortrag suchen, vielmehr finden sich allenthalben verworrene Stellen,

und

und hat Oldekop, deſſen Urtheil Kreß in Praef. §. 26. ebenfalls unterſchreibt, recht, quod Carolina magis valeat rerum pondere, quam verborum disceptatione.

Dieſe meine Erklärung, welche faſt allgemeinen Beyfall erhalten hat, iſt von dem Hrn. Geh. Rath. Böhmer in Medit. in Conſt. crim. Carol. p. 950, wiewohl auf eine ganz unglückliche Art, angefochten worden. Denn Herr Böhmer überſetzt meine Erklärung ganz verkehrt folgendermaſſen: Irrationalem et damnandam eſſe conſuetudinem *in non capitalibus*, quoties ea in legibus nominatim non comprobata, et tamen nihiloſecius bona liberis uxorive auferuntur; hoc vitium autem ceſſare et bona licite occupari tum in crimine majeſtatis, tum in aliis delictis capitalibus, eundem in modum utramque poenam, lege ita diſerte jubente, conjunctam habentibus. Er bedient ſich ferner dieſes Arguments: Taceo, ſic contra ſpeciem a Caeſare disputari, quae ut antea monui, ſua natura *objectum* litis eſſe non potuit, niſi ſuppone*re* velimus, judices etiam in non *capitalibus* reos confiſcationis cauſa ad mortem damnaſſe, de quo abuſu majores quaeſtos eſſe non conſtat. Es iſt mir dieſe Erklärung, deren mich Herr Böhmer beſchuldigt, niemals in die Gedanken gekommen, und ich weiß gar zu wohl, daß Carl V. über einen ſolchen Mißbrauch, daß man Leute, welche nicht einmal ihr Leben verwürkt hätten, in der Abſicht, um ihr Gut confiſciren zu können, hinrichten laſſe, nicht geeifert habe: ſondern der abgeſchafte Mißbrauch lag darinn, daß man ſolcher Delinquenten, welche doch lediglich nur ihren Leib verwirkt hatten, ihr Gut zugleich in conſequentiam poenae capitalis confiſcirte. Zu den Zeiten Carl V. war dies faſt ein gemeiner Gebrauch

in Deutschland. Denn so heisset es in der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichtsordnung Art. 160. — Wenn ein Mann beklagt, und in Recht gefordert, dadurch so er überwunden, den Todt verschuldt, der soll nit Erben haben. Tengler schreibt in seinem Layenspiegel: Es ist an mehr Enden ein Gebrauch, wo einer einen mutwilligen Todtschlag thut, so nimmt der Richter von seiner Oberkeit wegen die fahrende Haab, als auch in alten Gesetzen erfunden, so ein Uebelthätter von seinen Freyheiten, Ehren, Land oder zum Todt verurtheilt worden, alsdann ist sein Gut publicirt und in gemein zerstreuet. Imgleichen meldet Sichardus († 1552) ad Codicem p. 1026. n. 14. Et ideo nostra aetate multi Nobiles, Comites et etiam Principes errant, cum in omnibus delictis, ex quibus sequitur poena capitis, putant sibi permissam publicationem bonorum.

Eine andere Erklärung hat der Herr Prof. von Löwenstern in einem Progr. de bonorum publicatione in suppliciorum consequentiam in Nemesi Carolina sublata. Buzoviae 1776 vorgetragen.

Diejenige Erklärung aber, welche der verstorbene Hr. Hofr. Otto David Henrich Becmann in einem Progr. ad art. 218 C. C. C. Göttingae 1783 gemacht hat, ist am Ende mit der meinigen übereinstimmend.

§. 10.

Historie der Carolinä in Reichsständischen Landen, besonders in Hessen.

Die Carolina ist ein mit der Einwilligung der Reichsstände errichtetes Gesetzbuch, und gilt daher, gleich

gleich andern Reichsgesetzen, der Regel nach in allen teutschen Reichslanden. Weil aber den Reichsständen die gesetzgeberische Macht und Gewalt, auch gegen die Reichsgesetze, besonders in privat Sachen, in ihren Territorien ordentlicher Weise zustehet, so gehen in jedem Reichsständischen Lande die dasigen Landesgesetze in peinlichen Sachen der Carolinä vor. Es läßt sich übrigens ein dreyfacher Unterschied hierunter wahrnehmen.

In einigen Territorien ist die Carolina von dem Landesherrn zum Druck befördert, und mit einer Landesherrlichen Constitution begleitet worden, wie z. E. im Jahr 1538 von dem Churfürst Herrmann zu Cölln 3): im Jahr 1568 zu Wolfenbüttel von Herzog Henrich dem jüngern; und im Jahr 1569 von Barnim dem ältern, Joh. Friederich Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim dem jüngern, und Casimirn, Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc. ꝛc. geschehen ist.

In einigen Territorien, besonders Reichsstädten, auch Statuten verschiedener Landstädte, hat man sich in peinlichen Sachen lediglich auf die Carolinam bezogen, wovon mir jetzo in der Geschwindigkeit, weil ich meinen ansehnlichen Vorrath von Landesverordnungen und Statuten nachzusehen nicht Zeit habe, die Solmsische Gerichts- und Landesordnungen, die Butzbachische Gerichtsordnung und Stadtrecht, und die Frankfurtische Reformation beyfällt.

Andere Reichsstände haben eigene Ordnungen in peinlchen Sachen errichtet, welche bald mehr, bald weniger

3) Diese Edition der Carolinä, welche ich eben angeführt habe, schätze ich besonders hoch, weil selbige mit der Originalausgabe genau übereinstimmt.

niger von der Carolina abweichen. Derselben ist eine große Anzahl, und ich kann mich auf die Nahmhaftmachung derselben, ob ich gleich viele, ältere und neuere davon besitze, jetzo nicht einlassen. Aus andern aber z. E. Hofmann, Kreß, und von Selchow abzuschreiben, ist meine Sache nicht, zumahl ich jetzo zuverlässige Nachrichten, aus eigener Einsicht und Ueberzeugung liefere. Nur die Hessischen sollen dermalen mein eigentlicher Gegenstand seyn. Landgraf Philipp der Großmüthige ließ im Jahr 1535 eine Halsgerichtsordnung in folio im Druck ausgehen Es kommen, nach der richtigen Bemerkung des Herrn Rath Schminke zu Cassel, die Philippina und Carolina zwar gröstentheils mit einandern überein. Allein die Carolina hält 219, die Philippina hingegen nur 103 jedoch nicht numerirte, Artickel in sich, welches theils von der Zusammenziehung verschiedener Artickel, theils von der Auslassung der meisten Strafen herrühret. Die Hessische thut der Carolinischen nicht die geringste Meldung, und die peinlichen Richter und Schöffen in Hessen sind, nach Außweiß des 2 und 3 Art., nur allein auf jene verpflichtet worden. Nachhero hat solche der Hessische Advocat und Procurator des Hofgerichts zu Marburg, Abrah. Saur seinem Fasciculo judiciar. ordin. singular. (Frankfurt am Mayn 1588 und 1589 fol.) und zwar dem 8ten Fascickel S. 37 — 68 einverleibet. Im Jahr 1609 ist solche zu Cassel in Quarto besonders wieder gedruckt worden, und weil diese Edition so rar ist, daß nicht einmal Herr Rath Schminke zu Cassel solche zu Gesicht bekommen können, die Kressische Nachricht aber nicht völlig accurat ist, so will ich hier die Gelegenheit nutzen, und von dieser in Händen habenden Edition eine zuverläßigere Nachricht geben. Das Format ist, wie gedacht,

in

in Quarto, und der Titel, theils mit rothen, theils mit schwarzen Buchstaben gedruckt, lautet also:

Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipsen des Eltern, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. ꝛc.

Peinliche

Gerichtsordnung

Mit Freiheit:

Zu Cassel, in Fürstlicher Druckerey

Gedruckt durch Wilhelm Wessel,

Anno 1609.

Sie ist der ersten Edition sonst gleichlautend und enthält eben wohl 103, obgleich nicht numerirte, Artickel, und hat sich Kreß gewaltig versehen, wenn er schreibt: Continet haec articulos 96. Das Kreßische Versehen gründet sich darin: Das Register ist, gleichwie auch in den alten Ausgaben der Carolinä zu sehen, nicht auf die Zahl der Artickel, sondern, ohne die Artickel zu numeriren, auf die Blätter, wo jeder Artickel befindlich, gestellt. Nun fängt sich der letzte Artickel auf der 96sten Seite an, und Kreß, welcher im Register bey dem letzten Artickel diese Zahl fand, meinte irrig, daß es die Zahl des Artickels wär, da solche doch nur die Seite anzeigen sollte, wo dieser letzte Artickel zu befinden. So wenig ist dem Kreß in dergleichen Nachrichten zu trauen! Im Jahr 1750 hat Herr Rath Schminke zu Cassel diese Ordnung dem 3ten Theile seiner Monimentorum hassiacorum, nach der Originalausgabe abgedruckt und mit der Carolina auf das genaueste, nebst jedesmal unten angemerktem Unterschied, verglichen, von Seite 137 — 239 eingerückt, wodurch

sich

sich Herr Schminke, besonders durch die genaue Bemerkung des Unterschieds von der Carolina, sehr verdient gemacht hat. Nur wäre zu wünschen, daß Herr Schminke an statt der Kressischen, die erste Ausgabe der Carolinä bey der Vergleichung gebraucht und zum Grunde gelegt hätte.

Zum fünftenmahl stehet die Philippina gedruckt in der Kleinschmidischen Sammlung der Hessischen Landesordnungen 1 Band S. 68 — 89 Cassel 1767 fol.

Den sechsten Abdruck hat Herr Prof. Schott in seiner unpartheyischen Critick 3. 4. und 5ten Stück geliefert. Und vielleicht nur um die heilige Zahl voll zu machen, hat Herr Geh. Rath Böhmer zu Vergrößerung und Vertheurung seiner Medit. in Const. crim. Carol. Hal. 1770. 4.) die Philippina zum siebentenmahl abdrucken lassen. Eben so wenig verdient Herr Böhmer für die beygedruckte Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung, Dank, da er von beyden die ersten Ausgaben vom Jahr 1507 und 1516 gar nicht gehabt hat, und die Bambergische nach der vierten Edition vom Jahr 1510, und die Brandenburgische nach der zweyten veränderten Edition vom Jahr 1582 abdrucken lassen. Die Edition der Bambergischen Halsgerichtsordnung vom Jahr 1510 hielt man sonst vor die erste, und Clasen und Ludovici haben diese Edition schon längst geliefert. Hätte Herr Böhmer die ersten Ausgaben von mir begehrt, so würde ich aus deren Communication mir ein wahres Vergnügen gemacht haben.

Ich gehe auf die Hessischen Verordnungen zurück. In den Hessendarmstädtischen Landen richten wir uns in

pein-

peinlichen Sachen nicht nach der Philippina, sondern nach der im Jahr 1726 zu Darmstadt in folio gedruckten: Fürstl. Hessendarmstädtischen Criminal- und peinlichen Gerichtsordnung, und, wenn in dieser oder in besondern emanirten Landesverordnungen der Fall nicht entschieden ist, nach der Carolina und den gemeinen Rechten. Deshalb werden auch die peinlichen Gerichtspersonen bey uns nicht auf die Philippinam, sondern die Carolinam und die ebengedachte neuere Criminal- und peinliche Gerichtsordnung verpflichtet. Letztgedachte Ordnung regulirt nur den peinlichen Proceß, und die zunächst dahin gehörigen Materien, giebt sich aber mit Bestimmung der Strafen nicht ab. Ihr Verfasser ist der verstorbene Fürstl. Regierungsrath, und gewesener peinlicher Richter, Schmidt in Darmstadt, und sie kann als ein Muster einer guten Reichspeinlichen Gerichtsordnung angesehen werden, und dazu vortreflich dienen, den processum inquisitorium mixtum daraus zu erlernen.

In den Hessencasselischen Landen hat man ebenfalls eine neuere, zu Cassel im Jahr 1748 in folio gedruckte: Fürstliche Hessische peinliche Gerichtsordnung, welche ebenwohl nur den Proceß concernirt. In dieser sind die peinlichen Gerichte tit. 3. §. 2. tit. 8. §. 1. und besonders tit. 10. §. 5. auf die Philippinam vor der Carolina verwiesen, und peinliche Gerichtspersonen werden auf die neuere Gerichts und andere dahin einschlagende allgemeine und besondere Ordnungen, so dann auf die Carolinam, Reichsconstitutionen und gemeinen Rechte, verpflichtet.

§. 11.

Nachricht von Goblers lateinischen Uebersetzung der Carolinä.

Ich gehe nunmehro in Mittheilung meiner litterarischen

rischen Geheimnisse auf die Schriften über, welche die Carolinam erklären. Und es gebührt hierunter dem Justin Gobler, weil er der älteste, der oberste Platz. Justin Gobler welcher bald Justus, bald Göbler, irrig benahmt wird, nennet sich immer im lateinischen *Goarinum*, und im teutschen von St. Gwere, welches St. Goar bey Rheinfels ist. Kreß in Praef. §. 1. n. 2. und andere, haben den Irrthum des Adams, welcher ihn, mit verschiedenen andern Biographen, Goslariensem nennet, angemerkt. Ich wundere mich deshalb, daß in den Hallischen Beyträgen zu der Juristischen gelehrten Historie 1 Band S. 716 daß Göbler zu Goßlar gebohren sey, annoch stehet. Er ist ein fleissiger Mann gewesen, und hat sich bis in seinen Tod mit Herausgebung und Uebersetzung fremder Arbeiten beschäftigt. Eigenes hat er nicht viel geschrieben. Er hat in Fürstl. Braunschweigischen, Münsterischen und Nassauischen Diensten gestanden. Von 1559 an hat er seine Wohnung zu Frankfurt aufgeschlagen, und dem Magistrat daselbst nützliche Dienste geleistet. Die von ihm edirten Schriften besitze ich fast alle, aus deren Vorreden und Dedicationen ich viele besondere Umstände seines Lebens, welche er darinn selbst erzählet hat, ersehen habe. Da aber jetzo die Biographie mein eigentlicher Gegenstand nicht ist, so verspare ich den Goblerischen Lebenslauf und eine vollständige Anzeige seiner Schriften bis auf eine andere Zeit, und liefere nur in der Note ein Excerptum aus der Lersnerischeu Chronick. 3) Von seinen Uebersetzungen gehen

3) Achill. Aug. von Lersner Frankfurtische Chronica. P. 2. lib. 2. p. 139. n. 173. und in appendice von berühmten Leuten c. l. p. 209.

Nr. 1504. — Iustinus Goblerus I. V. D. zu St. Gewere, wie er in dedicatione seiner lateinischen und teut-

gehen mich dermahlen zwey an, nemlich der Carolinä und der Reformation guter Policey vom Jahr 1548. Letztere Uebersetzung soll zu Frankfurt 1565. fol. gedruckt seyn, ich habe selbige Edition aber noch nicht habhaft werden können. Indessen liegt mir an dieser Edition so viel nicht, da Melchior Goldast seinem Tom. I. Constit. imperial. p. 547 — 561. diese Reformationem politiae imperialis nach der Goblerischen Version einverleibet hat. Aber, die lateinische Uebersetzung der Carolinä belangend, welcher von den jetztlebenden Gelehrten hat solche gesehen, oder wer ist so glücklich sie zu besitzen? Doch, es ist erst noch die Frage, ob sie existiret? was sie vor einen Titel hat? und wo sie gedruckt ist? An der Existenz einer lateinischen Uebersetzung der Carolinä, welche Justin Gobler gemacht, und mit Noten oder Auctarien versehen hat, ist nicht zu zweifeln, wie sich dann ein jeder aus dem Zieritz, Bullaus und Kreß überzeugen kann, welche den Gobler besessen haben. Ja, Gobler selbst beruft sich in seinem teutschen peinlichen Proceß auf diese lateinische Uebersetzung und Auctarien. Allein, welches ist der Titel? da ebengedachte Rechtsgelehrten solchen nicht angegeben, und wie viel Editionen hat man?

Ich

teutschen Institut. selbsten unterschrieben hat. Hierdurch fället hinweg, wenn Sagittarius, Quenstedt und andere Goslarienſem ihn nennen, in der Meynung, ob seye er zu Goslar gebohren. Anno 1567 den 21 April ist er allhier gestorben, liegt auf dem St. Peters Kirchhof begraben, und lautet dessen Epitaphium also: Nosce te ipsum, D. O. M. S. V. C. Iustino Goblero I. C. in diversis Principum Aulis Honestiss. Officiis Def. tandem in Senectu hujus Vrbis Francf. Civi patruo Carissimo nepotis ex Fra. Heredes H. M. P. C. Memor et gratitud. Ergo Ob. Anno Domini MDLXVII. Die XXI. April. aetatis autem LXIII.

Digitized by Google

Ich will die Bibliothekenschreiber antworten lassen; Die Bibliotheca Lipenii (Lipſ. 1757.) fol. T. I. p. 361. meldet:

> IVSTINI GOBLERI Conſtitutio CAROLI V. politica et imperialis. Frf. 1565. 1614. Baſil. 1543. f.

Vortreflich! also Editionen genug. Aus der Lipeniſchen Bibliotheck hat der Verfaſſer der obangeführten Geſchichte derer wichtigſten Reichsgrundgeſetze S. 130 wie es gemeiniglich zu geſchehen pflegt, den nemlichen Titel und Editionen geſchrieben. Claſſen hat den Gobler nicht gehabt. Beyer in Praefat. ad Delin. jur. crim. §. 16 berichtet: Praeter enumeratos IVSTINVS GOBLERVS conſtitutionem criminalem primus idioma latinum conuertit et auctarium addidit ſiue notas breuiores, Francof. 1614 ſed verſio displicet Zieritzio, qui eam ſubinde emendauit; mihi vero volumen iſtud inſpicere non licuit. Buder, Eiſenhart, Engau und andere gedenken dieſer Verſion nicht einmahl. Herr Prof. Joh. Andr. Hoffmann zu Marburg ſchreibt in ſeiner Juriſtiſchen Bibliothek (Jena 1748 8.) 3 Haupttheil. 2 Cap. §. 1. „Des vormahligen Münſteriſchen Canzlers, IVST. GOBLERI conſtit. Caroli V. politic. et imperial. enthält die Caroliniſche P. H. G. O. in lateiniſcher Ueberſetzung mit Noten verſehen, ſo der Verfaſſer unter dem Titul: auctaria, zu Baſel 1543 fol. der Preſſe anvertrauen laſſen, nachhero ſind ſie zu Frankfurt 1614. fol. (2 Rthlr. 12 gr.) in neuer Auflage wieder erſchienen.“ Herr Geh. Rath Mettelblad giebt in den Init. hiſtor. litter. iurid. vniuerſ. das Buch ſo an: IVSTINI GOBLERI Conſtitutiones CAROLI V. politicae et imperiales cum auctariis Baſil. 1543 fol. und ich muß bekennen, daß ich

in

in der 1. und 2. Edition meiner Inſt. iur. crim. das nehmliche, weil ich es nicht beſſer wußte, geſetzt habe. Allein nunmehro bin ich endlich, durch eine langwierige, anhaltende und koſtbare Bemühung auf den Grund gekommen, daß ich meinen Leſern ſolide Nachricht mittheilen kann. In der Biblioth. Lipen. hat man die Goblerische Ueberſetzung der Polizeyreformation v. J. 1548, welche zu Frfurt 1565 fol. gedruckt iſt, mit der Ueberſetzung der Carolinä vermiſcht, und den Titel von jener auf dieſe gezogen, wie es dann einem jeden gleich begreiflich fallen muß, daß der angegebene Titel auf die Carolinam, wie eine Fauſt aufs Auge, paſſet. Die Angabe einer Edition der Goblerischen Verſion vom J. 1614 zu Frankfurt, iſt offenbar irrig, weil in dieſer Edition die Carolina teutſch enthalten und nur lateiniſche Noten hinzugefügt ſind, wie ich bald hernach umſtändlich zeigen werde. Beſonders iſt Beyer nicht eingedenk geweſen, daß er im §. 5. der Remiſchen Verſion v. J. 1594. erwähnt hat, und doch meint, als wenn jene Frankfurter Edition v. J. 1614 die Goblerische Ueberſetzung wäre, von welcher er gleichwohl meldet, daß ſie die älteſte Ueberſetzung ſey. Und Herr Prof. Hoffmann, oder vielmehr der Verleger deſſen Bibliotheck, Schulze hat in Angebung des Preiſes den Gillhauſiſchen arbor. iudiciar., wovon die in §. 14. von mir weiter zu berührende Conſtit. criminales etc. nur ein Anhang ſind, gemeint. Doch die wenigſten haben auch dieſe zu Frankfurt 1614 mit lateiniſchen Noten herausgekommene Carolinam gehabt, und dahero nicht gewußt, was ſie aus dem Buche, beſonders weil es einen lateiniſchen Titel hatte, machen ſollten. Es mag ſie auch folgende Stelle beym Bullaus in Praef. ad Comment. in C. C. C. p. 6. Ais, me poſt. *Homerum* ſcribere *Iliada*, vel poſt *Nicolaum Vigelium*, *Georgium Remum in Paraphrasi*,

Gob-

Goblerum Conſtitutiones criminales cum iure communi collatas, notisque breuiſſimis illuſtratas, et editas Francofurti typis viduae Mathiae Beckeri Anno MDCIV. Bernhardum Zieritzium, Matthiam Stephanum, commentariolum in criminales ſanctiones? in den Irrthum gebracht haben, weil nach Goblerum kein Comma ſtehet, und man dahero geglaubt hat, daß der folgende Titel der Frankfurter Edition vom J. 1614 die Gobleriſche Verſion ſey. Allein, gleichwie aus dem Contert offenbar iſt, daß nach Goblerum ein Comma ſtehen muß; alſo iſt es zuverläſſig gewiß, daß gedachte Frankfurter Edition v. J. 1616 die Gobleriſche Verſion und Auctarien nicht enthält; wie in §. 14 unwiderſprechlich gezeigt werden ſoll. Es bleibt alſo nur eine Edition zu Baſel 1543 übrig. Bishero habe ich meine Leſer mit mir in dem Irrgarten herumgeführt, und jetzo will ich ſie auf den lichten Platz leiten. Ich habe Urſache zu zweifeln, ob je ein Gelehrter ſich um ein Buch ſo viel Mühe gegeben, und ſo viele Koſten verwendet hat, als ich auf die Gobleriſche Verſion, ſeit beynahe 10 Jahren, faſt verſchwendet habe. Ich habe nach Oſten und Weſten, Süden und Norden, an Gelehrte und Ungelehrte, Buchhändlerund Antiquarios, geſchrieben, und wo mir nur ein alter Büchervorrath entdeckt worden, habe ich gleich nach dieſer Verſion nachgeforſchet, ja es iſt ſo gar auf mein Erſuchen in den Götting. Anzeigen von gel. Sachen im J. 1765. N. 133 eine Bitte an das Publikum, mir dieſe Verſion gefälligſt zu communiciren, ergangen, und doch hat allel meine anhaltende und unſägliche Bemühung bis dato nichts weiter gefruchtet, als daß ich den rechten und wahren Titel des Buchs endlich entdeckt habe, welchen der Leſer mit mir der vielfältigen Bemühung des gefälligſten Beförderers meines Anliegens, dem hochberühmten Herrn G. J. R. Häber-

lin

lin zu Helmstädt, zu verdanken hat. Denn da Kreß, laut seiner Vorrede, dieses Buch zu besitzen, angegeben, so fiel gedachter Herr G. J. R., weil sich das Buch in ganz Niedersachsen nicht finden lassen wollte, auf den glücklichen Einfall, bey einem Kressischen Erben, welcher den Bücherauctionscatalogum, worinn die Käufer angemerkt worden, noch aufbewahrt hielt, nach dem Käufer dieses Buchs sich zu erkundigen. Er bekam zur Antwort, daß der Helmstedtische Universitätssecretarius, Herr Frankenfeld solches ersteigert habe, allein Herr Frankenfeld meldete Ihm, daß er das Buch nicht für sich, sondern in Commission für einen andern, erstanden habe, und sich, weil er viele Commissionen damals gehabt, nach so langer Zeit und bey seinem hohen Alter, des Committenten nicht mehr zu erinnern wisse. Und damit war auch diese kurze Freude aus, dergleichen ich mehrere gehabt habe, so aber allemal zuletzt zu Wasser geworden sind.

Hier ist übrigens aus dem Kressischen Catalogus der rechte Titel des Buchs, welches bey des AEGID. BOSSII *Pratica criminal.* gebunden gewesen ist.

Caroli V. Constitutio Criminalis a Iustino Goblere latine reddita et commentario aucta: accedit ipsius Imperat. Constit. de pace publica tenenda per eundem Iustin. Goblerum et Ejusd. Explanat. L. respiciendum tit. ff. de poenis. Basil. 1543 fol.

Ob dieses Exemplar noch existirt, oder was es vor ein widriges Schicksal vielleicht betroffen, weiß der Himmel. So viel ist gewiß, daß sich die Goblerische Version in den grösten Bibliothecken, worin von dergleichen alten Büchern sonst ein grosser Vorrath ist, z. E.

zu Wolfenbüttel, Cassel, Frünkfurt, Maynz Mannheim ꝛc. ꝛc. nicht findet, ja sie fehlt sogar in der grossen Baseler Bibliotheck, da doch das Buch zu Basel gedruckt ist. Daß dieses Buch so selten ist, rührt meines Erachtens daher, daß 1) dasselbe nachhero nicht wieder aufgelegt worden, sondern nur eine einzige Edidition, vielleicht von wenigen Exemplaren, davon existiret, und davon 2) die Remische Version, wovon ich in folgendem §. weiter reden werde, den Vorzug behauptet hat und von damaligen Professoren recommandirt worden ist. Da es jedoch nicht glaublich ist, daß dieses Buch das unverdiente Schicksal gehabt haben sollte, daß alle Exemplare

in vicum vendentem thus et odores
et piper et quicquid chartis amicitur ineptis,

gebracht wären, sondern hier oder dort in einem alten verlegenen Bande, welcher in einer Ecke vermodert oder zum Raub der Mäuse da lieget, sich ein Exemplar noch finden muß, so ersuche ich alle meine Herren Recensenten auf das angelegentlichste, in ihren Zeitungen dieses Buch dem völligen Untergange zu entreissen, und die Rarität desselben bekanut zu machen. Doch, vielleicht fragt jemand, ob auch das Buch verdiene, daß man sich so viele Mühe darum gebe? und, ob es nicht, wenn es wieder gedruckt werden sollte, wie mit Thummermuths Krumstab, ergehen dürfte? Ich antworte darauf. Erstlich, wenn auch die Remische Version, wie Zieritz behauptet, besser, als die Goblerische, seyn sollte, so bleibt doch diese allemal daher schätzbar, daß sie von einem der Carolinä gleichzeitigen, berühmten, und in teutschen Rechtssachen erfahrnen Manne, welcher sie so gar Carl V. zu dediciren sich getrauet hat, gemacht ist. So dann besteht zweytens das Buch nicht aus einer blossen Version, sondern Gobler hat auch Noten hinzugethan, welcher

Bul-

Bullaus besonders hochgehalten, und den Zierig, daß er mit des Goblers Kalbe sehr oft gepflüget, beschuldigt hat. Ich bin dahero entschlossen, falls ich eines Exemplars noch habhaft werden kann, dieses Buch wieder auflegen zu lassen, und eine Vorrede von dem Lebenslauf und den Schriften des Goblers vorauszusetzen. — —

Ich habe diesen §. mit Fleiß unverändert so gelassen, wie er in der vorigen Edition stehet, um einen Beweiß zu geben, wie behutsam man in der Bibliographie seyn muß. Denn ich bin endlich so glücklich gewesen, den Gobler in der Tübingischen Universitätsbibliothek aufzuspüren, aus welcher mir das Exemplar geneigtest communicirt ist. Um meine Sammlung aller und jeder Commentarien über die Carolinam vollständig zu machen, habe ich die Kosten noch zuletzt daran gewandt, das ziemlich weitläuftige Buch abschreiben zu lassen.

Nachhero habe ich auch in Marburg in einer Auction lange eingeschlossen gewesener Bücher ein gedrucktes Exemplar erstanden.

Der wahre Titel ist nicht der, wie ich ihn vorhin aus dem Kressischen Catalogo angeführt habe, sondern folgender:

AVGVSTISSIMI IMPERATORIS

CAROLI V.

DE

CAPITALIBVS IVDICIIS CONSTITVTIO

GERMANICE PRIMVM EVVLGATA

NVNCQVE

A. D. IVSTINO GOBLERO

GOARINO IVRECONS.

IN LATINVM VERSA ET AEQVO

COMMENTARIO AVCTA etc.

BASILEAE

EX OFFICINA IOANNIS OPORINI.

Anno Salutis

MDXLIII. Mense Augusto

in fol.

Gobler hat auch eine lateinische Ueberſetzung des Landfriedens vom Jahr 1521 und eine explanationem L. respiciendum II. de poenis angehängt. Das ganze Werk beträgt 2 Alph. 11 Bogen.

Nunmehro kann ich begreifen, warum Goblers Arbeit keiner neuen Auflage gewürdigt, ſondern unter die Bank geſteckt worden iſt. Seine Auctaria enthalten das fadeſte Geſchwätz, ſo man ſich über die Caroſinam nur gedenken kann. Aus dem Plato, Ariſtoteles, Cicero, Ovid und andern griechiſchen und lateiniſchen

schen Schriftstellern hat er die Carolinam erläutert. Ich habe gar selten etwas dienliches und zweckmäßiges gefunden, und bin oft recht böse auf Goblern geworden, daß er uns nicht wenigstens verschiedene Artickel aus den damaligen Sitten und Gebräuchen, auch der praxi fori, in ein helles Licht gesetzt hat. Die lateinische Uebersetzung der Carolinä ist also noch das einzige, was einigen Dank verdient, obgleich Remus ihn hierinn übertroffen hat.

§. 12.

Nachricht von des Remus lateinischen Uebersetzung der Carolinä.

Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts erschien Georg Remus, damaliger Gräflichwiedischer Rath, mit einer lateinischen Version der Carolinä, nebst einigen Noten. Es ist zu bewundern, daß Remus der Goblerischen Version mit keinem Wort gedenket, und er muß von selbiger nichts gewust haben. Doch im Jahre 1543 und 1594 hatte man auch in Teutschland so viele gelehrte Zeitungen nicht, wie im Jahr 1769, daß also ein Gelehrter, welcher zumal, wie Remus, auf keiner Akademie lebte, ein Buch, wovon er doch billig hätte Wissenschaft haben sollen, ohne Schande ignoriren konnte. Die Remische Version hat sich sehr insinuirt, wie die wiederholten Auflagen bewähren, und ich wiederhole hier meine vorige Muthmassung, daß durch diese die Goblerische Version verdrängt worden ist.

Ehe ich nun aber meine Schätze wegen dieses Buchs meinen Lesern vorlege, muß ich vorhero bemerken, daß es ein hauptsächlicher Mangel in unserer Bibliographie ist, daß die Bibliographen gemeiniglich nur die Editio-

nen obenhin, und ohne alle Anzeige, welche Edition vermehrter, als die andere, sey, angeben, auch, weil sie selten das Buch selbst gesehen und die Editionen verglichen haben, von dem Vorzug der einen, vor der andern Edition, und von den Fehlern einer jeden, nicht das mindeste sagen. Diese Anmerkung wird durch dasjenige, was ich jetzo anführen werde, ihren Beweis in voller Maasse erhalten.

Ich will zuerst die Bibliographen, und andere, welche vor mir von der Remischen Version Nachricht geben wollen, reden lassen.

Biblioth. Lipen. T. I. p. 351 GEORG. REMI. Nemesis Carolina s. paraphrasis constitutionum criminalium. Herborn 1594. 1600. Offenb. 1610. Frf. 1618. Leod. 1699.

Das nehmliche hat der bereits oben genannte Verfasser der Geschichte der teutschen Reichsgrundgesetze, von Wort zu Wort nach seiner löblichen Gewohnheit ausgeschrieben und nachgebetet.

GEORG BEYER c. I. §. 5. Paraphrasi succincta Nemesin Carolinam exposuit GEORGIVS REMVS, Nonissima editio Leodii prodiit anno 1701. Sed quam plurimis mendis scatens, et cui anteriores, Herbornensis anno 1594, atque Francofurtana 1618, multum anteferri merentur.

KRESSIVS in praefat. ad C. C. C. §. 2. Pergamus ad REMVM, cuius *paraphrasis* constitutionis nostrae prodiit Herbornae 1594. Repetiit editionem GOLDASTVS in Constit. imper. T. III. p. 516. Offenbachii 1610. Denuo opusculum prodiit Francofurti 1618 et Leodii 1699 *minus correctum*, vt recto notat BEYER in praef. h.

Bruder und Hoffmann haben vom Remus nichts, und Engau führt nur den Titel an, ohne einer Edition zu erwähnen.

Bey Herrn Hofrath Eisenhart zu Helmstedt finde ich in Inst. histor. iur. literar. cap. 14. §. 2. folgende Anzeige. GE. REMVS in Nemesi Karulina sec. leg. capital. Caroli V. exposit. Herborn. 1594. 1600. 8.

Ich stehe hier stille, und will meinen Vorrath, der wohl vollständig seyn dürfte, erzählen.

Die erste Edition ist zu Herborn 1594. 8. bey Christoph Corvin unter folgendem Titel sehr sauber gedruckt:

NEMESIS KARVLINA.

D. KAROLI V. IMP.

PP. AVG. INVICTISS.

SACRIQVE IMPERII ROMANI

ODIAVM.

Leges capitales:

A GEORGIO REMO paraphrasi

expositae et scholiis auctae.

Die Dedication ist an den Graf Wilhelm zu Wied gerichtet.

Im Jahr 1600 erschien zu gedachtem Herborn in 8vo die zweite Edition, unter einigen kleinen Veränderungen auf dem Titel, allein verschiedenen beträchtlichen Verbesserungen in der Version auch ziemlichen Vermehrungen an Noten, obgleich weder auf dem Titelblatt

blatt, noch in einer neuen Vorrede davon eine Anzeige geschehen ist.

Im Jahr 1604 kam, ohne weitere Zusätze, zu Herborn die dritte Edition, im nemlichen Format, heraus.

Zum viertenmal ließ sie Goldast in Tom. III. Constit. imperial. (Offenbach. 1610. fol.) p. 516 — 560. jedoch blos die Version, ohne die Noten, abdrucken. Hieraus ist in der Biblioth. Lipen. ein besonderer Abdruck gemacht, und Clasen c. l. p. 39. schreibt so gar: Goldastus exhibet illam latine, quamvis non addat, a quonam versio isthaec latina prodierit, welches doch falsch ist, sintemal Goldast, daß Remus der Uebersetzer sey, am Rande angezeigt hat.

Im Jahr 1618 erfolgte in 4to der fünfte gar saubere Abdruck zu Frankfurt, welcher nicht allein folgenden sehr veränderten Titel:

NEMESIS KARVLINA:

DIVI KARVLI V. etc. etc.

Leges rerum capitalium etc. etc.

a GEORGIO REMO

I. C. P. Aug. Vind. paraphrasi expositae;

Notis ex optimis quibusque iuris interpretibus illustratae.

führet, sondern auch an Noten viel reicher als die vorigen Editionen, ist. Wie dann Remus in der neuen, an den Magistrat zu Nürnberg, in dessen Diensten er damals stand, gerichteten Dedication, selbst meldet:

quas

quas Notas nunc vberiores longe, quam antehac, profero: ac velut nouas retexere, vestroque nomini amplissimo inscribere visum.

Im Jahr 1699 erfrechte sich der Lüttichter Buchdrucker Lambert Thonon gedachte gar schöne Frankfurter Ausgabe, zu seiner ewigen Schande, ebenfalls in 4to nachzudrucken, und diese scheußliche Edition als prima typographiae suae praemia, dem Schöffenrath zu Lüttich zu dediciren. Ich nenne diesen verhunzten Nachdruck scheußlich, und weiß kein adäquates Wort zu finden, wodurch ich meinen Lesern das abscheulich verwegene Unternehmen des Thonons, wovon sich wohl kein ähnliches Beyspiel finden wird, auf einmal begreiflich machen kann. Die Sache verdient, daß ich sie umständlich beschreibe. Es ist eine Kleinigkeit, daß der wahre Nahme des Georg. Remi auf dem Titelblatt in Gregorium Remium verwandelt ist, obgleich nachhero inwendig mehrmalen der Nahme recht gedruckt stehet. Die Hauptsache bestehet darinn, daß alle griechische Wörter und Stellen, welche Remus, ohne zugleich beygefügte lateinische Version, häufig eingemischt hat, und welche mithin zu dem Contexte nothwendig erforderlich sind, ganz ausgelassen worden. Ja, ich habe eine Stelle gefunden, wo so gar die griechischen Uncialbuchstaben vor lateinische versehen und mit letztern abgedruckt sind. Es ist eine wahre Lust, beyde Editionen zu vergleichen. Zur Probe will ich einige Stellen hier abdrucken lassen, um meinen Lesern ein Vergnügen zu machen.

Edi-

Editio *Francof.* genuina.

ΕΝ ΟΝΟΜΑΤΙ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ
ΚΑΙ ΣΩΤΗΡΟΣ ΗΜΩΝ
ΙΗΣΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΑΜΗΝ. a

Prooemium b, *confirmationem legum publicorum iudiciorum continens.*

a ἀμήν) Haec tota Epigraphe ipsi Iustiniano Imp. Aug. vsitata in Dig. et Cod. — Pausanias asserit, veteres boni augurii et ominis gratia in cuiusque operis vestibulo, θεὸς θεὸς, ingeminasse.

p. 2. not. h. Ad quos Caesar τὴν προσφώνησιν dirigat.

p. 3. not. a. Graecis ἔρξιν Νόμων.

—— §. 3. Nouimus enim, omnem boni Principis laudem in eo consistere, vt sit ἀμφοῖν, βασιλεὺς, τ' ἀγαθὸς, κραίρεός τ' ἀίχμητής.

p. 61. not. d. Graecas litteras θ et π condemnationis litteras, quas in vrnas coniiciebant, Romani habebant.

—— not. e. Baculi infringendi mos, quo typice denotatur ἡ κλῶσις corporis rei condemnati.

p. 66. c. 106. Item, qui THN e ΘΕΟΤΟΚΟΝ ΑΕΙΠΑΡΘΕΝΟΝ aut quos sanctos Dei homines Sacra praedicat pagina, iniuriose prosciderit.

e) Ita beata virgo mater, ἡ κεχαριτωμένη — vocatur: non autem pro dea habenda, quantumuis ἡ κεχαριτωμένη καὶ τὸ σκεῦος ἐλέους fuerit.

p. 107. c. 172. Qui hierothecam s. aediculam, in qua ἄζυμος, hoc est, consecratus panis repositus habetur, compilauerit, viuus vret.

p. 117. c. 198. not. f. Graeci ζυλοκοπίαν vocant.

Edi-

Editiones a *Thonone* depravatae.

PROOEMIVM a

b) *Confirmationem legum publicorum iudiciorum continens.*

a Haec tota epigraphe ipsi Iustiniano Imp. August. usitata in Dig. et Cod. — Paussanias asserit, veteres boni augurii et omninis gratia in cuiusque operis vestibulo, ingeminasse.

p. 2. not. h. Ad quos Caesar dirigat.

p. 3. not a. Graecis.

—— §. 3. Novimus enim, omnem boni Principis laudem in eo consistere, vt sit

p. 61. not. d. Graecas litteras ee condemnationis litteras, quas in vrnas coniiciebant, Romani habebant.

—— not. e. Baculi infringendi mos, quo typice denotatur corporis rei condemnati,

p. 66. c. 106. Item qui Thn. e Oeotokon Aeipapoenon aut quos Sanctos Dei homines sacra praedicat pagina, iniuriose prosciderit,

e) Ita B. Virgo mater — vocatur, non autem pro dea habenda, quantumuis fuerit.

p. 107. c. 172. Qui hierothecam s. aediculam in qua, hoc est consecratus pagnis repositus habetur, compilaverit, viuus uret.

p. 127. c. 198. not. f. Graeci vocant.

Digitized by Google

Nun mögen meine Leser selbst urtheilen, ob es genug gesagt ist, wenn Beyer meldet, quod haec editio plurimis mendis scateat, und Kreß schreibt, quod opusculum minus correctum Leodii prodierit, oder ob nicht vielmehr, Beyer so wenig als Kreß diese Ausgabe besessen und eine Collation angestellt haben müssen?

Der Betrüger Thonon hat hiernächst, weil die von ihm abscheulich verstümmelte Ausgabe keinen Abgang finden wollte, mehrmalen einen neuen Titelbogen vordrucken lassen, und auf solche erlogene, und bey Buchhändlern eben nicht ungewöhnliche, Weise, sind neue Ausgaben Leodii 1701. Coloniae Agrippinae 1706. und im nemlichen 1706ten Jahre Malmundarii (welches Malmedy, eine bey Lüttich gelegene und dem Fürsten von Stablo gehörige Stadt ist.) erdichtet worden, welche aber in der That nichts anders, als Exemplare von der Lütticher Edition vom Jahr 1699 sind. Vielleicht existiren durch den nehmlichen betrieglichen Umschlag eines neuen Titelbogens mehrere fingirte Editionen. Die vorangeführten besitze ich selbst, und habe ich solche mit vieler Mühe aufgetrieben, wie leicht zu erachten stehet, zumahl von der fingirten Cölner und Malmedeyr Edition bishero den Bibliographen nichts bekannt gewesen ist. Welch ein Vergnügen ist es nicht, die Suite von nach und nach vermehrten, und dabey zuletzt auch noch verstümmelten, Editionen eines Buchs zu besitzen, um andern Gelehrten eine zuverlässige Nachricht davon mittheilen zu können.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Nachricht von Uebersetzungen der Carolinä in andere Sprachen.

Von der Carolinä Uebersetzungen in andere, als die lateinische, Sprachen würden sich gleichfalls noch mehrere Beyspiele anführen lassen, wenn es meinem Zweck gemäß wäre, das Ansehen dieses peinlichen Gesetzbuchs bey auswärtigen Völkern zu zeigen. Nur zweyer will dermahlen erwähnen, um meinem Ausspruch einige Bestätigung zu geben. Auf der Göttingischen Universitätsbibliothek befindet sich eine Uebersetzung in niederländischer Sprache, welche nicht gar lange nach Carl des V. Tode zu Antwerpen herausgekommen ist. Sie ist wörtlich, ohne den Grundtext, und in 12mo gedruckt. Näher kann und will ich sie aber dermahlen nicht anzeigen, da ich sie nicht vor Augen habe, und nicht etwa durch Anführung eines vielleicht irrigen Umstandes die Glaubwürdigkeit meiner zeitherigen Nachrichten bey denjenigen schwächen mag, die Gelegenheit haben, selbige zu vergleichen. Dieser aus dem 16ten Jahrhundert füge ich eine Uebersetzung aus dem gegenwärtigen bey, welche sich von zweyen Neapolitanischen Obristen und Feldmarschallen Bernhard Ludwig und Joseph Antoni von Tschudi herschreibet. Sie ist zum Gebrauch der Schweitzerischen Völker, welche bekanntlich bey allen Mächten ihren eigenen Blutstab und eigene peinliche Rechte behalten, in französischer Sprache verabfaßt, und mit der teutschen Urkunde abgedruckt. Sie ist zu Zug 1756 in fol. erschienen und den dreyzehen Orten der Eydgenossenschaft überreicht worden, ob der Abdruck gleich schon seit 1743 im Werke gewesen ist. Ohne die Vorrede beträgt sie 5 Alph. 7 Bogen, ist aber nicht durchgängig genau gerathen. Hin und wieder sind dienliche Anmerkungen beygefügt, und

am

am Ende die gewöhnlichen Feyerlichkeiten angehänget worden, mit welchen die Helvetischen Regimenter die Todesurtheile einleiten, sprechen und ausführen.

Diese Nachricht habe ich aus den Göttingischen gel. Anzeigen entlehnt. Seit einiger Zeit bin ich so glücklich, eine französische Uebersetzung zu besitzen, welche folgenden Titel führet:

Code criminel de l'Empereur Charles V. vulgairement appellé la Caroline, contenant les Loix qui sont suivies dans les Jurisdictions criminelles de l'Empire: et à l'usage des Conseils de Guerre des Troupes Suisses. Nouvelle edition revue. A A Bienne MDCCLXVII. gr. 8. S. 328.

Dieses Buch enthält 1) die Carolinam in französischer Sprache; 2) unter jedem Artikel nicht unbeträchtliche praktische Obseruationes in nehmlicher Sprache, deren Verfasser aber nicht genannt ist;

3) Ordonnances et Reglemens militaires, etablis dans l'origie du Service des Troupes de la Nation en France;

4) Formule en allemand du Conseil de Guerre, dont l'explication vient d'être donnée.

Fast vermuthe ich, daß dieser Code aus der vorgedachten Zuger Edition vom Jahr 1756 genommen, und der teutsche Text mit Fleiß weggelassen ist. Aus der Vorrede kläret sich dieser Umstand nicht auf.

Joh.

Digitized by Google

Joh. Otto Tabor führt in Racem def. crim. hin und wieder schon eine französische Uebersetzung der Carolinä an, und finde auch Spuren, daß im Jahr 1727 eine Edition in 4to erschienen ist, weiter aber weiß ich davon nichts zu sagen.

§. 14.

Nachricht von denen zu Frankfurt 1614 in fol. herausgekommenen, und nachhero mehrmalen gedruckten Constitutionibus criminalibus Caroli V. etc. cum iure communi collatis notisque breuissimis illustratis; imgleichen Ludwig Gilhausens Arbore iudiciaria criminali.

Ich komme jetzt auf ein anders Buch, bey welchem man bishero auch im Finstern getappt hat; ich meyne die Constitutiones criminales Caroli V. etc. cum iure communi collatas notisque breuissimis illustratas, welche zum erstenmahle zu Frankfurt 1614 in fol. gedruckt sind. Ich will zuerst das Buch beschreiben, und nachher von denen verschiedenen Editionen und dem Verfasser der Noten reden.

Es enthält nichts weiter, als den teutschen Text der Carolinä und einige wenige, einem jeden Artickel untergesetzte, aus dem Remus gröstentheils geraubte, lateinische Noten. Hieraus ist also klar, daß diejenigen, welche dieses Buch vor des Goblers Version und Auctarien ausgeben, (siehe §. 11.) gewaltig irren.

Wegen der Editionen muß ich des Gilhausischen Arbor iudic. criminal. zugleich gedenken. Als Ludwig Gilhausen im Jahr 1604 seinen Arbor iudic. ciuilem zum erstenmahl in fol. zu Frankfurt drucken ließ,

ließ, ermunterte ihn Göddäus in einer vorgedruckten epistola gratulatoria zur Edirung eines Arbor iud. criminalis. Gilhausen folgte diesem Rath, und es erschien im Jahr 1606 zu Frankfurt ex officina — Richteri, impensa Conr. Nebenii *Arbor iud. criminal.* in fol. Gleichwie im Jahr 1612 zu Frankfurt Arbor iud. ciuil. zum zweytenmahl herauskam, also erschien auch im Jahr 1614 zu Frankfurt die 2te Edition des Arbor iud. crim. in fol. typis viduae Matthiae Beckeri, impensis Petri Musculi. Auf dem Titelblatt dieser 2ten Edition wurden folgende Worte hinzugesetzt: Additae sunt *denuo* criminales constitutiones Carolinae cum iure communi collatae notisque perquam vtilibus illustratae. Ich muß gestehen, daß ich nicht weiß, wie daß Wort *denuo* auf diese Edition gesetzt werden können, da es doch unwidersprechlich ist, daß dieser Anhang im Jahr 1614 zum erstenmahle erschienen ist. Es wurden also mehrgedachte Constit. crim. im Jahr 1614 zum erstenmahle gedruckt, und sollten ein Anhang zu dem Gilhausischen arbor crim. seyn. Allein es dürfte sich dieser Anhang wohl bey den wenigsten Exemplaren der 2ten Edition des Gilhausischen arbor crim. finden, indem der Verleger Musculus diese Const. crim. als ein besonderes Buch, welches er dem Magistrat zu Gelnhausen dedicirte, verkauft hat; wenigstens bey meinem Exemplar der 2ten Ausgabe des Gilhausischen arbor. crimin. ist es nicht beygebunden, und ich habe gefunden, daß diese erste Ausgabe der Constit. criminal. vom Jahr 1614. fast allemahl als ein besonderes Buch gebunden ist. Kreß hat sie ebenfals besonders gehabt, und in der Fürstl. Bibliotheck zu Wolfenbüttel ist ein gleiches zu sehen. Nachhero sind bey wiederholten Auflagen des Gilhausischen Arbor. crim. zu Frankfurt 1626. Cölln 1662 diese Constit. crim., als ein Anhang, wieder abgedruckt;

aber

aber die Dedication an den Magistrat zu Gelnhausen ist weggelassen worden.

Im Jahr 1662 wurden oftgedachte Constitutiones criminales, als ein besonderes Buch, zu Stuttgard in 12mo, und im Jahr 1702 und 1710 zu Altdorf, ebenfals in 12mo gedruckt.

Bishero war der Titel des Buchs lateinisch, allein der Buchhändler Göpner in Nürnberg fand vor gut, das Buch unter einem verteutschten Titel im Jahr 1734 in 8. herauszugeben, auch gefiel es ihm eine Vorrede vorzusetzen, worin er sich fast stellt, als wenn dies ein nagelneues Werk sey. Man höre doch nur den superklugen Buchhändler an:

> Man muß bekennen, daß dieses kleine Werk was grosses in sich fasset, und denen Richtern, Procuratoribus und andern Rechtsgelehrten sehr nothwendig. Es werden vielmals ungeheure Folianten durchblättert, und geschiehet doch wohl, daß man nicht findet, was man haben will. Gegenwärtiges Compendium kann besser kontentiren. Es ist dasselbe nicht nur in bequemen Format, daß man solches in der Tasche bey sich tragen, und gleich nachsehen kann, sondern auch überaus wohl ausgearbeitet.

In nehmlicher Gestalt habe ich auch eine Ausgabe angeblich im Jahr 1745 gedruckt: allein in der That ist es keine neue Auflage, sondern es ist um die, im Jahr 1734 gedruckte, nur ein neuer Titelbogen geschlagen

worden, und wer weiß, wie viele Ausgaben durch solchen Buchhändlersstreich der Göpnex singirt hat.

Hier bleibe ich wegen der Editionen einsweils stehen, und schreite zu der Untersuchung, wer der wahre Verfasser dieser Noten ist? Kreß l. c. §. 4. weiß ihn nicht anzugeben, sondern läßt sich nur folgendermassen heraus: *Discipulum Vigelii* fuisse, vel certe *imitatorem*, facile constabit euoluenti. Pro optima non habebitur, nisi ab illo, qui meliorem non habet. Remus schreibt in der Dedication zu der Frankfurter Edition seiner Version vom J. 1618 — et Notis meis, quas pro suis maximam partem ὁ δᾶνε pronuper ausus fuit edere venditareque, — mit welchen Worten er auf die im Jahr 1614 zu Frankfurt herausgekommenen Constit. crim. zielt; allein ich habe bey dem 47. Artickel gefunden, daß Remus den Gilhausen vor den Verfasser namentlich ausgiebt, ob er gleich in der Dedication ὁ δᾶνε gesetzt hatte. Es widerlegt sich also von selbst, wenn man den Remus vor den Verfasser ausgeben will, wie ich in einem alten Exemplar von einem ehemaligen Besitzer angemerkt gefunden habe: Georg Remus auctor notarum habetur. Remus ist zwar, wie vorgedacht, gröstentheils Verfasser der Noten, allein sie sind ihm wider Willen geraubt, und an diesem Buche, wovon hier die Rede ist, hat er weiter keinen Antheil. Die Remische Meinung, daß Gilhausen der Verfasser des Buchs sey, wird von den mehresten blindlings geglaubt, und ist solches auch daher vor wahrscheinlich gehalten worden, weil das Buch anfänglich als ein Anhang seines Arbor iud. crim. erschienen ist. Allein ich kann dieser Meinung noch nicht beypflichten, und traue dem Gilhausen 4) eine bessere Arbeit zu. Ich halte den Verleger,

4) Ich muß hier ein Paar Worte von dem Ludwig Gil-

leger Musculus vor den Sammler der Noten, denn weiter ist er nichts. Hier sind meine Beweise. Ohne daran

Gilhausen sagen, von dessen Leben man bey denen Bibliographen wenig oder nichts findet. Er ist zu Marburg gebohren, hat daselbst studirt, und bey Lersnern, Vultejus und Göddäus gehört, von welchen die beyden ersteren seine Befreundete gewesen sind. Siehe Gilhausen in arbor. iud. ciuil. P. 1. c. 6. §. 356. Im Jahr 1595 wurde er vom Vultejus zum Doctor gemacht. Kuchenbecker in Vita Vulteji p. 95. (Marburg 1737. 8.) Er schrieb vor dem Jahr 1604. Viridarium und Commentar. de iniuriis et famosis libellis. Im Jahr 1604 erschien sein arbor iud. civil. welchen er dem damahligen Churfürsten zu Mainz dedicirt, und die Dedication Butsbachii e musaeo meo prid. Cal. Aug. 1604 unterzeichnet hat. Vultejus nennet ihn in der vorgedruckten epistola gratulatoria, *Aduocatum et Practicum eximium, affinem et amicum suum.* Er ist also damals noch in keiner öffentlichen Bedienung gewesen. Im Jahr 1606 kam sein arbor iud. crim. heraus, welchen er dem Landgraf Ludwig dedicirt, und die Dedication unterschrieben hat: Lichae e musaeo meo 8. Ian. 1606. Ich vermuthe daß Gilhausen in Solmsischen Diensten gestanden, und daß derselbe, nachdem der Solmsische Antheil von Butzbach an Hessen abgetreten ist, seine Wohnung nach Lich verlegt hat. Ich habe mir alle Mühe gegeben, in Lich etwas auszukundschaften, allein es ist alles vergebens gewesen. Es finden sich überall keine Nachrichten, weder daß er in Gräflichen, noch daß er in der Stadt Diensten, als Rath oder Syndicus gestanden habe. Wo, und wann er gestorben, weiß niemand, und es ist fatal, daß das alte Licher Todtenregister, welches sich bey der Stiftskirche vormals gefunden hat, abhanden gekommen ist. Ich glaube, daß er im Jahr 1614 nicht mehr am Leben gewesen. Man hält seit einigen Jahren auch davor, daß Gilhausen der verkappte Adrian. Gilmannus, unter dessen Namen zu Anfang des 16

Jahr-

daran zu gedenken, daß Gilhausens arbor. jud. crim. häufig in den Noten angeführt, und dabey daß der Notenmacher

Jahrhunderts zu Frankfurt die Symphoremata und Deciliones cameral. herausgekommen sind, sey. Merckelbach beym Klock T. 1 conf. 6. n. 94 und Deckherr in notit. rei iurisque cameral. c. 8. p. 50. wissen den Verfasser nicht. Herr Geh. Rath von Zwierlein sen. in Praefat ad LUDOLF Comment. Syst. de iure camerali läßt sich auf den Verfasser nicht ein. Weil aber Gilhausen in der von ihm besorgten Ausgabe des Aldenacii institutionum sich Gilmannum nennet, so hat daher der seel. Prof. Rinck zu Altdorf, daß Gilhausen auch der Herausgeber der Symphor. und Decis. sey, geschlossen, worinn ihm der Herr Canzler und Geh. Rath. Estor zu Marburg in Notit. auctor. iurid. ad VVLTEII iurispr. rom. p. 96. n. 209 (Marburg 1748. 8.) beygepflichtet hat. Allein so plausibel diese Meinung zu seyn scheinet, so wenig überzeugt mich doch das Rinckische Argument. Denn es folgt gar nicht: Gilhausen hat bey Herausgabe des Aldenacii ebenfalls den Namen Gilmannus, angenommen, ergo ist er auch der verkappte Gilmannus, unter dessen Namen die Symphor. und Decis. herausgekommen sind. Ich habe vielmehr Ursache daran zu zweifeln, da ich einestheils diese Symphor. und Decis. niemals in dem Gilhausischen arbor. ciu. und crimin. allegirt gefunden habe, obgleich GAIL und andere Cameralisten fleissig angezogen sind, und Gilhausen, falls er der Sammler und Herausgeber der Symphor. und Decis. gewesen, gewiß nicht unterlassen haben würde, diese Bücher bey Gelegenheit anzuführen. So aber, da er sie nirgends angezogen hat, scheint er sie nicht einmal, wenigstens vor dem Jahr 1606. nicht, gehabt zu haben. Anderntheils würde Göddäus in seiner epistola gratulatoria, worin er die bisherigen Schriften des Gilhausen nahmhaft macht, auch von dieser grossen und ansehnlichen Sammlung etwas gedacht haben. Anderer Umstände zu geschweigen.

Digitized by Google

macher ſein eigenes Buch allegire, niemals erwähnt worden iſt, ſo ſchreibt Muſculus in obgedachter Dedication an den Magiſtrat zu Gelnhauſen alſo: iis ego fideliter ſuaſerim, vt Caroli V. conſtitutiones criminales, quas cum peculiaribus quibusdam *obſervationibus et notis, ſumptibusque meis* in publicum iam emitto, ſibi quam commendatiſſimas habeant — has conſtitutiones criminales cum *obſeruationibus et notis meis* nuncupare — In der Praefat. ad Lectorem redet er alſo: ſubiectas annotatiunculas, *collegi ego quidem*, non vt in publicum eas edendo, iudicium omnium ſubirem, ſed vt mihimetipſi, ſtudiisque meis conſulerem, meumque laborem in futurum leuarem in perquirendis iis, quae ſparſim de hac materia ſcripſere Doctores. Scriptas et collectas multi amicorum voluerunt, vt in lucem ederem, ea ducti ratione, quod et aliis in eodem ſtudio verſantibus, et praeſertim procuratoribus et iudicibus, prodeſſe poſſent. — Das Zeugniß Melchior Goldaſts, eines gleichzeitigen Schriftſtellers, ſetzet die Sache außer allen Zweifel, denn Goldaſt citirt in dem rechtl. Bedenken von Confiscation der Zauberer und Herengüter den Muſculus als den Verfaſſer dieſer Noten. Was Muſculus vor ein Mann geweſen ſey, habe ich nicht erfahren können, und die Lerneriſche Chronica gedenkt ſeiner nicht. Man würde ſehr irren, wenn man ihn aus der Urſache, daß er auf ſeine Koſten den Gilhauſiſchen Arbor. drucken laſſen, gleich vor einen ganz ungelehrten Buchhändler halten wollte. Im Jahr 1614 pflegten unſere teutſchen Buchhändler noch ſtudirte Perſonen zu ſeyn, und wer die Koſten zum Druck eines Buches hergab, war nicht gleich ein förmlicher Buchhändler. Ohnehin hat auch nicht viel Gelehrſamkeit dazu gehört, dieſe Noten zu ſammlen.

Doch was zerbreche ich mir über den wahren Verfasser den Kopf. Der Buchhändler Göpner in Nürnberg hat es besser gewußt, indem derselbe, als ihm obgedachte Ausgabe nicht abgehen wollte, im Jahr 1747 einen neuen Titelbogen drucken lassen, und anstatt der Worte:

und mit kurzen Anmerkungen erläutert.

gesetzt hat:

und mit practischen Anmerkungen erläutert von J. J. Beck, I. V. D.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Ausgabe, welche zu Heilbronn 1754 und vielleicht mehrmalen angeblich herausgekommen ist. Wer kann sich aber solchergestalt des Lachens enthalten, wenn in der Bibl. Lipen. und von dem Herrn von Gullmann c. l. aus diesem Göpnerischen Betrug ein neues Buch gemacht, und der Altdorfische Rechtsgelehrte J. J. Beck unter die Commentatoren der Halsgerichtsordnung gesetzt wird. So trüglich sind die Nachrichten, welche uns der gemeine Haufen der Bibliographen liefert.

§. 15.

Von den übrigen Auslegern der Carolinä, wie auch von Damhouders Pract. rerum criminalium.

Da ich bey den übrigen Commentatoren der Carolinä, z. E. Vigelius, Zieriz, Stephani, Bulläus, Manz, Otto, Kirchgeßner, Blumblacher, Clasen, Ludovici, Frölich von Frölichsburg, Beyer, Kreß,

Kreß, Meckbach, und Alberti, nichts besonders zu bemerken finde, sondern meine Leser auf meine Instit. iur. crim. p. 19. seq., allwo ich ihre Schriften nahmhaft gemacht habe, verweisen kann: so will ich nur noch von des berühmten Criminalisten Jodoc. Damhouders († 1581) schätzbaren Practica rerum criminalium eine zuverlässige und deutliche Nachricht geben. Ich bemerke nur gelegentlich, daß er sich nicht Damhouderus, sondern allemahl Damhouderius schreibt, welches auch die gleichzeitigen Rechtsgelehrten sorgfältig beobachtet haben.

Von Damhouders Practica rerum criminalium, welche mit desselben Practica rerum ciuil. nicht vermenget werden darf, sind in lateinischer Sprache nach Damhouders eigenem Bericht (Siehe die Edition vom Jahr 1601. S. 559 u. f.) folgende Editionen, welche nach den dabey vorgenommenen Vermehrungen gezählt worden, erschienen:

Die erste zu Antwerpen bey Johann Bellr 1554 in 4to mit Holzstichen.

Sonderbar ist es, daß die Dedication an Ludovicum a Flandria, Dynastam Praetensium — Brugae postridie Calendas Octobris MDLI datirt ist.

Weil man die Dedication eines Buchs doch alsdann erst, wenn solches fertig und gedruckt ist, zu machen pflegt, so gerieht ich ehedem auf die Vermuthung, daß die erste Edition auf das Jahr 1551 zu setzen sey. Nachdem ich aber die schon angezoge-

neu

nen und auch nachher noch anzuführende Edition vom Jahr 1601 vor einigen Jahren in einer Auction erstand, so fand ich, daß meine Vermuthung unrichtig sey, und hatte auch schon meine vorigen theils unvollständigen, theils unrichtigen Angaben wegen der Editionen dieses Buchs zum Behuf der jetzigen Auflage ergänzt und berichtigt, als der Herr Prof. Malblank aus dieser Edition vom Jahr 1601 mich zu belehren sich die freundschaftliche Mühe gab.

Von jener ersten Edition sind einige Abdrücke erfolgt, als 1) zu Lyon apud Sebastianum Bartholomaeum Honoratum 1555 in 8. welche Damhouder anführt; 2) zu Antwerpen excudebat Joannes Latius 1556 in 8. Der Johann Beller ist vermuthlich der Verleger, ob er gleich auf dem Titel meines Exemplars nicht genannt ist; 3) zu Lyon apud Sebastianum de Honoratis 1558 in 8. Diese beyden lezten besitze ich selbst.

Die zweyte vermehrte und schön gedruckte Edition, welche ich auch besitze, erschien bey Johann Beller zu Antwerpen 1562 in 4.

Die dritte vermehrte Edition hat eben derselbe Beller zu Antwerpen 1570 in 4., welche ich aber nicht besitze, herausgegeben. Von dieser ist ein schöner Abdruck, jedoch ohne Holzstiche, zu Venedig apud Joann. Antonium Bertanum 1572 in 4. erfolgt, welchen ich besitze.

Nach dieser dritten Edition hat Franz Modius in T. I. Rerum criminal. prax. et tract. pag. 1 — 224 (Fran-

(Francof. 1587 fol.) die Damhouderische Practicam wieder abdrucken lassen.

Die vierte und letzte, von Damhouder noch selbst vermehrte, Edition, ist nach seinem Tode zu Antwerpen im Verlag der Bellerischen Wittwe und Erben 1601 in 4. ohne Holzstiche erschienen. Diese ist also die vollständigste Edition, und nun wird sich ein jeder zu hüten wissen, daß er die vorherigen Editionen nicht für vollständig halte.

Im Jahr 1565 hat Michael Beuther mit Damhouders Vorwissen dieses Buch nach der Antwerper Ausgabe vom Jahr 1562 in die teutsche Sprache verwandelt, und an vielen Orten, der Gelegenheit nach, etwas kürzer eingezogen. Diese Uebersetzung ist im gedachtem Jahre zu Frankfurt in 4to gedruckt, und befinden sich bey dieser Edition auch etliche Holzstiche, jedoch nicht so viel, als in der Antwerper lateinischen Ausgabe.

Im Jahr 1571. 1581. und 1591 ist die Beutherische Uebersetzung, nebst der, von Joh. Vetter ins Teutsche übersetzten, Pract. rerum ciuilium, zu Frankfurt in fol. wiederholt herausgekommen.

§. 16.

Nachricht von einigen plagiariis im peinlichen Recht.

Von denen, noch lebenden, Gelehrten habe ich

schon in meinen Instit. jur. crim. p. 21 den ältern Herrn Prof. Bannizza in Wien mit seinem, so genannten, Systemate iurisprud. criminalis (Viennae 1755 8.) in die Classe der Bücherdiebe gesetzt, indem dieser die Böhmerischen element. iurispr. criminal. ganz unverschämt und mit allen Allegaten ausgeschrieben hat. Ausserdem ist es lächerlich, daß Herr Bannizza sein Buch mit dem Namen eines Systematis iurispr. crim. belegt, da er doch nichts weiter, als die zum peinlichen Prozeß gehörigen Capitel, aus dem Böhmer entlehnt hat.

Meine Absicht gehet dermalen hauptsächlich dahin, einen verstorbenen höchst unverschämten Plagiarium im peinlichen Recht zur Schau zu stellen. Ich meyne den Joh. Emerich von Roßbach. Diesen, von aller gelehrten Scham entblößten, Mann hat schon Gregor Majansius in Epistol. p. 254 und 261 (Lipsiae 1737. edit. Gottl. Aug. Ienichen) wegen der zu Frankfurt 1603. 8. unter seinem Namen herausgegebenen Catalex. in L. II. D. de orig. jur. in die Classe der gelehrten Bücherdiebe mit Recht gesetzt, immassen gedachter Tractat dem Venturae Caeco gehöret, und bereits zu Bononien 1563. 4. gedruckt ist. Herr Hofr. Hommel gedenkt dieses plagii literarii ebenfalls in seiner Literatura iuris p. 326. (Lipl. 1761. 8.). Es übertrifft aber dieses plagium an Dummheit dasjenige, welches ich jetzo rügen will. Es hat nemlich Emerich in seiner Practica criminali (Frankfurt 1645. 4.) tit. 1. c. 3. de procuratoris et defensoris in causis criminalibus potestate handeln wollen, und unter dieser Rubrick des Rubeus Tractat de potestate procuratoris et defensoris in criminalibus, welchen Modius in T. II. rerum cri-

criminalium p. 65 — 73 (Frankfurt 1587, fol.) eingerückt hat, ohne die geringste Anführung des Rubeus von Wort zu Wort so unverschämt und dumm, als seine Arbeit, abdrucken lassen, daß er so gar p. 60. n. 97. folgende Stelle, woraus man gleich den Dieb erkennet, beybehalten hat: Decima quarta datur limitatio quod ista conclusio procedat in casu singulari, qui tempore meo euenit Papiae in persona Magnifici Dn. Io. Aloysii Lunati, cuius illustri familiae multum debeo. Nam praefatus Dn. Io. Aloysius fuit accusatus de quodam crimine publico, et erat bannitus ab inclyta ciuitate Papiae propter aliud delictum. Fuit dubitatum, an ex quo non poterat tute comparere, ex eo quia erat bannitus, an pro eo fuit admittendus Magnificus D. Paul. de Lunate, procuratorio et defensorio nomine ipsius Dn. Io. Aloysii, et Dn. Iason in *Consil.* 44. Vol. 4. consuluit quod sic; sed ego credo, quod non bene consuluerit, quod posset admitti vt procurator, qui non posset prodesse, et nocere ipsi reo accusato, sed bene potuit comparere vt prodesset, vt colligitur ex dictis Corn. in *Consil* 122 *colum.* 2. v. et *insuper* Vol. 4.

Ich glaube sicherlich, daß, wenn man sich Mühe geben wollte, der Emerich wie die Krähe in der Fabel gerupft werden könnte.

§. 17.

Danksagung an einige Gelehrten, und Beschluß.

Gleichwie ich schließlich allen Gelehrten, welche mir zu meinen Absichten, in Aufklärung der gelehrten Ge-

Geschichte des teutschen peinlichen Rechts behülflich gewesen sind, den verbindlichsten Dank bezeige; also finde ich mich besonders verpflichtet, meinen hochgeschätzten Gönnern und Freunden, welche mein Vorhaben durch Verschaffung, auch theils gütige Schenkung, alter Ausgaben der Carolinä und Editionen vom Remus, durch versuchte Ausfindigmachung des Goblers, auch Mittheilung anderer litterarischen Nachrichten, geneigtest zu befördern vorzüglich beliebt haben, meine grosse Danksagung öffentlich hier abzustatten. Uebrigens bemerke ich noch, daß in den oben vorkommenden Citationen meiner Instit. iur. crim. die in Jena herausgekommene, sehr vermehrte dritte Edition, von welcher ich diese Schrift, als den 2ten Theil betrachte, verstehe. Dem geneigten Leser empfehle ich mich solchergestalt zu fernerm Wohlwollen. Geschrieben zu Giessen am 25. Aug. 1769. Diese Vorrede habe ich bey der zweyten Ausgabe dieses Buchs hin und wieder vermehrt und verändert, Giessen am 4. August 1773. Das nehmliche ist bey der dritten Ausgabe abermals geschehen. Giessen den 24. November 1780. Daß das nehmliche auch bey der vierten Ausgabe nicht unterlassen sey, wird der geneigte Leser finden. Giessen den 1. May 1787. Auch bey der fünften Ausgabe. Giessen den 3. April 1800.

D. Koch.

Digitized by Google

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/ auf den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk/ inn jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig gehalten/ auffgericht vnd beschlossen.

Cum gratia et privilegio Imperiali.

Digitized by Google

Digitized by Google

WIr Karl der fünfft von gotts gnadenn Römiſcher Keyſer zu allen zeitten merer des Reichs, inn Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Hieruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. könig, Ertzhertzog zu Oſterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graff zu Habſpurg, Flandern, Tyrol ꝛc. Thun kundt allermeniglich vnd ſonderlich allen vnd jeden Buchtruckern, wo vnd an welchen orten die imm heyligen Römiſchen Reich geſeſſen ſeind, zu wiſſen, daß wir vnſerm vnnd des Reichs lieben getrewen, Juo Schöffern burgern zu Meyntz den Abſchiedt jetztgehalten Reichßtags zu Regenſpurgk, dergleichen die Reformation vnſers Keyſerlichen Cammergerichts imm eyn und dreiſſigſten jar auffgericht vnd geſchehen, auch die halß oder peinlich gerichts ordnung, im truck zu bringen, beuelhen laſſen haben. Dieweil er ſich nun des vnß zu vndertheniger gehorſam vnd gefallen inn der eil etwas mit vnſtatten vndernommen, damit er dann davon wiederumb, wie billich, ziemlich ergetzlichent empfahe, So gebietten wir allen obgemelten Buchtruckern, vnd ſunſt meniglich bei ſtraff vnd peen zehen marck lottigs golts, vnß halb inn vnſer vnnd des heyligen Reichs Cammer, vnd den andern halben theyl gedachtem Juoni vnabläßlich zu bezalen, Vnnd wöllen, daß obgemelte Buchtrucker, noch ſunſt jemant von jrent wegen, den berürten Abſchiedt, auch die Reformation vnſers Keyſerlichen Cammergerichts, dazu die halß oder peinlich gerichts ordnung, gedachtem Juoni in zweyen jaren

den nechſten noch eynander volgend, nit nachtrucken, oder zum feylen kauff haben oder außlegen, bei verlierung obgemelter peen vnnd des ſelben jres trucks, den gemelter Juo, durch ſich ſelbs oder eyn andern von ſeinet wegen, wo er den bei jr jedem finden wirt, auß eygem gewalt on verhinderung meniglichs zu ſich nemen, und damit nach ſeinem gefallen handeln vnd thun mag, daran er auch nit gefreuelt haben. Es ſoll auch keynem andern getruckten Abſchiedt, an eynichem ort, inn oder auſſerhalb gerichts oder rechts geglaubt werden, ſonder geuerde, das iſt vnſer ernſtlich meynung. Geben vnder vnſerm zu ruck auffgetruckten Secret, inn vnſer vnd des heyligen Reichs ſtatt Regenſpurg, am letſten Tag des Monats Julii, nach Chriſti vnſers lieben herrn geburt, tauſend fünffhundert vnd imm zwey vnd dreyſſigſten, vnſers Keyſerthumbs imm zwölfften, vnd vnſerer Reich imm ſiebenzehenden jaren.

Vorrede

Vorrede
des peinlichen halßgerichts

WIr Karl der fünfft vonn gotts gnaden Römischer Keyser zu allen zeitten merer des Reichs, König inn Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Nauarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinie, Cordube, Corsice, Murcie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris, vnd der Insulen Canarie, auch der Insulen Indiarum vnnd terre firme, des meers Oceani ꝛc. Ertzher-

tzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterick, zu Brabandt, zu Steyer, Kernten, zu Crain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgraff inn Hennegaw, zu Holand, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburgk, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, vnd zu Zütphen, Landtgraff inn Elsas, Marggraff zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotlani, vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia ꝛc. Herr inn Frießlandt, auff der Windischen marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnd zu Mecheln. Bekennen offentlich, Nachdem durch vnsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd andere Stende, stattlich an vnß gelangt, wie imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn, oder übung haben, besetzt werden, Vnnd daß aus dem selben an viel orten offter mals wider recht vnd gute

vernunfft

vernunfft gehandelt vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldiger, 1) durch unordentliche geuerliche vnd verlengerliche handlung den peinlichen klegern, vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet, weggeschoben vnd erledigt werden, vnd das nach gelegenheyt Teutscher land inn disen allen, altem langwirigem gebrauch vnnd herkommen nach, die peinlichen gericht an manchen orten, mit rechtverstendigen erfarn geübten personen nit besetzt werden mögen.

Demnach haben wir sampt Churfürsten, Fürsten und Stende auß gnedigem geneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfaren personen beuolhen eyn begrieff, wie vnd welcher gestalt inn peinlichen sachen, vnd rechtfertigungen, dem rechten vnd billicheyt am gemeßten gehandelt werden mag, zumachen, inn eyn form zusammen zu ziehen Welches wir also im druck zubringen verschafft haben, daß alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn bedenckung der groß vnd ferligkeyt der selben, jetzt angezeygten begrieff,

1) schuldigen, 1534.

begrieff, dem gemeynen rechten, billicheyt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zu thun geneygt, vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmeſſigen vnnd billichen gebreuchen, nichts benommen haben.

Des allerdurchleuchtigsten

großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des fünfften, vnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung.

Von Richtern, vrtheylern, und gerichts personen.

I. ITem erstlich: setzen: ordnen vnnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheilern vnd gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Jun dem allen eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemandt unrecht geschehe, alßdann zu diser 1) grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß, gehörig, darumb dann in solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vnser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen.

Vnnd

1) diesen 1534.

VNnd dieweil sich dann eyn zeither, an etlichen orten, etlich vom adel, vnd andere, den solche gericht eygner Person ampts halber vnd sunst zu besitzen gebürt, sich bei solchen gerichten zusitzen geweigert, vnd jres standts halber gescheücht, dadurch dann das übel, mermals ungestrafft bliben ist, So mogen die selbigen, dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geberen, soll noch kan, sondern mer zu fürderung der gerechtigkeyt, straff der boßhafften, 2) vnd den selben vom adel vnd ämpter zu ehren reychen, vnd dienen ist, solch peinlich gericht so oft, vnd vil sie 3) nach gestalt der sachen, für gut vnd notturfftig ansehen wirdet, als Richter und vrtheiler selbst besitzen, und darinn handlen vnd fürnemen, wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche vom adel, vnd andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, vnd solch herkommen vnnd gebreuch in jren krefften vnd wesen bleiben sollen.

2) boßhafftigen 1534.
3) sie, fehlt 1534.

2.

Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen.

ij. ITem, welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vngeschicklichkeit halber nit besitzen noch verwesen mögen, so offt das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, deßselben oberrichters.

3.

Des Richters eyde über das blut zurichten.

iij. ICh N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrthei-

vrtheilen, dem armen als dem reichen, vnd das nit laſſen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern ſachen wegen. Vnnd ſonderlich, ſo will ich Keyſer Karls 1) des fünfften, vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlich geleben vnd nach meinem beſten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, Alſo helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

1) Karls 1533. 1534.

Schöpffen oder vrtheylſprecher Eyde.

iiij. ITem ſoll eyn jeder Schöpff oder vrtheyl ſprecher des peinlichen gerichts, dem Richter des ſelben, globen vnnd ſchweren, wie hernachuolgt, welche pflicht im dem Schöpffen vorgeleſen, vnd er alſo nachſprechen ſoll.

ICh N. ſchwere, daß ich ſoll vnd will inn peinlichen ſachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten dem armen als dem reichen, vnnd das nit laſſen, weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern ſachen wegen. Vnnd ſonderlich ſo will ich Keyſer Karls des fünfften vnnd des heiligen Reichs peinlicher gerichts ordnung getrewlich geleben, 1) vnd nach meiner beſten verſtentnuß halten, vnnd handthaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Alſo helff mir Gott und die heyligen Euangelia.

1) leben 1534.

Schreibers Eyde.

v. ICh N. ſchwere, daß ich ſoll vnd will inn den ſachen das peinlich gericht betreffend, fleiſſig auffmercken haben, klag vnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweiſung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffſchreiben, verwaren, vnnd ſo es not thut verleſen. Auch darinn keinerley geuerde ſuchen vnd gebrauchen. Vnnd ſonderlich ſo 1) will ich Keyſer Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung vnd alle ſachen darzu dienende, getrewlich

trewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott und die heyligen Evangelia.

1) so, fehlt 1533. 1534.

Annemen der angegeben übelthetter, von der oberkeyt vnnd ampts wegen.

vj. ITem so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwirdige anzeygung, verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb gnugsame anzeygung vnd vermutung von wegen derselben missethat auff jnen 1) glaubwirdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie 2) hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

1) jn 1534. 2) wie 1533. 1534.

vij. ITem so die gemelten vrtheyler inn bestimpter erkanntnuß zweiuelich würden, ob des fürbrachten argkwons und verdachts zu peinlicher frage gnugsam wer oder nit. So sollen, die deßhalben radts bei der oberkeyt, so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt, der straff hat, oder sunst an enden vnnd orten wie zu endt diser vnser ordnung angezeygt suchen, vnnd doch die selben obe.keyt inn solchem radtsuchen, aller vmbstende vnd gelegenheyt jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schrifften berichten.

viij. ITem so die missethat eyner todtstraff halben kündtlich, oder aber deßhalb redlich anzeygung, wie dauon vor berürt ist, erfunden wirdt, So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben, so zu erfindung der warheyt dinstlich ist, auch mit rechtfertigung auff des thetters bekennen, gehalten werden, wie klerlich hernach

von

von den jhenen die auff ankleger einbracht werden, geschriben vnd geordnet ist.

ix. ITem wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten missethat one oder durch peinlich frag nit bekenntlich sein, vnd er doch des selben überwisen werden mocht, So soll es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff, der todtstraff halben gehalten werden, wie auch klerlich hernach gesatzt ist vonden jhenen die durch ankleger einbracht werden.

x. ITem so aber eyn person, eyner gnugsamen vnzweifenlichen überwunden, vnnd erfunden missethat halben, nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung, von der oberkeyt vnd ampts wegen entlich an jrem leib oder gliedern gestrafft werden solte, also daß dieselbig straff nit zum todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd, mit erkanntnuß solcher straff, innn hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfahend. Item so eyn person ꝛc. angezeygt, erfunden wirt.

Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begehrt.

xi. ITem so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuß zulegen, So soll der selbig ankläger die übelthat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff anfjm tragen zuvorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefengklich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren und erbieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuß gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefenknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer gemeterlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefengklicher behaltnuß halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Von

12

Von verhefftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat.

xij. ITem so bald der angeklagt zu gefengknuß angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem leib verwart werden, biß er mit bürgen, Caution, bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpfen nach gelegenheyt der sachen vnnd achtung beyder personen, für gnugsam erkennt, gethan hat, wie hernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der ankläger, wo er die peinliche rechtfertigung nit außfüren, oder dem rechten verfolgen würd, und die geklagten mißthat, oder aber redlich vnnd gnugsam anzeygung vnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit, die jm der richter setzen würde, nit dermassen bewieß, daß der richter vnd gericht, oder der merertheyl auß jnen für gnugsam erkanten, oder sunst imm rechten fellig würde, alßdann den kosten, so darauff gangen ist, auch dem beklagten, vmb sein zugefügte schmache vnnd schaden abtrag thun wölle, alles nach bürgerlicher rechtlicher erkanntnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt, seiner erlitten kosten, schmehe vnd scheden dester außtreglicher vnd förderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge, So soll zu seinem gefallen vnd willen stehn, den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordentlichen richter, oder dem peinlichen gericht dafür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat, vmb solchen kosten, schmehe und scheden, rechtlich fürzunemen, darinn auch summarie vnd on zirlicheyt des rechtlichen prozeß, procedirt, gehandelt, vnd die vrtheyl, one weither appellation vnd suchung volnzogen werden, dardurch doch dem selben peinlichen gericht ausserhalb diser felle, vnnd weither dann es vor gehabt, keyn burgerlicher gerichtzwang, vnd erkandtnuß zuwachsen soll.

13

Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekenntlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

xiij. ITem so der thetter der that on laugnen wer, aber deßhalben redlich entschuldigung, die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten, anzeigt,

vnd

vnd jm aber der anklager ſolcher ſeiner fürgewendten vrſachen und entſchuldigung nit geſtund, So ſoll der ankläger inn ſolchem fall, dannocht auch nach gelegenheyt der perſon vnd ſachen, vnd erkanntnuß des richters, ſampt vier gerichts perſonen, oder ſchöpffen nach notturfft verpürgen, wo der beklagt ſolch entſchuldigung alſo außführen würd, daß er der beklagten that halb nit peinlich ſtraff verwürckt hett, im alßdann vmb ſolch gefengklich einbringen, ſchmach vnd ſcheden, vor gericht wie obgemelt, entlichs burgerlichen rechtens zupflegen, vnnd darzu alle gerichts ſcheden außzurichten, nach erkenntnuß deſſelbigen gerichts ſchuldig ſein, vnd ſoll nach ſolcher geſchehener bürgſchafft mit außfürung der entſchuldigten thatt, wie hernach imm hundert vnd eyn vnd fünffzigſten artickel anfahend. Item ſo jemandt eyner thatt bekentlich iſt ꝛc. geſchrieben ſtehet, gehalten vnd gehandelt werden, vnd inn diſem fall, vor ſolcher außfürung vnd ſonder erkantnuß, peinlich frag, nit gebraucht werden.

So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen hafftung beſchehen ſoll.

xiiij. Item als lang vnd dieweil der anklager gemelter bürgſchafft nit gehaben mag, vnd doch dem ſtrengen peinlichen rechten, nachuolgen wolt, So ſoll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeygter rechtlicher 1) außfürung inn gefengknuß oder verwarung nach 2) gelegenheyt der perſon vnd ſachen, gehalten werden, vnnd dem ankläger, auch dem der ſein entſchuldigung außfüren wolt, ſoll gegunt werden daß die leut, ſo ſie zu bürgſchafft oder beweiſung, wie obſteht gebrauchen wollen, zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürſten, geyſtlicher perſonen, oder gemeyner oder ſunſt hoher perſonen gegen den die geringers ſtandts ſein, geſchicht, Jnn ſolchem fall, mögen ſich ander perſon vngeuerlich nit geringerer achtung, dann der beklagt, an jr ſtatt neben den beklagten gefengklich legen, oder verwaren laſſen. Vnd ob auch die ſelb inngelegt perſon ſunſt bürgſchafft geben

1) redlicher 1534.

2) nach 1533. 1534.

ben wolt, wie obgemelt, das alßdann die selb person, jrer gefengknuß erledigt werden soll.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist.

xv. ITem wo der kleger den argkwon vnd verdacht bewisen hat, oder die geklagt 1) missethat sunst vnlaugbar ist, vnnd der thetter gnugsam entschuldigung derhalb, als vor berürt ist, nit außfüren kan, So soll der anklager, alßdann verbürgen, dem strengen peinlichen rechten, darumb der beklagt angenommen ist, nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zu kommen, vnd zu weither bürgschafft inn solchem fall, nit verbunden werden, vnd was also durch annemung des beklagten, mit klag, antwurt, bürgschafft, fragen, erfarung, weisung vnd anders gehandelt, auch darauff geurtheilt würde, Das soll alles der gerichtschreiber, ordentlich vnd vnderschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach inn hundert eyn vnd achtzigsten artickel, anfahent. Item eyn jeder gerichtschreiber soll ꝛc. vnd inn etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet.

1) beklagt 1534.

Von vnzweiffenlichen mißthaten.

xvj. ITem sollen sonderlich Richter vnd vrtheyler ermant sein, wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher ursach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt, offenlich und vnzweiffenlich ist oder gemacht würde, als so eyner one recht messig vnnd getrungen vrsach eyn offentlicher mutwilliger feind oder friedbrecher wer, oder so man eynen an warer übelthat betriett Auch so einer den gethanen raube oder diebstall, wissentlich bey jm hett, vnnd das mit keynem grundt widersprechen, oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge, als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt Inn solchen vnnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen

übel-

übelthatten, vnd ſo der thetter die offen vnzweiuelichen übelthat freuenlich widerſprechen wolt, So ſoll jn der Richter mit peinlicher ernſtlicher frage zu bekantnuß der warheyt halten, damit inn ſolchen offentlichen vnzweiffenlichen mißthatten, die entlich vrtheyl vnd ſtraff mit dem wenigſten koſten, als geſein kan, gefürdert vnd volnzogen werde.

Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abſcheyden ſoll, er hab dann zu förderſt eyn nemlich ſtatt wohin man jm gerichtlich verkünden ſoll benant.

xvij. ITem der kleger ſoll auch, nach gefengklichem annemen des beklagten, von dem Richter nit abſcheyden, er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen ſichern vngeuerlichen ſtatt, oder ende benent, dahin fürther der richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuſchicken, vnd ſoll der klager dem jhenen der jm ſolch verkündung zubringt von eyner jeden meil, ſo er vom gericht auß, zu jm lauffen muß, eynen zimlichen bottenlon, nach gemeyner jeder landt art gewonheyt zugeben ſchuldig vnd pflichtig ſein, vnd wie der ankläger ſolch endt benent, ſoll der gerichtſchreiber, auch jn 1) die gerichts acta ſchreiben.

1) inn 1534.

Von den ſachen darauß man redlich anzeygung eyner mißhandlung, nemen mag.

xviij. ITem inn diſer vnſer vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnungen (als vor vnnd nach ſteht) iſt gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens, auch peinlicher frag halb der jhenen, ſo für mißthetter verdacht vnd verklagt werden, vnnd des nit geſtendig ſein, auff redlich anzeygung, warzeychen, arkwon, vnd verdacht, der mißhandlung geſetzt, die ſelben

sach oder warzeychen, so eyn redlich gnugsam anzeygen argkwon oder verdacht geben, seint nit müglich alle zubeschreiben, Damit aber dennocht die amptleut, richter vnnd vrthey er, so sunst dieser sach nit bericht sein, desterbaß merken mögen, worauß eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht, eyner mißhandlung kommen, so seindt deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

19

Von begreiffung des wörtleins anzeygung.

xix. ITem wo wir nachmals redlich anzeygen melden, da wöllen wir allwegen, redlich warzeichen, argkwon, verdacht, vnd vermutung auch gemeynt haben, vnd damit die übrigen wörter abschneiden.

20

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden.

xx. ITem wo nit zuuor redlich anzeygen der mißthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auß der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen die, dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach, schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. § Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede heiffen, schützen oder schirmen, daß der gepeinigt sein schmach, schmertzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung außgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von

21

Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn.

xxi. ITem es soll auch auff der anzeygen, die auß zauberei oder andern künsten, wahrzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuß oder peinlicher frag angenommen, Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmertzen, iniurien vnd schaden, wie inn nechst obgesatztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein.

22

Daß auff anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden.

xxij. ITem es ist auch zumerken, daß niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn dieser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

23

Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen.

xxiij. ITem eyn jede gnugsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweyen guten zeugen, bewisen werden, wie dann inn etlichen artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem guten zeugen bewisen würd, die selb, als eyn halb beweisung, macht eyn gnugsam anzeigung als hernach inn dem dreissigsten ar-

tickel anfahend. Item eyn halb beweisung, als so eyner inn der hauptsachac. funden wirdt.

24

Daß man auß den nachgesatzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt, gleichnuß nemen möge.

xxiiij. ITem auß disen nachgesatzten artickeln von argkwon vnd anzeygung der missethat sagend, soll inn fellen, so darinn nicht benannt sein, gleichnuß genommen werden. Wann nit möglich ist, alle argkwönige vnnd verdechtliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

25

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat ziehen.

xxv. ERstlich von argkwonigen theylen mit anhangender erklerung, wie vnnd wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

ITem so man der anzeigung die inn vil nachgesatzten artickeln gemelt, vnd zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag. So soll man erfarung haben, nach den nachuolgenden vnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben kan.

§. Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichfertige person, von bösen leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtfertigen leuten, sondern von vnpartheiischen redlichen leuten kommen.

§ Zum andern, ob die verdacht person, an geuerlichen orten, zu der that verdechtlich gefunden, oder betretten würde.

§ Zum

§ Zum dritten, ob eyn thetter in der thatt, oder die weil er auff dem wegda zu oder davon geweſt, geſehen worden, und inn fall ſo er nit erkant were, Soll man auffmerckung haben, ob die verdacht perſon eyn ſolche geſtalt, kleyder, waffen, pferde, oder anders habe, als der thetter obbemelter maſſen, geſehen worden.

§ Zum vierdten, ob die verdacht perſon, bei ſolchen leuten wonung oder geſelſchaft habe, die dergleichen miſſethat üben.

§ Zum fünfften, ſoll man in beſchedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht perſon auß neidt, feindſchafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten miſſethat vrſach nemen möcht.

§ Zum ſechßten, ſo eyn verletzter oder beſchedigter, auß etlichen vrſachen jemant der miſſethat ſelbs zeihet, darauff ſtirbt oder bei ſeinem eyde betewret.

§ Zum ſibenden, ſo jemant, eyner miſſethat halb flüchtig würd.

26

Zum achten.

xxvj. ITem ſo eyner mit dem andern umb groß gut rechtet, daß darzu der mererthеyl ſeiner narung, habe, vnd vermögens antrifft, der wirt für einen mißganner 1) vnd groſſen feindt ſeins widertheils geacht. Darumb ſo der widertheyl heymlich ermordet wirdet, iſt eyn vermutung wider diſen theyl; daß er ſolchen mordt gethan habe, vnd wo ſunſt die perſon jres weſens verdechtlich wer, daß er den mort gethon, die mag man woer derhalb nit redlich entſchuldigung hett, geſetzlich annemen vnd peinlich fragen.

1) mißgönner 1534.

Eyn

Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen.

27

xxvij. ITem imm nechsten obgesatzten artickel werden acht argkwonigen theyl oder stück, von anzeigung peinlicher frag, funden, der selbigen argkwonigen theyl, oder stück ist keynes alleyn zu redlicher anzeygung darauff peinlich frag mag gebraucht werden gnugsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zuerkennen vnnd zu handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück, soul redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen, als die nachvolgenden artickel, de eyn jeder alleyn, eyn redlich anzeygung macht, vnd zu peinnicher frag gnugsam ist.

28

Aber eyn regel inn obgemelten sachen.

xxviij. ITem mer ist zu bedencken, wann jemant eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als verstehd) verdacht wirdet, das alweg zweyerley gar eben war genommen werden soll 1). Erstlich der erfunden argkwonigkeyt, Zum andern, was die verdacht person, gutter vermuttung, die si von der missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Vnd so dann daraus ermessen mag werdrn, daß die vrsachen des argkwons gröss-er seind dann die vrsach der entschuldigung so mag alsdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben, dann etliche geringe argkwonigkeyt, so erfunden sein, So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so inn disen dingen gezweifelt würde, soll die jhenen so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt, bei den rechtverstendigen vnnd an enden und orten wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

1) sollen 1534.

Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist.

29

xxix. ITem so eyner inn übung der thatt, etwas verleust oder hinder im ligen oder fallen lest, daß man hernachmals finden vnd ermessen mag daß es des thetters gewesen ist, mit erkundigung, wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde oder bewiesen würde, daß es bemelten argkwon ablennet, alßdann soll die selb entschuldigung, vor aller peinlicher frage zuerforen fürgenommen werden.

30

xxx. ITem eyn halbe beweisung, als so eyner inn der hauptsach die missethat gründlich mit eynem eyntzigen guten tugentlichen zeuge (als hernach von guten zugen vnd weisungen gesagt ist) beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende, warzeychen, anzeygung, argkwon, oder verdacht beweisen will, Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.

31

xxxj. ITem so eyn überwundner mißthetter, der inn seiner missethat helffer gehabt, jemant inn der gefengknuß besagt, der im zu seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben, ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten, soferr bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. §. Erstlich daß dem sager, die beklagt person im der marter mit namen nit fürgehalten, vnnd alsp auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er in eyner gemeyn gefraget wer im zu seinen mißthatten geholffen, den besagten von im selbs bedacht vnd benant habe. §. Zum andern, gebürt sich daß der selb sager gar eygentlich gefragt werd, wie, wo, vnd wann, inn der besagt geholffen, vnd was gesellschafft er mit im gehabt habe, vnd inn solchem soll man den sager fragen, aller müglicher und notturfftiger vmbstende, die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach, aller best zu nachuolgender

gender erfindung der warheyt dinstlich sein mögen, die allhie nit alle beschrieben werden, aber eyn jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedenken kan. §. Zum dritten gebürt sich zuerkunden ob der sager inn sonder feindtschafft, vnwillen, oder widerwertigkeyt mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindtschafft, vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde, so wer dem sager, solche sag wider den besagten nit zuglauben, er zeygt dann, deshalb sunst, so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an, die man auch inn erkundigung erfünde, die eyn redlich anzeygung machen. §. Zum vierdten, daß die besagt person also argwönig sei, daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge. § Zum fünfften, so soll der sager, auff der besagung, bestendig bleiben, jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch, daß sie die armen inn der beicht vnderweisen; jre sag so sie mit warheyt gethan haben, am letsten zu widerruffen. Das soll man souil das gesein kan, bei den beichtuätter fürkommen, wann niemant gezimpt, wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre boßheyt decken zuhelffen, die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben, am letsten widerrufft, die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan hett, vnd geacht mocht werden, er wolt seinen helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist, vnderwisen wer, alßdann muß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende, vnnd darauß ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt, geb oder nit. Vnd in solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zu haben vnd zuerfaren, den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten, vnd was gemeynschafft oder gesellschafft er mit dem versager gehabt habe.

xxxij. ITem so eyner, wie vor von gantzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von jm selbs rums oder andere weiß, vngenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan, oder solche missethat vor der geschicht zuthun gedrohen hett, vnd die thatt auch darauff inn kurtzer zeit eruolgt wer, vnd es wer eyn solche person, daß man sich

der

der selben thatt zu jr versehen mag, würd auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten, vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen, vnd ist eyn jeder Artickel, zu redlicher anzeygung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen.

33

Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeygung.

xxxiij. ITem so der verdacht vnnd beklagt des mordts halber vmb die selbig zeit, als der mordt geschehen verdechtlicher weiß, mit blutigen klevdern, oder waffen gesehen worden, Oder ob er des ermordten habe, genommen, verkaufft, vergeben, oder nach pei 1) jm bett, das ist für eyn redlich anzeygen anzunemen vnd peinlich frage zugebrauchen, er kündte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen, daß soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

1) bei 1534.

Von offentlichen todtschlägen, so inn schlahen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemant gethan will haben, gnugsam anzeygung.

34

xxxiiij. ITem todtschleg, so inn offenbaren schlahen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlahen, auch mit dem

dem entleibten widerwertig geweſt, ſein meſſer gewonnen, vnd auff den entleibten geſtochen, gehawen, oder ſunſt mit geuerlichen ſtreychen geſchlahen hat, Solchs iſt eyn redliche anzeygung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt ſolcher verdacht noch mer geſterckt, wo ſein weehr blutig geſehen worden wer. Wo aber ſolcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel geweſen, ſoll er peinlich nit gefragt werden.

35

Von heymlichem kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugſam anzeygung.

CXXV. ITem ſo man eyn dirn ſo für, eyn jungfraw geht, imm argkwon hat, daß ſie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, ſoll man ſonderlich erkunden, ob ſie mit eynem groſſen vngewonlichen leib geſehen worden ſei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnd ſchwach geweſt ſei. So ſolchs vnd dergleich 1) erfunden wirdet, wo dann die ſelbig dirnn eyn perſon iſt, darzu man ſich der verdachten thatt verſehen mag, Soll ſie durch verſtendig frawen an heymlichen ſtetten, als zu weither erfarung dienſtlich iſt, beſichtigt werden, würd ſie dann daſelbſt auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man ſie peinlich fragen.

1) dergleichen 1574.

30

CXXVI. ITem wo aber das kindlein, ſo kürzlich ertödt worden iſt, daß der mutter die milch inn den prüſten noch nit vergangen, die mag an jren prüſten gemolcken werden, welcher dann inn den prüſten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn ſtarck vermutung peinlicher frag halber wider ſich, Nach dem aber etliche leibärtzt ſagen, das aus etlichen natürlichen vrſachen etwann eyne, die keyn kindt getragen, milch in prüſten haben möge, darumb ſo ſich eyn dirnn inn diſen

feilen

fellen alſo entſchuldigt, ſoll deßhalb durch die hebammen oder ſunſt weither erfarung geſchehen.

37.

Von heymlichem Vergeben gnugſam anzeygung.

xxxvij. ITem ſo der verdacht überwieſen würde, daß er gifft kaufft, oder ſunſt damit vmbgangen, vnd der verdacht, mit dem vergifften, inn vneynigkeit geweſt, oder aber vonn ſeinem todt, vortheyls oder nutz wartend wer, oder ſunſt eyn leichtfertig perſon, zu der man ſich der that verſehen möcht, das macht eyn redlich anzeygung, der mißthat 1) er kündt dann mit glaublichem ſchein anzeygen, daß er ſolch gifft zu andern vnſtrafflichen ſachen gebraucht hett, oder gebrauchen wöllen.

1) anzeygung der mißthat, 1533. 1534.

ITem ſo eyner gifft kaufft, vnd des vor der oberkeyt inn läugnen ſtünd, vnd doch des kauffs überwieſen würd, macht auch gnugſam vrſach zu fragen, warzu er ſolch gifft gebraucht oder brauchen wöllen.

ITem es ſollen auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, ſo gifft verkauffen, oder damit handtieren, inn glübt vnd eyde nemen, daß ſie niemandts eynich gifft verkauffen, noch zuſtellen, on anzeygen, vorwiſſen vnd erlaubung der ſelben oberkeyt.

38.

Von verdacht der rauber gnugſam anzeyge.

xxxviij. ITem ſo erfunden wirdet, daß jemandt der gütter, ſo geraubt ſein, bei jm, oder dieſelben verkaufft, übergeben, oder inn ander geſtalt damit verdechtlicher weiß gehandelt, vnd ſeinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, der hat eyn redlichs anzeygen

gen solchs raubs halber wider sich, dieweil er nit ausfündig macht, daß er nit gewist daß solch gütter geraubt seien, sonder die mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

39.

xxxix. ITem so reysig oder fußknecht gewonlich bey den wirten ligen, vnd zern, und nit solche redliche dienst, handtierung oder güt die sie haben, anzeygen können, dauon sie solch zerung zimlich thun mogen, die seindt argkwonig vnnd verdechtlich zuuil bösen sachen, vnd allermeyst, zu rauberey, als sonderlich aus vnserm vnnd des Reichs gemeynem landfriden zumercken, darinnen gesatzt ist, daß man solche buben nit leiden, sonder annemen, hertiglich fragen vnd vmb jre mißhandel mit ernst strafen soll deßgleichin soll eyn jede oberkeyt auff die verdechtigen bettler vnnd landtferer auch strissig auffsehens haben.

40

Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen.

xl. ITem so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich vnd geuerlicher weiß etzt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt vnrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt, heymlich verbirgt, beherbergt sunst in andere dergleichn weg, geuerlich fürderung, radt oder beistandt thut, oder inn jren thatten vnzimlich gemeynschaft mit jn hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen.

ITem so eyner gefangen heymlich helt, die jm entlauffen, vnnd anzeygen, wo sie gelegen seindt, mher so eyn verdechtlicher den I) man inn der sach nit vil guts vertrawet, aber partheilig vnd auff der thetter seitten, auß guten vrsachen helt, one vorwissen des gefangen oberkeyt

vertreg

vertreg vmb ſchatzung macht, vnd die ſchatzung innimpt oder bürg darüber wirdet, diſe ding alle, inn beyden obbemelten artickeln, ſamentlich vnd ſunderlich, ſeindt warzeychen, die eyn redlich anzeygung der mißthettiger 2) hilff halber machen vnnd peinlich zufragen.

1) dem 1532. 1534.
2) mißthetigen 1534.

Von heymlichem Prandt gnugſam anzeygung.

xlj. ITem ſo eyner eyns heymlichen prandts verdacht, oder beklagt würde, wo dann der ſelbig ſunſt eyn argkwonig geſell iſt, vnd man ſich erkunden mag, daß er kürtzlich vor dem prandt, heliger vnd verdechtlicher weiß, mit vngewonlichen verdechtlichen geuerlichen feuerwercken, damit man heymlich zu brennen pflegt, vmbgangen iſt, das gibt redlich anzeygung der mißthat, er kündt dan mit guten glaublichen vrſachen anzeygen, daß er ſolchs zu vnſtraffligen ſachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen.

Von verretterey gnugſam anzeygung.

xlij. ITem ſo der Verdacht heliger vngewonlicher vnd geferlicher weiß, bei den jhenigen, denen er verraten zu haben inn verdacht ſteht, geſehen worden, vnd ſich doch ſtellet, als ſei er vor denſelben vnſicher, vnd iſt eyn perſon darzu man ſich ſolchs verſehen mag, iſt eyn anzeygung zu peinlicher frag.

Von gnugſam verdacht der dieberey.

xliij. ITem ſo der diebſtal, bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirdet, daß er den gar, oder zum

zum theyl gehabt, verkaufft, vergeben, oder onworden 1) habe, vnnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, So hat der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich, dieweil er nit außfürt, daß er solche gütter, vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

1) anworden 1534.

ITem so der diebstal, mit sondern sperr, oder brech zeugen, beschehen wer, so dann der verdacht am selben ende gewest vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen, damit der diebstal beschehen, vnd der verdacht eyn solche person ist, darzu man sich der mißthat versehen mag, ist peinlich frag zu gebrauchen 1).

1) brauchen 1534.

ITem so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht, vnd jemant des verdacht wirdet, der nach der thatt, mit seinem außgeben, reichlicher erfunden wirdet, dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan, vnd der verdacht nit ander gut vrsachen anzeygen kan, wo jm das angezeygt argkwonig gut verkommen. Ist es dann eyn solche person zu der man sich der missethat versicht, so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.

Von zauberey gnugsam anzeygung.

xliiij. ITem so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemands zu bezaubern bedrohet vnd dem bedroheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat oder mit solchen verdechtlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von

45

Von peinlicher frag.

xlv. ITem so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung als vorsteht erfunden vnd für bewisen angenommen oder bewisen erkant würd, So soll dem ankleger auff sein begern, alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden.

46

xlvj. ITem so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers soll der selbig zuuor inn gegenwürtigkeyt des Richters, zweyer des gerichts vnd des gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfarung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschuldigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher missethat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden.

47

Außfürung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff.

xlvij. ITem so inn dem jetztgemelten fall der beklagt, die angezogen übelthat verneynt, so soll jm alßdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei, vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kundt. Vnnd solcher erinnerung ist darumb not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen versachen, sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung,

gung, ſoll ſich alßdann der Richter auff des verklagten oder ſeiner freundtſchafft koſten, auff das fürderlich erkundigen, oder aber auff zulaſſung des Richters die zeugen ſo der gefangen oder ſeine freund deshalb ſtellen wolten, wie ſich gebürt. vnd hernach von weiſung an dem zwen vnd ſechzigſten artickel anfahendt. Item wo der beklagt nichts bekennen ꝛc. vnd inn etlichen artickeln darnach geſatzt iſt, auff jr begeren verhört werden, ſolche obgemelte kundtſchafft ſtellung, auch den gefangen, oder ſeinen freundten auff jr begern on gut rechtmeſſig vrſach nit abſchlagen, oder aberkant werden ſoll. Wo aber der verklagt, oder ſein freundtſchafft ſolchen obgedachten koſten, armut halber nit ertragen, oder erleiden mocht, damit dann nichts deſtminder das übel geſtrafft oder der vnſchuldig wider recht nit übereilt werde, ſo ſoll die oberkeyt oder das gericht den koſten darlegen, vnnd der richter, inmm rechten fürfaren.

ITem ſo inn der jetzgemelten erfarung des beklagten vnſchuldt nit funden wirdet, ſo ſoll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs anzeygens oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkeit des Richters vnd zum wenigſten zweyer des gerichts vnd des gerichts ſchreibers, vnd was ſich inn der vrgicht oder ſeiner bekanntnuß vnnd aller erkundigung findet, ſoll eygentlich auffgeſchrieben, dem klager ſoull jn betrifft eroffent vnd auff ſein beger abſchrifft gegeben, vnd geuerlich nit verzogen oder verhalten werden.

Wie die jhenen: ſo auß peinlichen fragen eyner miſſethat bekennen, nachvolgendts weither auſſerhalb marter vnd vnderricht gefragt werden ſollen.

Erſtlich vom mordt.

xlviij. ITem ſo der gefragt der angezogen miſſethat durch die marter, als vorſteht, bekentlich iſt, vnd

vnd sein bekantnuß auffgeschrieben wirdet, So sollen jnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderschedlich (wie zum theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zu erfarung der warheyt dinstlich, fleissig fragen, vnnd nemlich bekent er eyns mordts man soll jn fragen, auß was vrsachen er die thatt gethan, auff welchen tag vnd stundt, auch an welchem endt, ob jm jemandts vnd wer jm darzu geholfen, Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan, mit was waffen solcher mordt beschehen sei, wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen, oder sunsten vmbbracht habe, was der ermordt bei jm gehapt von gelt oder anderm, vnd was er jm genommen, wo er auch solche nam hingethan, verkaufft, vergeben, onworden, oder verborgen habe, vnd solch frag ziehen sich auch inn vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

So der gefragt verreterey bekent.

xlix. ITem bekent der gefangen verreterey, man soll jn fragen, wer jn darzu bestelt, vnd was er darumb entpfangen, auch wo, wie, vnnd wann solchs beschehen sei, vnd was jn darzu verursacht habe.

Auff bekenntnuß von vergifftung.

l. ITem bekent der gefragt, daß er jemandt vergifft habe, oder vergifften wöllen, Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mher, was jn darzu bewegt, auch wo mit, vnd wie er die vergifftung gebraucht, oder zu gebrauchen 1) vorgehabt, vnnd wo er solch gifft bekommen, vnd wer jm darzu geholffen, oder geraten habe.

1) brauchen. 1534.

So der gefragt eyn brandt bekent.

li. ITem bekent der gefragt eyn brandt, man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit, vnd gesellschaft halb (als obsteht fragen) vnnd des mer mit was feuerwerk er den brandt gethan, von wem, wie, oder wo er solch feurwerk oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt person zauberey bekent.

lij. ITem bekennt jemandt zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnd vmbstenden, als obsteht fragen vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder werken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch wort oder werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auff jnen tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, und wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei.

Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auf bekandtnuß die auß marter geschicht.

liij. ITem auß den obgemelten kurtzen vnterrichtungen kan eyn jeder verstendiger wol mercken, was nach gelegenheyt jeder sachen, auff die bekanten missethat des gefragten weither vnd mer zufragen sei, das zu erfarung der warheyt dienstlich ist, welchs alles zu lang zu beschreiben wer, Aber ein jeder verstendiger, auß dem obgemeltem anzeygen wol vorsteht, wie er solche beifrag jnn andern fellen thun soll, Darumb solch warzeychen vnnd vmbstende von dem jhenen der eyn missethat bekent hat, gefragt werden, die keyn vnschuldiger wissen oder sagen

kan

kan, vnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschiedt erzelt, soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

54

Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden.

liiij. ITem so obgemelt fragstuck auff bekantnuß die auß oder on marter geschicht gebraucht werden, So soll alsdann der richter an die end schicken vnnd nach den vmbstenden, so der gefragt, der bekanten missethat halber erzelt hat souil zu gewißheyt der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit, dann so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zum theyl gemelt ist, vnd sich dieselben vmbstende also erfinden, so ist darauß wol zumerken, daß der gefragt die bekanten missethat gethon hat, sonderlich so er solch vmbstende sagt, die sich inn der geschicht haben begeben, die keyn vnschuldiger wissen kan.

55

Wo die bekanten vmstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden.

lv. ITem erfindet sich aber inn obgemelter erkundigung, daß die bekanten vmbstende nit wahr weren, solch vnwarheit soll man dem gefangen fürhalten, jn mit ernstlichen worten darumb straffen, vnd mag jn alßdann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreiffen, damit er die obangezeygten vmbstende, recht und mit der warheyt anzeyge, dann je zu zeitten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeygen, vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschuldig machen, so die erkundigung nit wahr erfunden werden.

Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zu sagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.

lvi. ITem in den vordern artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynen, der einer missethat die zweifellig ist, auß marter oder bedrohung der marter bekent, nach allen vmbstenden derselben missethat fragen, vnd darauff erkündigung thun, vnd also auff den grundt der warheyt kommen ꝛc. solchs würdet aber etwa damit verderbt, wann den gefangen jn 1) annemen oder fragen, die selben vmbstende der missethat vorgesagt und darauff gefragt werden. Darumb wollen wir das die richter solchs fürkommen, daß es nit geschehe, sonder den verklagten nit anders vor oder inn der frag, fürgehalten werde, dann nach der weiß als klerlich inn den vorgeenden artickeln, geschrieben steht.

1) inn 1533. 1534.

ITem der gefangen soll auch zum minsten über den andern oder mer tag nach der marter, vnd seiner bekantnuß nach gutbedunken des richters in die büttelstuben oder ander gemach für den bann richter, vnnd zwen des gerichts gefürt, vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was er dazu sagt 1) auch auffgeschriben werden.

1) sage, 1533. 1534.

So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet.

lvij. ITem wo der gefangen der vorbekanten missethat laugnet, vnnd doch der argkwon, als vorsteht, vor augen wer, so soll man jn wider inn gefengknuß füren, vnd weiter mit peinlicher frage gegen im handeln, vnd doch mit erfarung der vmbstende, als vorsteht, inn al weg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage, darauff

steht,

ſteht, Es wer dann daß der gefangen ſolche vrſachen ſeines laugnes fürwendet, dardurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen ſolch bekantnuß auß irrſal gethan, alßdann mag der Richter den ſelben gefangen, zu außfürung vnd beweiſung ſolchs irrſals zulaſſen.

Von der maß peinlicher frage.

lviij. ITem die peinlich frag ſoll nach gelegenheyt des argkwons der perſon, vil, offt oder wenig, hart oder linder nach ermeſſung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, vnd ſoll die ſag des gefragten nit angenommen oder auffgeſchriben werden, ſo er jnn der marter, ſondern ſoll ſein ſag thun, ſo er von der marter gelaſſen iſt.

So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat.

lix. ITem ob der beklagt geuerlich wunden oder ander ſcheden, an ſeinem leib hett, ſo ſoll die peinlich frag dermaſſen gegen jm fürgenommen werden, damit er an ſolchen verwunden oder ſcheden am minſten verletzt würde.

Eyn beſchluß, wann der bekantnuß, ſo auff peinliche frag beſchicht, entlich zuglauben iſt.

lx. ITem ſo anff erfundene redlich anzeygung eyner miſſethat halb, peinlich frag fürgenommen, auch auff bekentnuß des gefragten, wie das ſelbig alles inn den vorgeenden artickeln klerlich geſatzt iſt, fleiſſige mögliche erkundigung vnnd nachfrage beſchicht, vnnd inn der ſelben, bekenter thatt halb ſolche warheyt befunden wirdt die keyn vnſchuldiger alſo ſagen vnnd wiſſen kundt, alßdann iſt der ſelben bekentnuß vnzweiffelich beſtendiger weiß zuglauben vnd,

vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauf zu vrtheylen, wie hernach bei dem hunderſten vnd vierten artickel anfahendt. Item ſo jemant vnſern gemeynen geſchriben rechten nach ꝛc. vnnd inn etlichen artickeln, darnach von peinlichen ſtraffen erfunden wirdt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt.

lxj. ITem ſo der beklagt, auff eynen ſolchen argkwon vnd verdacht der zu peinlicher frag, (als vorſteht) gnugſam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, vnd doch durch eygen bekentnuß oder beweiſung der beklagten miſſethat nit überwunden wirdt, haben doch Richter vnd ankleger mit obgemelten ordenlichen vnd inn recht zuleſſigen, peinlichen fragen, keyn ſtraff verwürckt, dann die böſen erfunden anzeygung, haben der geſchehen frag entſchuldigte vrſach geben, wann man ſoll ſich nach der ſag der recht nit alleyn vor volbringung der übelthat, ſonder auch vor aller geſtaltnuß des übels, ſo böſen leumut oder anzeygen der miſſethatt machen, hütten, vnd wer das nit thett, der würde deßhalb gemelter ſeiner beſchwerd ſelbs vrſach ſein, Vnd ſoll inn diſem fall, der anklager alleyn ſeinen koſten, vnd der beklagt dergleichen ſein atzung, nach dem er ſeinem verdacht vrſach geben, auch entrichten, vnnd die oberkeyt die überigen gerichts koſten, als für den nachrichter vnd andere diener des gerichts oder gefengknuß halber ſelbs tragen. Wo aber ſolch peinlich frag, diſer vnnd des heyligen Reichs rechtmeſſigen ordnung widerwertig gebraucht würde, ſo weren die ſelben richter, als vrſächer ſolcher vnbillicher peinlicher frag ſtrafflich, Vnd ſollen darumb nach geſtalt vnd gelegenheyt der überfarung, wie recht iſt, ſtraff vnd abtrag leiden, vnd mögen darumb vor jrem nechſten ordentlichen obergericht gerechtfertigt werden.

Von

Von beweisung der missethat.

lxij. ITem wo der beklagt nichts bekennen, vnd der ankleger, die geklagten mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Von vnbekanten zeugen.

lxiij. ITem vnbekante zeugen sollen auff anfechtung des gegentheyls nit zugelassen werden, es würd dann durch den, so die zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belonten zeugen.

lxiiij. ITem belonnte zeugen, sein auch verworffen, vnd nit zulessig, sonder peinlich zu straffen.

Wie zeugen sagen sollen.

lxv. ITem die zeugen sollen sagen, von irem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll mit gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen zeugen.

lxvj. GNugsame zeugen seindt die, die vnbeleumdet, vnd sunst mit keyner rechtmessigen vrsach zuuerwerffen sein.

Von gnugsamen gezeugknuß.

lxvij. ITem so eyn missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten zeugen, die

von

von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.

Von falschen zeugen.

lxviij. ITem wo zeugen erfunden vnnd überwunden werden, die durch falsch boßhafftig zeugkschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen oder zubringen vnderstünden, die haben die straff verwürckt, inn welche sie den vnschuldigen, als obsteht, haben bezeugen wöllen.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.

lxix. ITem so der beklagt, nach gnugsamer beweisung noch nit bekennen wolt, soll jm angezeygt werden, daß er der missethat bewiesen sei, ob man dadurch sein bekantnuß dester er 1) auch erlangen kündt, ob er aber dannocht darüber nochmals 2) nit bekennen wolt, des er doch, als obsteht, gnugsam bewisen wer, so solt er nicht destweniger der beweisten mißthatt nach, on eynich peinlich frage verurtheylt werden.

1) ehr 1533. erh 1534.
2) nachmals 1533. 1534.

Von stellung vnnd verhörung der zeugen.

lxx. ITem nach dem aber not ist, daß die zeugschafft darauff jemant zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, gar lauter vnnd rechtfertig sei, So wöllen wir wo eyns beklagten missethat verborgen wer, vnd er derselbigen auff frag wie vorsteht, nit bekentlich sein, vnnd doch der ankleger die geklagten verneinten missethat bewei-

beweiſen wolt, vnd damit zugelaſſen würde, daß er der ankleger ſeine artickel, die er weiſen will ordentlich auffzeichnen laſſe, vnnd dem richter inn ſchrifften überantwort mit meldung, wie die zeugen heyſſen, vnd wo ſie wonen, damit alßdann darauff durch etliche auß den vrtheylern, oder aber andere verordente Commiſſarien, wie vnderſchiedlich hernach dauon geſchrieben ſteht, kundſchafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kuntſchafft verhörern imm gericht.

lxxj. SO nun das ſelbig peinlich gericht mit perſonen die ſolche kundſchafft rechtmeſſiger weiß zu verhören geſchickt vnd verſtendig ſeind, beſatzt iſt, ſo ſoll der richter ſampt zweyen aus den ſelben darzu tüglich vnnd dem gerichtſchreiber gemelte kundtſchaft wie ſich inn recht gebürt, mit fleiß verhören, vnd ſunderlich eygentlich auffmercken, ob der zeug inn ſeiner ſage würd wanckelmütig vnd vnbeſtendig erfunden, ſolch vmbſtende, vnd wie er den zeugen in euſſerlichen geberde vermerckt zu dem handel auffſchreiben.

Von kundſchafft verhörern auſſerhalb des gerichts.

lxxij. WO aber ein peinlich gericht (wie dann imm Reich an vil orten befunden) mit ſolchen obgemelten darzu verſtendigen perſonen, nit beſetzt wer, wiewol dann ſunſt nach vermöge gemeyner rechten inn peinlichen ſachen, auſſerhalb der ſelben gerichts perſonen, nit kundtſchafft verhörer, oder Commiſſarien gegeben werden ſollen. Dieweil aber an verſtendigen kundtſchafft verhörern vil gelegen iſt, darmit dann auß vnuerſtand dieſer kundtſchafft verhörer keyn verkürzung geſchehe. So ordnen vnnd wöllen wir wo obgemelter mangel erſcheindt, daß diß falß die obgedachten verzeicheten weiſung artickel durch den richter vnd vier ſchöffen, doch on nachtheyl oder koſten der partheien der vorgemelten nechſten oberkeyt zugeſchickt

schickt, vnd da bei gelegenheyt vnd gestalt der sachen sovil sie der bericht empfangen angezeygt werde, darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kundtschafft verhörer, vngeacht, ob sie nit des gerichts weren, auff ansuchung des der kundschafft füren will, verorden, vnd ob es die notturfft erfordert vnd begert würde, Compulsorial, vnnd Compaß brieff, geben soll, dadurch die zeugen zu gebürlicher sage zubringen seindt, Vnd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allen fleiß thun, vnd wes sie selbs nit verstündt, bei rechtuerstendigen radts pflegen, damit solche kundschafft dem rechten gemeß verhort werde, doch auch on der partheien kosten vnd nachtheyl.

Von offnung der kundschafft.

lxxiij. SO dann solche kundtschafft verhort ist, soll es mit eroffnung der selben also gehalten werden, nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyns peinlichen gerichts personen die diser sachen verstendig, gehort, So soll der richter zu eroffnung der selben kundschafft tag ansetzen, vnd schrifftliche einrede vnd schutzrede, zulassen auff form vnd maß, wie hernach volgt.

WO aber auß mangel, verstendiger personen des peinlichen gerichts durch Commissari ausserhalb des gerichts, wie oben dauon geschriben steht, kundtschafft verhört würde, oder die Schöffen des selben peinlichen gerichts nit bei eynander gesessen weren, also daß auff jr zusammen bringen, überiger vnkost vnd verzug gehn würde. Dieweil dann jr versammlung zu eyner jeden solchen handlung nit fürtreglich noch von nöten ist, vnd derhalb vnkost vnd verzug des rechten verhut werde. Orden vnd wöllen wir daß inn disem fall, die Commissari vnd kundtschafft verhörer, derhalb nachuolgender massen handeln sollen.

ANfenglich sollen die gemelten Comissari vnd kundtschafft verhörer, den partheien zu offnung der kundtschafft tag ansetzen, vnd auff solchen bestimpten tag beyden

theylen

theylen abschrifft, auff leidliche belonung dauon geben, vnd eyn zimlich zeit die sie nach gelegenheyt der sach, für not ansehen vnd erkennen, geben, damit solchs an die sach walther, vnd sonderlich an den gefangen bracht, vnd sollen des gefangen beistender diß fals zu jm gelassen werden, vnd wes dann jeder theyl zu oder inn solchen kundtschafften reden will, das soll er vor gedachten kundtschafft verhören, inn schrifften gezweifacht, auff eynen namhafften tag, den jm die kundtschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen inn zimmlicher zeit ansetzen sollen, fürbringen, Vnd fürther die eyn schrifft bei den kundschafft verhörern behalten, vnd die ander dem widertheyl behendigt werden, sein gegenschrifft (ob er will) darauff zuthun.

So aber die parthei derhalben weither schreiben wollen, das alles soll inn schrifften gedupplirt, vnd inn zeit so die kundtschafft verhörer darzu bestimmen, beschehen, vnd doch keyn theyl eyner kundschafft halb, über zwo schrifft zuthun (darinn sie alle jr behelff vnd notturfft fürbringen vnnd damit beschliessen sollen) nit zugelassen werden, Es wer dann sach, daß der verhörer, auß mergklichen treffenlichen vnd bewegenden vrsachen befinden würde, daß ers gar nit umbgehen konnte, so soll er jeglichem theyl, noch eyn schrifft vnnd nit mer, auch inn zimlicher förderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kundtschafft verhört, eroffent vnd von beyden theylen, jr eyn, vnd zu reden eingebracht vnnd beschlossen werden, soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der oberkeyt die jn zu solcher verhörung verordent, zum förderlichsten übersenden, welche oberkeyt alßdann jren radtschlag dem richter, vor dem solche rechtuertigung hanget, was inn solcher sachen zuerkennen sein soll, zuschicken.

Von kuntschafft des beklagten zu seiner entschuldigung.

lxxiiij. ITem so eyn beklagt kundschafft vnd weisung füren wolt, die jn von seiner verklagten missethat,

sethat entschuldigen solt, So dann der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht, so soll es mit volnfürung der selben auch vorgemelter massen, vnd darzu wie von solcher außfürung der vnschuld hernach inn dem hundertsten eyn vnd fünffzigsten artickel anfahend, Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist ꝛc. Vnd inn etlichen artickeln darnach klerlicher mer vnd weither funden würdet gehalten werden.

Von zerung der zeugen.

lxxv. ITem wer inn peinlichen sachen kuntschafft fürt, der soll eynem jetlichen zeugen, von gemeynen leutten vnd fußgengern für seinen kosten eynen jeden tag, dieweil er inn solcher zeugschafft ist, acht kreuzer oder souil werths nach eyns jeden landts müntz gelegenheyt geben, Aber mit andern vnd merern personen soll es derhalb nach erkantnuß der kundschafftuerhörer gehalten werden.

Keyn zeugen für recht zuuergleitten.

lxxvj. ITem soll keyn parthei noch zeug vor den Richtern 1) oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleit werden, Aber für gewalt mögen die partheien vnnd zeugen für gericht vergleyt werden.

1) Richtern 1533. 1534.

Das recht furderlich ergehn zulassen.

lxxvij. ITem vnkosten zuuermeiden, Setzen vnd ordnen wir, daß in allen peinlichen sachen dem rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen vnd geuerlich nit verzogen werde.

Von

Von benennung entlichs rechttags.

78

lxxviij. ITem so der kläger auff des beklagten eygen bekennen, oder einbrachte vnnd volnfurte kundtschafft vnd beschluß, wie obsteht, vmb eynen entlichen rechttag bitt: der soll jm fürderlich ernent werden, Wo aber der ankläger vmb den entlichen rechttag nit bitten wolt, so soll der selb entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernennt werden.

Dem beklagten den rechttag zuuerkünden.

79

lxxix. ITem dem, so man auff bitt des anklägers mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will, soll das zuuor drei tag angesagt werden, darmit er zu rechter zeit sein sünd bedenken, beklagen vnd beichten möge, vnd so er des heyligen Sacraments zu empfahen begert, das soll man jm on wegerung zu reichen schuldig sein, man soll auch nach solcher beicht, pfleglich solche personen zu dem verklagten inn die gefengknuß verordnen, die jn zu guten seligen dingen vermanen, vnd jm inn dem außfüren vnd sunst nit zuuil zu trinken geben dardurch sein vernufft gemindert werde.

Verkündung zum gericht.

80

lxxx. ITem zum gericht soll verkündigt werden, wie an jedem ort mit gutter gewohnheyt herkommen ist.

Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag.

81

lxxxj. ITem es sollen auch Richter vnd vrtheyler vor dem rechttag alles einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach inn den hunderten vnd eyn vnd achtzigsten artickel angezeygt wirt, ordenlich beschriben sein vnd für Richter vnd vrtheyler bracht werden, Darauff

sich

sich Richter vnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen, was sie zu recht sprechen wollen, Vnd wo sie zweiffellig sein, sollen sie weither rads pflegen, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, und alßdann die beschlossen vrtheil zu dem andern gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen wie hernach inn dem hunderten vnd neuntzigsten anfahendt, Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung ꝛc funden wirdet, damit solche vrtheyl 1) nachmals auff den entlichen rechttag, wie hernach von offnung solcher vrtheyl geschrieben steht, vnseumlich also geoffnet werden.

1) vrtheiler 1534.

Von besitzung vnd beleuttung des entlichen gerichts.

82

lxxxij. ITem an gerichtßtag, so die gewonlich tag zeit erscheint, mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glocken beleutten, vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichts statt fügen, da man das gericht nach guter gewonheyt pflegt zusitzen, vnnd soll der Richter die vrtheyler heyssen nidersitzen, vnnd er auch sitzen seinen stabe oder bloß schwert, nach lendlichem herkommen eyns jeden orts inn den henden haben, vnd ehrsamlich sitzen bleiben, bis zu ende der sachen.

Diſe vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zu haben, auch den partheien, darinn jr notturfft nit zuuerbergen.

83

lxxxiij. ITem inn allen peinlichen gerichtlichen händeln sollen Richter vnd Schöffen diser 1) vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln, auch den partheien souil jnen zu jren sachen not ist, auff jr begern, diser vnser ordnung vnderrichtung geben, sich

da

darnach wissen zu halten, also darmit sie durch vnwissenheyt derselbigen 2) verkürtzt oder geuerdt werden, Man soll auch den partheien die artickel, so sie auß diser vnser ordnung nottürfftig sein, auff jr begern vmb leidlich belonung abschrifft geben.

1) dise 1533. 1534.
2) nit 1533. 1534.

Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei.

84

lxxxiiij. ITem so das gericht also gesessen ist, so mag der Richter jeden schöffen besonder also fragen, N. ich frag dich ob das entlich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei, wo dann das selbig gericht nit vnder siben oder acht schöffen besetzt ist, soll jeder schöff also antwurten, Herr Richter das peinlich entlich gericht ist nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung wol besetzt.

Wann der beklagt offentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestellt werden soll.

85

lxxxv. ITem so wider den beklagten die vrtheyl zu peinlicher straff entlich beschlossen wirdet, wo dann herkommen ist, den übeltheter, dauor oder nach am margt oder platz etlich zeit offentlich inn stock, pranger, oder halßeisen zu stellen, die selbig gewonheyt soll auch gehalten werden.

Den beklagten für gericht zufüren.

86

lxxxvj. ITem darnach soll der Richter beuelhen daß der verklagt durch den nachrichter vnnd gerichts knecht wol verwart, für das gericht bracht werde.

Von

Von beschreien des beklagten.

87

lxxxvij. ITem mit dem beschreien der übelthetter soll es imm selbigen stück auff gegenwertigkeit vnd beger des anklegers nach jedes gerichts guter gewonheyt gehalten werden, Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde, also daß der ankleger dem rechten nit nachkommen wolt, vnnd nit destweniger 1) der beklagt rechts begert, so wer solchs beschreiens nit not.

1) desterweniger 1533. 1534.

Von fürsprechen.

88

lxxxviij. ITem klegern vnd antwurtern, soll jedem theyl auff sein begern eyn fürsprech auß dem gericht erlaubt werden, die selben sollen bei jren eyden die gerechtigkeyt vnd warheyt auch die ordnung diser vnser satzung fürdern, vnd durch keynerley geuerlicheyt mit wissen und willen verhindern oder verkern. das soll jn also durch den richter bei jren pflichten beuolhen werden, doch daß der selbig schöff der also des anklägers fürsprech gewest sich hinfürter schliessen der vrtheyl enthalt, vnd die andern richter vnd schöpffen nichts destominder volnfaren sollen, Doch soll inn der kläger vnd antwurter willen stehn jren redner auß den schöpffen, oder sunst zunemen, oder jn selbst zu reden, welcher aber eynen redner ausserhalb der geschwornen gericht schöpffen nimbt, der selb redner soll zuvor dem richter schweren, sich mit solchem seinem reden zuhalten, wie oben inn disem artickel, der fürsprechen halb, so auß den schöffen genommen werden, gesatzt ist.

ITem inn dem nechst nachgesatzten artickel, der klag soll der fürsprech, wo erstlich eyn A. steht des klagers namen, vnd bei dem B. des beklagten namen melden, fürther bei dem C. soll er die übelthat, als mordt, rauberei, dieberei, brandt, oder andere, wie jede that namen

men hat, auff das kürzeſt anzeygen. Vnnd iſt nemlich zu mercken, ſo die klag von ampts wegen geſchehen, daß allwegen inn eyner jeden ſolchen klag zu ſamt dem namen des anklagers, ſoll alſo geſetzt werden, Klag von der oberkeyt vnd ampts wegen.

Bitt des fürſprechen der von ampts wegen oder ſunſt klagt.

lxxxix. HErr der Richter A. der anklager, klagt zu B. dem übelthetter, ſo gegenwirtig vor gericht ſteht der miſſethat halb ſo er mit C. geübt, wie ſolch klag vormals vor euch fürbracht iſt, vnd bitt daß jr derſelben klag halb alle einbrachte handlung vnd auffſchreiben, 1) wie das alles nach löblicher rechtmeſſiger Keyſer Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnugſamlich geſchehen, fleiſſig ermeſſen wöllet, vnnd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übelthat, mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich geſtrafft werde, wie ſich nach ordnung gemelter gericht gebürt vnd recht iſt.

1) außſchreiben 1534.

ITem wo der fürſprech die obgemelt klag und bitt müntlich nit reden künde, ſo mag er die ſchriftlich inn das gericht legen, vnnd alſo ſagen, Herr richter ich bitt euch, jr wöllet ewern ſchreiber des anklegers klag vnnd bitt, auß der eingelegten zettel offentlich verleſen laſſen.

Was vnd wie der beklagt durch ſeinen fürſprechen bitten laſſen mag.

xc. ITem wo dann der beklagt der miſſethatt dauor beſtendiger weiß bekentlich geweſt, oder des gnugſam überwieſen worden wer, wie vor von gnugſamer beweiſung vnd ſolchem beſtendigen bekennen klärlich geſatzt

ist, So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen, hett er aber der missethat also nit bekent, oder wo er die angezogen thatt bekant, vnd derhalben solch vrsachen fürbracht hett, dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach volgt.

ITem wo imm nechsten nachuolgenden artickel eyn B. steht, soll der beklagt, bei dem A. der klager, vnnd bei dem C. die beklägt übelthat, kurtz gemelt vnd verstanden werden.

HErr Richter, B. der beklagt antwurt zu der beklagten missethat, so durch A. als klager, wider jn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, inn aller massen wie er vormals geantwurt hat, vnd gnugsam fürbracht ist, Vnd bitt, daß jr der selben beschehen klag vnd antwurt halb, alle handlung vnd auffschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnugsamlich für vnd einbracht, fleissig wolt ermessen, vnd daß er auff sein erfundene vnschuld mit entlicher vrtheyl vnnd recht, sampt erstattung des auffgangen gerichtßkosten vnd scheden ledig erkent werde, vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut diser peinlichen Keiserlichen gerichts ordnung zu entlichem außtrag vor dem gericht, als ob angezeygt, verpflicht werde.

ITem wo der erlangt fürsprech diſe obgemelte antwurt vnd bit müntlich nit reden kundt, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diſe meinung sagen, Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwurt vnd bitt, auß diſer eingelegten zettel, ewern schreiber offentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegten zettel zuuerlesen.

Von

Von verneynung der missethatt die vormals bekennt worden ist.

xcj. ITem würd der beklagt auff dem entlichen rechttag der missethat leucknen, die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiß bekannt, der richter auch aus solchem bekentnuß in erfarung allerhandt vmbstende sovil befunden hett, daß solch leucknen von dem beklagten alleyn zu verhinderung des rechten würd fürgenommen, wie hieuor in sechs und fünfftzigsten artickel, vnd inn etlichen artickeln hernach biß auff den zwen vnd sechtzigsten artickel, von bestendiger bekenntnuß funden wirt, so soll der Richter die zwen geordenten schöffen, so mit jm solche verleßne vrgicht vnnd bekanntnuß gehört haben auff jr eyde fragen, ob sie die verlesen vrgicht gehört haben, Vnd so sie jha darzu sagen, so soll der richter jn 1) alwegen bei den rechtuerstendigen oder sunst an orten vnnd enden, als hernachmals angezeygt radts pflegen, vnnd nach dem solche zwen schöffen inn disem fall nit als zeugen, sonder als mit Richter 2) handeln sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl nit außgeschlossen werden.

1) inn 1533. 1534.
2) mitrichter 1533. 1534.

Wie die Richter vnd schöffen oder vrtheyler nach beyder theyl, vnd allem furbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden söllen.

xcij. ITem nach beyder theyl vnd allem fürtrag auch entlichem beschluß der sachen, sollen der Richter Schöffen vnd vrtheyler alle gerichtliche fürtreg vnnd handlung für sich nemen, mit fleiß besichtigen vnd erwegen, vnnd darauff nach jrem besten verstendtnuß diser vnser peinlicher gerichts ordnung, nach gelegenheyt eyns jeglichen fals, am aller gleichesten vnd gemessigsten vrtheyl, inn schrifft fassen lassen, vnd so die vrtheyl also verfasset, soll darauff der richter fragen N. ich frag dich des rechtens.

Darauff sollen die schöffen vnd vrtheylsprecher vngeuerlich also antworten.

93

xciij. HErr Richter ich sprich es geschicht billich alles gerichtlich einbringend vnd hab was nach des gerichts ordnung recht, vnd auff gnug alles fürtrags besichtigung in schrifften zu vrtheyl v set ist.

94

Wie der Richter die vrtheyl öffen soll.

xciiij. ITem auff obgemelten beschluß der schöffe vrtheyler soll der Richter die entlichen v so also inn schrifften verfasset ist, durch den geschw gerichtschreiber, inn beisein beder partheien offentli lesen lassen, vnd wo peinlich straff erkant wirdet, ordentlich gemelt werden wie vnd welcher massen leib oder leben geschehen soll, wie dann peinlicher halb hernach imm hunderten vnd vierdten artickel, lichen plettern darnach funden vnd anzeygt 1) wir wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemelter zu offnen vnd lesen gebüre, formen vnd beschreib wirt hernach imm hunderten vnd neuntzigsten funden.

1) angezeigt 1533. 1534.

93

xcv. ITem die vorgesetzten rede, so vor gericht hen sollen lauten als auff eynen kleger v eynen antwurter, Aber es ist nemlich zumerken, dann eyn kläger oder eyn antwurter imm rechten dann alßdann die selben wörter, wie sich von mer zu reden gezimpt, gebraucht werden sollen.

96

Wann der richter seinen stabe zerbrechen

xcvj. ITem wann der beklagt entlich zu peinlich geurtheylt wirdet, soll der Richter an d

da es gewonheyt, seinen stabe zerbrechen, vnnd den armen dem nachrichter beuelhen vnd bei seinem eyde gebieten, die gegeben vrtheyl getrewlich zuuolnziehen, damit vom gericht auffstehn vnd darob halten, damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl, mit guter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen müge.

Des nachrichters fried außzuruffen.

xcvij. ITem so der Richter nach der endt vrtheyl sein stab gebrochen hat, desgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt, soll der Richter offentlich außruffen oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bei leib vnd gut verbieten, dem nachrichter keynerley verhinderung zuthun, auch ob jm mißling nit handt anzulegen.

Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheil.

xcviij. ITem wann dann der nachrichter fragt ob er recht gericht habe, so soll der selbig Richter vngeuerlich auff dise meynung antwurten, So du gericht hast wie vrtheyl vnd recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.

xcix. ITem würd aber der beklagt mit vrtheyl vnd recht ledig erkent, mit was maß das geschehe vnd die vrtheyl anzeygen würd, dem solt wie sich gebürt auch gefolgt vnd nachgegangen werden, Aber des abtrags halb, so der ledig erkant als kleger begern würd, sollen die theyl alsdann zu entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hieuor davon angezeygt vnd gemelt ist, gehalten werden.

Von

Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.

c. ITem nach dem auch an vnß gelangt ist daß bisher an etlichen peinlichen gerichten, vil überflüssiger frag vnd andingung gebraucht, die zu keyner erfarung der warheyt oder gerechtigkeyt not sein sonder alleyn das recht verlengern vnd verhindern, solche und andere vnzimliche mißbreuch, so das recht on not verziehen oder verhindern, oder die leut gefern, wöllen wir auch hiemit auffgehaben vnd abgethan haben, Vnd wo an die oberkeyt gelangt, daß darwider gehandelt wirt, soll sie das ernstlich abschaffen vnd straffen, so offt das zu schulden kompt.

Von leibstraffen die nit zum todt oder zu ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen.

cj. ITem wie straff an leib oder glidern die nit zum todt oder ewiger gefengknuß sein, vnd offentlicher thatt halb von ampts wegen geschehen, durch den Richter erkant mogen werden, dauon wirt die form des vrtheyls hernach inn dem hundertsten vnd sechs vnd neuntzigsten artickel funden anfahendt, Item so eyn person ꝛc.

Von beichten vnd vermanen, nach der verurtheylung.

cij. ITem nach der verurtheylung des armen zum todt, soll man jn anderweyde beichten lassen, auch zum wenigsten einen priester oder zwen am ausführen, oder ausschleyffen bei jm sein, die jn zu der lieb gottes, rechtem glauben vnd vertrawen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnsers seligmachers, auch zu berewung seiner sünd vermanen, Man mag jm auch inn dem füren für gericht vnd außfüren zum tod stettigs eyn Crucifix fürtragen.

Daß

Daß die beichtuätter die armen bekanter warheyt zu laugnen nit weisen sollen.

ciij. ITem die beichtvätter der übelthätter, sollen sie mit weisen, was sie mit der warheit, auff sich selbs oder ander person, bekent haben, wider zu laugnen, wann niemant gezimpt, den übelthettern, jre bosheyt wider gemeynen nutz vnnd frommen leutten zu nachtheyl, mit vnwarheyt bedecken, vnd weither übel sterken zu helffen, wie am eyn vnd dreissigsten artickel anfahent, Item so eyn überwundner mißtheter ꝛc. meldung beschicht.

Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll.

ciiij. ITem so jemandt vnsern gemeynen geschriben rechten nach, durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat, soll man nach gutter gewonheyt, oder nach ordnung eynes guten rechtuerstendigen richters, so gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt ermessen kan, die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber inn fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir inn diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzet, aber inn etlichen mißthaten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder gliedern zu, damit dannocht die gestrafften bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen, nach guter gewonheyt eyns jeden lands oder aber nach ermessung eyns jeden guten verstendigen richters, als oben von todten geschriben steht, Wann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die nach gelegenheyt diser zeit vnd land vnbequem, vnd eyns theyls nach dem buchstaben nit wol müglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieselben recht die form vnd maß, eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen sonder auch guter gewonheyt

oder

oder erkantnuß verſtendiger Richter veuelhen, vnd inn der ſelben willküre ſetzen, die ſtraff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt, auß lieb der gerechtigkeyt, vnd vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber ſonderlich iſt zu mercken, inn was ſachen (oder der ſelben gleichen) vnſer Keyſerlich recht, keynerley peinlicher ſtraff am leben, ehren, leib oder glidern ſetzen, oder verhengen, daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zum todt oder ſunſt peinlich ſtraffen. Und damit richter vnd vrtheyler die ſolcher rechten nit gelert ſein, mit erkantnuß ſolcher ſtraff deſtoweniger wider die gemelten rechten, oder gute zuleſſig gewohnheytten handeln, ſo wird hernach vonn etlichen peinlichen ſtraffen, wann vnnd wie die gedachten recht guter gewonheyt, vnd vernunfft nach geſchehen ſollen, geſatzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnd ſtraffen.

cv. ITem ferrer iſt zuuermercken, inn was peinlichen fellen oder verklagungen, die peinlichen ſtraff inn diſen nachuolgenden artickeln nit geſetzt oder gnugſam erklert oder verſtendig wer, ſollen Richter vnd vrtheyler (ſo es zu ſchulden kompt) rads pflegen, wie inn ſolchen zufelligen oder vnuerſtendlichen fellen, vnſern Keyſerlichen rechten, vnd diſer vnſer ordnung am gemeſſigſten gehandelt vnd geurtheylt werden ſoll, vnd alßdann jre erkantnuß darnach thun, Wann nit alle zufellige erkantnuß vnd ſtraff inn diſer vnſer ordnung gnugſam mögen bedacht und beſchreiben werden.

Wie Gottßſchwerer oder gottsleſtrung geſtrafft werden ſollen.

cvj. ITem ſo eyner Gott zumiſt, das gott nit bequem iſt, oder mit ſeinen worten gott, das jm zuſteht abſchneidet, der almechtigkeyt gottes, ſein heylige mutter die jungfraw Maria ſchendet, ſollen durch die amptleut oder

oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vnd darum an leib, leben oder glidern, nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist, das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderrichtung aller vmbstende gelangen, die darauff Richter vnnd vrtheylern bescheydt geben, wie solche lesterung den gemeynen vnsern Keyserlichen rechten gemeß, vnnd sonderlich nach innhalt besonderer artickel vnsers Reichs ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so eynen gelerten eyd vor Richter vnd gericht meyneydig schwern.

cviij. ITem welcher vor Richter oder gericht eyn 1) gelerten meyneydt schwert, so der selb eydt zeitlich gut antrifft, das inn des, der also felschlich geschworn hat, nutz kommen, der ist zuuorderst schuldig, wo er das vermag, solch felschlich ab beschworn gut dem verletzten wider zu keren, soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein, Vnd nach dem imm heyligen Reich eyn gemeyner gebrauch ist, solchen falsch schwerern die zwen finger damit sie geschwornn haben abzuhawen, die selbigen gemeyne gewonlichen leibstraff wöllen wir auch nit endern, Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemandt zu peinlicher straff schwüre, der selbig soll mit der peen, die er felschlich auff eynen andern schwüre gestrafft werden, Wer solch falsch schwerer mit wissen, fürsetzlich vnd argklistiglich darzu anrichtet, der leidet gleich peen.

1) eynen 1534.

Straff der, so geschworne vrphede brechen.

cviij. ITem bricht eyner eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thatten, darumb er vnser Keyserlichen recht vnd diser ordnung nach zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen

schehen. So aber eyner eyn vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürkt hat, fürsetzlich vnd freuenlich verbrech, der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnd anderm, wie imm nechst obgemelten artickel berührt, gestrafft werden, Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst, soll es mit jm gehalten werden, als imm hunderten vnd sechs vnd siebentzig artickel hernach dauon geschriben steht anfahend, Item so eyner eyn vrphede freuenlich und fürsetzlich verbrochen.

Straff der zauberey.

cix. ITem so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, und man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheyt der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung

cx. ITem welcher jemandt durch schmachschrifft zu lasten libel famoß genant, die er ausbreitet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinen rechten tauff vnd zunamen nit vnderschreibt, vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zumist, wo die mit warheyt erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, der selbig boßhafftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen, mit der peen, inn welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrifft hat bringen wöllen, gestrafft werden, Vnd ob sie auch gleich wol die auffgelegt schmach der zugemessen that inn der warheit erfünde, soll dannoch der außruffer solcher schmach nach

vermög

vermög der recht vnd ermeſſung des richters geſtrafft werden.

111

Straff der müntzfelſcher vnd auch dero ſo on habend freyheyt müntzen.

cxj. ITem inn dreierley weiß würd die müntz gefelſcht, Erſtlich wann eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauff ſchlecht, Zum andern wann eyner vnrecht metall darzu ſetzt, Zum dritten, ſo eyner der müntz jre rechte ſchwere geuerlich benimbt, ſolche müntzfelſcher ſollen nachuolgender maſſen geſtrafft werden, Nemlich welche falſch müntz machen, zeichen, oder die ſelbigen falſch müntz auffwechßlet oder ſunſt zu ſich bingt, vnnd widerumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechſten zu nachtheyl wiſſentlich außgibt, die ſollen nach gewonheyt auch ſatzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt geſtrafft werden, die jre heuſer darzu wiſſentlich leihen, die ſelben heuſer ſollen ſie da mit verwürkt haben. Welcher aber der müntz jre rechte ſchwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch on habende freiheyt müntzte, der ſoll gefenglich eingelegt vnd nach radt an leib oder gut, nach geſtalt der ſachen geſtrafft werden, Wo aber jrgend eyner eyns andern müntz vmbreget, oder widerumb inn tiegel brecht vnd geringe münz daraus mecht, der ſoll am leib oder gut nach geſtalt der ſachen, geſtrafft werden, So aber mit der herrſchafft willen vnnd wiſſen ſolchs geſchehe, ſo ſoll dieſelbig herrſchafft ſein müntz freiheyt verwürckt vnd verloren haben.

112

Straff der jhenen ſo falſch ſiegel, brieff, vrbar, renth oder zinßbücher oder regiſter machen.

cxij. ITem welche falſch ſiegel, brief, inſtrument, vrbar, renth oder zinßbücher, oder regiſter machen, die ſollen an leib oder leben, nach dem die felſchung vil oder wenig boßhafftig vnd ſchedlich geſchicht, nach radt

der

der rechtuerstendigen, oder sunst als zu ende diser ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß, wag vnd kauffmannschafft.

cxiij. ITem welcher böszlicher vnnd geuerlicher weiß, maß, wag, gewicht, specerey oder ander kauffmanschafft felscht, vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt, der soll zu peinlicher straff angenommen, jm das land verbotten, oder an seinem leib als mit rutten außhawen oder dergleichen, nach gelegenheyt vnd gestalt der überfarung, gestrafft werden, vnnd es möcht solcher falsch als offt gröszlich vnd boßhaftig geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden soll, alles nach radt wie zu ende diser vnser ordnung vermeldet.

Straff der jhenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken.

cxiiij. ITem welcher böszlicher vnd geuerlicher weiß, eyn vndermarckung, reynung mal oder marcksteyn verruckt abhawet, abthut, oder verendert, der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheyt groß gestalt vnnd gelegenheyt der sachen vnd der person, nach radt gestrafft werden.

Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln.

cxv. ITem so eyn procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei in burgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheyl, vnd dem widertheyl zu gut handelte, vnd solcher übelthat überwunden würd, der soll zuuörderst

derſt ſeinem theyl, nach allem vermögen ſeinen ſchaden ſo er ſolcher ſachen halb entpfecht, widerlegen, vnnd darzu inn pranger oder halßeiſen geſtelt, mit ruten außgehawen, des lands verbotten, oder ſunſt nach gelegenheit der mißhandlung inn andere weg geſtrafft werden.

Straff der vnkeuſch, ſo wider die natur beſchicht.

cxvj. ITem ſo eyn menſch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeuſch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vnd man ſoll ſie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten.

Straff der vnkeuſch mit nahende geſipten freunden.

cxvij. ITem ſo eyner vnkeuſch mit ſeiner ſtieftochter, mit ſeines ſuns eheweib, oder mit ſeiner ſtiefmutter treibt, inn ſolchen vnd noch nehern ſipſchafften ſoll die ſtraff wie dauon inn vnſern 1) vornfarn vnnd vnſern Keyſerlichen geſchriben rechten geſetzt, gebraucht, vnnd derhalb bei den rechtuerſtendigen rats gepflegt werden.

1) unſerer 1534.

Straff der jhenen ſo eheweiber oder jungkfrawen entfüren.

cxviij. ITem ſo eyner jemandt ſein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrawen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner vnehrlichen weiß entpfüret, darum mag der ehemann oder vatter vnangeſehen ob die ehefraw oder jungfrawe jren willen darzu gibt, peinlich klagen, vnd ſoll der thetter, nach ſatzung vnſer vornfarn, vnd vnſer Keyſerlichen recht darumb

go-

gestrafft vnd derhalb bei den rechtverstendigen radts gebraucht werden.

Straff der nottzucht.

cxix. ITem so jemandt eyner vnverleumbten ehefrawen, wittwen oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außfürung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß, gegen eyner vnverleumbten frawen oder jungfrawen vnderstünde, vnnd sich die fraw oder jungfraw sein erwerte, oder von solchen beschwernuß sunst erreth würd, der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten, inn außfürung der mißhandlung, nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden, vnd sollen darinn richter vnnd vrtheyler radts gebrauchen wieuor inn andern fellen mer gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

cxx. ITem so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

ITem daß es auch gleicherweiß inn dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.

Straff

Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht.

cxxj. ITem so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch eyn ehebruch vnd gröſſer dann das selbig laster ist, vnd wiewol die Keyserlichen recht; auff solche übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solch lasters betrüglicher weiß, mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringt, daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen werken verkauffen.

cxxij. ITem so jemandt sein eheweib oder kinder, umb eynicherley genieß willen, wie der namen hett, williglich zu vnehrlichen vnkeuschen vnd schendtlichen werken gebrauchen leſt, der ist ehrloß, vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden.

Straff der verkupplung vnnd helffen zum ehebruch.

cxxiij. NAch dem zum dickermal, die vnuerstendigen weibsbild, vnd zuuor die vnschuldigen meydlein, die synst vnuerleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen mann vnd weiber, böser betrüglicher weiß, damit jn jr jungfrewlich oder frewlich ehr entnommen, zu sündtlichen fleischlichen wercken gezogen werden, die selbigen boßhafftigen kuppler vnd küplerin, auch die jhenen so wissentlicher, geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzu leihen, oder solchs nun jren hewsern zubeschehen gestatten, sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnnd radt der rechtuerstendigen, es sei mit verweisung des landts,

landts, ſtellung inn branger, abſchneidung der oren, oder außhawung mit rutten, oder anderm geſtrafft werden.

Straff der verreterey.

cxxiiij. ITem welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt, ſoll der gewonheyt nach, durch viertheylung zum todt geſtrafft werden, Wer es aber eyn weibsbilde, die ſolt man ertrenken, vnd wo ſolche verreterey groſſen ſchaden oder ergernuß bringen möcht, als ſo die eyn landt, ſtatt, ſeinen eygen herrn, bettgenoſſen, oder nahet geſipten freundt betreffe, ſo mag, die ſtraff durch ſchleyffen oder zangenreiſſen, gemert, vnnd alſo zu tödlicher ſtraff geführt werden, Es möcht auch die verreterey alſo geſtalt ſein, man möcht einen ſolchen mißthetter erſtlich köpffen vnd darnach viertheylen, daß richter vnd vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermeſſen vnd erkennen, vnnd wo ſie zweiffeln, rath ſuchen ſollen, Aber die jhenen, durch welcher verkundtſchafftung richter oder oberkeyt die übelthetter zu gebürender ſtraff bringen möchten, das mag on verwirckung eynicher ſtraff geſchehen.

Straff der brenner.

cxxv. ITem die boßhafftigen überwunden brenner ſollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der rauber.

cxxvj. ITem eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber, ſoll nach vermöge vnſer vorfarn, vnnd vnſer gemeyner Keyſerlichen rechten, mit dem ſchwerdt oder wie an jedem ort inn diſen fellen mit guter gewonheyt herkommen iſt, doch am leben geſtrafft werden.

Straff

Straff der jhenen, so auffrur des volcks machen.

123

cxxvij. ITem so eyner inn eym land, statt, oberkeyt, oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffruren des gemeynen volks wider die oberkeyt macht, vnd das also auff jn erfunden würde, der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mißhandlung je zu zeitten mit abschlahung seines haupts gestrafft oder mit rutten gestrichen, vnd auß dem land, gegendt gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter vnd vrtheyler gebürlichs radts, damit niemandts vnrecht geschehe, vnd solch böslich embörung verhüt, pflegen sollen.

124

Straff der jhenen so böslich außtretten.

cxxviij. ITem, nachdem sich vielfeltig begibt daß mutwillige person, die leut wider recht vnd billicheyt betröhen, entweichen vnd außtretten, vnnd sich an end vnd zu solchen leuten thun, da mutwillige beschediger enthalt, hilff, fürschub vnd beistand finden, von denen die leute je zu zeitten wider recht vnnd billicheyt merglich beschedigt werden, auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen, die auch mermals die leut, durch solche drohe vnnd forcht wider recht vnnd billicheyt tringen auch an gleich vnnd recht sich nit lassen begnügen, derhalb solche für recht landtzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo die selben an verdechtliche end, als obsteht, außtretten, die leut bei zimlichem rechten vnd billicheyt nit bleiben lassen, sonder mit bemeltem außtretten, von dem rechten und billicheyt zu bedrohen oder schrecken vnderstehn, dieselben wo sie inn gefengknuß kemen, 1) mit dem schwert als landtzwinger vom leben zum todt gericht werden, unangesehen, ob sie sunst nit anderst mit der thatt gehandelt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen, die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zu handeln vnderstehn. Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts,

vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zu dringen, an vnuerdechtlich ende entwich, der hat dardurch diese vorgemelte straff nit verwürckt, vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel, soll umb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst, wie hernach gemelt wirdet gelangen.

1) kemen, sollen 1533. 1534.

129

Straff der jhenen, so die Leut böβlich bevheden.

cxxix. Item welcher jemandt wider recht vnnd billicheyt mutwilliglich bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt, Doch ob eyner seiner vhede halb vonn vnnß oder vnsern Nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubniß hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundtschafft oder herrschafft, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen vrsach hett, so soll er auff sein außfürung der selben guten vrsachen, peinlich nit gestrafft werden. Jnn solchen fellen vnd zweiffeln soll bei den rechuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden.

Hernch volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter.

130

Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben.

cxxx. Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannßbild, der

der ſoll eynem fürgeſatzten mörder gleich mit dem rath zum todt geſtrafft werden, Thet aber eyn ſolche mißthat eyn weibßbild, die ſoll man erdrenken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, ſollen ſolch boßhafftige mißthettige perſonen, vor der entlichen todtſtraff geſchleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach ermeſſung der perſon vnd tödtung, wie vom mordt deß halb geſetzt iſt.

131.

Straff der weiber ſo jre kinder tödten.

cxxxj. ITem welches weib jre kind, das leben und glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhüten, mögen die ſelben übelthetterinn inn welchem gericht die bequemlichcyt des waſſers darzu vorhanden iſt, ertrenkt werden. Wo aber ſolche übel offt geſchehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, umb mer forcht willen, ſolcher boßhafftigen weiber auch zulaſſen, oder aber das vor dem ertrenken die übelthätterin mit glüenden zangen geriſſen werde, alles nach radt der rechtverſtendigen.

So aber eyn weibsbild, als obſteht eyn lebendig glidmeſſig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnd verborgen hett, vnnd ſo die ſelbig erkundigte mutter deßhalb beſpracht würd, entſchuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnnß gelangt, wie das kindtlein on jr ſchuld todt von jr geborn ſein ſolt, wolt ſie dann ſolch jr vnſchuldt durch redlich gut vrſachen, vnd vmbſtende durch kundſchafft außfürn, damit ſoll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd ſibentzigſten artickel anfahend, Item ſo eyn beklagter kundtſchaft ꝛc. funden wirt, auch deßhalb zu weither ſuchung, antzeygung geſchicht, wann on obbeſtimpte gnugſame beweiſung iſt der angeregten vermeynten entſchuldigung nit zu glauben, ſunſt möcht ſich eyn jede thätterin mit eynem ſolchen

gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glitmeſſig kindlein alſo heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geſchehen muß, So iſt deßhalb keyn glaublichere vrſach, dann daß die ſelbig mutter durch boßhafftigen fürſatz vermeynt, mit tödtung des vnſchuldigen kindtleins daran ſie vor inn oder nach der geburt ſchuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann eyn ſolche mörderin auff gedachter jrer angemaſten vnbeweiſten freuenlichen entſchuldigung beſtehen bleiben wolt, ſo ſoll man ſie auff obgemelte gnugſame antzeygung beſtimpts vnchriſtlichen vnnd vnmenſchlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernſtlicher frag zu bekantnuß des ſelben mordts zu entlicher todtſtraff, als obſteht vrtheylen. Doch wo eyns ſolchen weibs ſchuld oder vnſchuld halb gezweiffelt würd, ſo ſollen die Richter vnd vrtheyler, mit antzeygung aller vmbſtende bei den rechtuerſtendigen oder ſunſt wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.

132

Straff der Weiber ſo jre kinder vmb das ſie der abkommen, inn ferlicheyt von jnen legen, die alſo geſunden vnd ernert werden.

cxxxij. ITem ſo eyn weib jre kind, vmb das ſie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die ſelbig mutter ſoll, wo ſie des überwunden vnd bedretten wirt, nach gelegenheyt der ſach vnnd radt der verſtendigen geſtrafft werden, Stürb aber das kind von ſolchem hinlegen, ſo ſoll man die mutter, nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben ſtraffen.

Straff der jhenen ſo ſchwangern weibßbilden kinder abtreiben.

cxxxiij. ITem ſo jemandt eynem weibßbild durch bezwang, eſſen oder drinken, eyn lebendig kindt

kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weiß beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbs thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem weibßbild getriben würde, sollen die vrtheiler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.

134

Straff so eyn artzt durch seyn artzenei tödtet.

cxxxiiij. ITem so eyn artzt auß vnfleiß oder vnkunst, vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet, erfündt sich dann durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei, daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründter vnzulessiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderstanden, vnd damit eynem zum todt vrsach gebeu, der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd nach radt der verstendigen, gestrafft werden, vnnd inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die sich ärtzeney vnderstehn, und der mit keynem grundt gelernet haben. Hett aber ein artzt solch tödtung williglich gethan, so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen.

135

Straff eygner tödtung.

cxxxv. ITem wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib vnd gut verwürckt hett, vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfengklich, sonder solch erb vnd gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buß vnd fell zustehn, heymgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib allevn

ver-

verwirckt, oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei, gebrechlicheyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden, vnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben, sonder hiemit reuocirt, cassirt vnd abgethan sein, vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen, vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt.

CXXXVj. ITem hat eyner eyn thier, das sich dermassen erzeygt, oder sunst, der art vnd eygenschafft ist, dardurch zu besorgen ist, daß es den leuten an leib oder leben schaden thun möcht, soll der herr des selben thiers solch thier von jm thun, dann wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt, Soll der herr des thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen, oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden. Vnd sonil derstermer so er zuuor von dem Richter oder ander oberkeyt des zuvor vermandt oder gewarnet würd.

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen.

CXXXVIJ. ITem eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deshalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kann, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheyd gehalten werden, Vnd also daß der gewonheyt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, Vnd man mag inn fürgesetztem

mordt,

mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder ausschleyffung vor der entlichen tödtung vmb gröſſer forcht willen die straff meren.

138

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff jnen tragen.

cxxxviij. ITem es geschehen je zu zeitten entleibung, vnd werden doch die jhenen, so solch entleibung thun, auß guten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Und damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten, die der recht nit gelernt haben, in solchen fellen deſter rechtmessiger zu halten wissen, vnd durch vnwissenheyt die leut nit beschweren oder verkürtzen, So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesatzt, wie hernach volgt.

139

Erstlich von rechter nottweer, wie die entschuldigt.

cxxxix. ITem welcher eyn rechte notweer, zu rettung seines leibs vnd lebens thut, vnd den jhenen der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig.

140

Was eyn recht notweer ist.

cxl. ITem so eyner jemant mit eynem tödtlichen wafen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an 1) ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, ehr vnd guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff

durch

durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnd gewonheyten entgegen wer.

1) on 1534.

141

Das die notweer bewisen werden soll.

crlj. ITem welcher sich aber nach erfindung der thatt eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will, vnd der ankläger der nit gestendig ist, so legt das recht dem thetter auf, solche berümte notweer, obgemelter massen, zu recht gnug zu beweisen, beweist er die nicht, er wirt schuldig gehalten.

142

Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.

crlij. ITem so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung darauff, als obsteht, die notweer gegründt, bekenntlich ist, oder bestendig nit verleugknen kan, vnd dagegen sagt, daß der todtschläger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll, wann der entleibt het fürgewendter bekenntlicher anfechtung oder benöttigung, rechtmessig vrsach gehabt, als geschehen möcht, So eyner eynen vnkeuscher werk halben bei seinem ehelichen weib, tochter oder audern bösen strefflichen übelthatten fünde, vnd darumb gegen dem selben übelthetter tödtlich handlung zwang oder gefengnuß wie die recht zulassen, fürnem, oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger, von ampts wegen zu fahen, vnnd die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb zu bedrohen, zwingen vnd nöttigen, daß er also inn recht zulessiger weiß gethon hett, oder so der kläger inn disem fall eyn solche meynung fürgeb, daß der

der angezogen todtschleger darum keyn recht notweer gethan het, wann er des entleibten, als er jn erschlagen hett, gantz mechtig vnnd von der benötigung erledigt geweſt, oder meldet daß der entleibt, nach gethaner ersten benöttigung gewichen, dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt, vnd jn allererſt inn der nachuolg erschlagen het, Mer, so für gewendt wird, der todtschläger wer dem benöttigen wol füglicher weiß vnd on ferlicheyt seins leibs, lebens, ehren vnd guten leumuts halben entwichen darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer, sonder böſslich geschehen wer, vnd darumb peinlich gestrafft werden solte ꝛc. Sollich obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben, soll der ankläger, wo er des genieſſen will, gegen erfindung, daß der todtschläger durch den entleibten, erstlich als vor steht benöttigt worden ist, beweisen, vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen, rechtmeſſigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benöttigung gnugsam beweist, so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gentzlichen entschuldigten notweer behelffen, vnangesehen, ob außgefürt oder bestanden würd, daß jn der entleibt (als vor von der notweer geschriben steht) erstlich mit eyner tödtlichen weer angefochten vnd benörtigt hat, So aber der kläger der ersten erfunden benöttigung halb, keyn solche rechtmeſſige verursachung bewieß, sonder der verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb ausfündig macht, daß er von dem entleibten mit eyner tödtlichen weer, als vor von rechter notweer gesatzt ist, erstlich angefochten worden wer, So ist die notweer durch den verklagten todtschläger außgefürt, vnd soll doch gemelte kundtschafft beyder theyl mit eynander zugelaſſen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken, so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notweer gehabt, vnd doch inn der that nit alle vmbstende, die zu einer gantzen entschuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not gar eben zu ermeſſen, wie vil oder wenig der thätter zur thatt vrsach gehabt hab, vnnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zu buß vnd besserung erkant werd, alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen, als hernach gemelt wirdet wann diſe fell gar subtil vnderscheyd haben, darnach hierinn anderſt vnd anderſt, schwerlicher oder lin-

der

der geurtheylt werden soll, welche vnderscheyd, dem gemeynen mann verstentlich nit zu erkleren seind.

143

Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde.

cxliij. ITem so eyner jemandt entleibt, das niemandt gesehen hat, vnd will sich eyner notwer gebrauchen, der jm die kläger nit gestehn, inn solchen fellen ist anzusehen, der gut vnnd böß standt jeder person, die statt da der todtschlag geschehen ist, was auch jeder für wunden vnd weer gehabt, vnnd wie sich jeder theyl inn dergleichen fellen, vor vnd nach der that gehalten hab, welcher theyl auch auß vorgeenden geschichten mer glaubens, vrsach, bewegung, vortheils oder nutz haben mög, den andern an dem ort als die that geschehen ist, zuerschlägen oder zu benötigen, Darauß kann eyn gutter verstendiger richter ermessigen, ob der fürgewendten notweer zuglauben sei, vnd wo die vermuthung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll, so muß dieselbig vermutung gar gut stark bestendig vrsach haben, aber der thätter mocht wider den entleibten sovil böser, vnd sein selbs halb souil guter starker vermutung darbringen, jm wer der notweer zu glauben. Solche vrsach alle zu erklern, kan durch disе ordnung nit wol grüntlich vnd jedermann verstentlich beschehen, Aber nemlich ist zu mercken daß inn disem fall, aller obgemelten vermuttung halb, die beweisung dem thetter auffgelegt werden soll. Doch vnabgeschnitten dem kläger der weisung, die er darwider fürbringen wolt, vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat, so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zu gebrauchen, Wann sich diser fall, mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten nottweer begeben mag, die vor der geschicht nit all zubedencken oder zusetzen sein.

Von

Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.

crliiij. ITem ob eyner eyn weib erschlüge, vnd sich eyner notweer berümt, inn eynem solchen fall ist außzufüren vnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch jrer beyder gehabten weer vnd thatt, vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht, zu urtheylen, dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer vrsachen mag, So wer doch möglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notwer tringen mocht, vnd sonderlich so sie jörgliche vnd er schlechtere weer hett.

So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt.

crlv. ITem so eyner inn eyner rechten bewisen notweer wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen, streychen, würffen oder schiessen, so er den nöttiger meynt, treff vnd entleibt het, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.

crlvj. ITem so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem end oder ort da solch werk zu üben, zimlich ist thut, vnd dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß, wider des thätters willen jemandt entleibt, der selbig würd inn vil weg, die nit müglich zu benennen sein entschuldigt, Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden, setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart in seiner stuben, als gewoulich zu schern ist, vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen,

worffen, daß er dem so er schiert, die gurgel wider seinen willen abschneidet, Eyn ander gleichnuß, so eyn schütz inn eyner gewonlichen zilstatt steht, oder sitzt, vnd zu dem gewonlichen blatt scheust, vnd es laufft jm eyner vnder dem schuß, jm lest vngeuerlicher weiß vnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust, ehe vnd er recht anschlecht vnd abkommt, vnnd scheust also jemandt zu todt, diese beyde seindt entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngewonlichen statt jemandts zu schern, oder der schütz an eyner dergleichen vngewonlichen statt, da man sich versehen mocht daß leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß, vnd würde also von dem balbirer, oder dem schützen, als obsteht, jemandt entleibt, der thätter keyner würd gnug entschuldigt, Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die vngeuerlich auß geylheyt oder vnfürsichtigkeyt, doch wider des thätters willen geschehen, zuhaben, dann was arglistig und mit Willen geschicht, Vnd wo solche entleibung geschehen, sollen die vrtheyler bei den verstendigen so es vor jn zu schulden kompt. der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnussen, mag inn andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnd erkennen: was eyn vngeuerliche entleibung ist, vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnd nach dem dise fell offt zu schulden kommen, vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gerichtet wirdet, ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen, damit der gemeyn mann etwas verstandts der rechten darauß nem, Jedoch haben dise fell zu zeitten gar subtil vnderschiedt, die dem gemeynen mann, so an den peinlichen gerichten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu machen sein, hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fellen allen (wann es zu schulden kompt) angezeygter erklerung halb, der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten, sonder gebrauchen.

So

147.

So eyner geſchlagen wirdt vnd ſtirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden geſtorben ſei.

cxlvij. ITem ſo eyner geſchlagen wirt, vnnd über etlich zeit darnach ſtürb, alſo das zweiffelich wer, ob er der geklagten ſtreich halb geſtorben wer oder nit, inn ſolchen fellen mögen beyde theyl (wie von weiſung geſatzt iſt,) kundtſchafft zur ſach dienſtlich ſtellen, vnd ſollen doch ſonderlich die wundärzt der ſach verſtendig vnnd andere perſonen, die da wiſſen, wie ſich der geſtorben nach dem ſchlagen vnd rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden, mit anzeygung wie lang der geſtorben nach den ſtreychen gelebt hab, vnd inn ſolchen vrtheylen, die vrtheyler bei den rechtuerſtendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diſer vnſer ordnung angezeygt, radts pflegen.

148.

Straff der jhenen, ſo eynander inn morden ſchlahen vnnd rumoren fürſetzlich oder vnfürſetzlich beiſtandt thun.

cxlviij. ITem ſo etlich perſonen mit fürgeſetztem vnd vereynigten willen vnd mut jemandt böſslich zu ermorden einander hilff vnd beiſtandt thun, die ſelben thätter alle haben das leben verwirkt. So aber etlich perſon vngeſchichts in einem ſchlagen oder gefecht, beyeinander weren, eynander helffen, vnnd jemandt alſo on gnugſam vrſach erſchlagen würde, So man dann den rechten thätter weiß, von des hand die entleibung geſchehen iſt, der ſoll als eyn todtſchläger mit dem ſchwert zum todt geſtrafft werden. Wer aber der entleibt, durch mer dann eynen die man wüſt geuerlicher weiß tödtlich geſchlagen, geworffen oder gewundt worden, vnnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher ſonderlichen handt vnd thatt er geſtorben wer, So ſein die ſelben, ſo die verletzung wie obſteht gethan haben, alle als todtſchläger vorgemelter maſſen, zum todt zu ſtraffen. Aber der ander beiſtender, helffer vnd vrſacher ſtraff halber, von welchs

handt

handt obbestimbter massen der entleibt nit tödlich verletzt worden ist, auch so eyner inn eyner auffrur oder schlagen entleibt würd, vnd man mocht keynen wissen dauon er als vorsteht verletzt worden wer, Sollten die vrtheyler bei den rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen, mit eröffnung aller umbstende vnd gelegenheyt solcher sachen, sovil sie erfaren künden, wann inn solchen fellen nach ermessigung mancherley vmstende, daß nit alles zu schreiben vnderschiedlich zu vrtheylen ist.

149

Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.

cxlix. VNnd damit dann inn obgemelten fellen gebürlich ermessung vnd erkantnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei, soll der Richter, sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundärtzen (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen, den selben todten körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen, vnd alle seine empfangene wunden, schleg vnd würff, wie der jedes funden vnd ermessen würde, mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen.

150

Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jnn tragen mögen, so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirdt.

cl. ITem es sein sunst andere mer entleibung die etwo auß vustrefflichen vrsachen beschehen, so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden, als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werk willen, die er mit seinem eheweib oder tochter übet, erschlecht, wie vor inn dem hunderisten vnnd eyn vnd zwantzigsten artickel des ehebruchs

bruchs anfahend, Item so eyn ehemann eynem andern ꝛc. gesetzt ist.

ITem so eyner zu rettung eyns andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item so leut tödten, die jr sinn nit haben. Mer so eynem jemandt von ampts wegen zufahen gebürt, der vnzimlichen freuenlichen vnd sörglichen widerstand thut, vnd der selbig widersessig darob entleibt würde.

ITem so jemandt eynem bey nechtlicher weil geuerlicher weiß inn seinem hauß findet vnd erschlecht, oder so eyner eyn thier hat, das jemandt tödtet, vnd er dergleichen böβheyt davor von dem thier nit geschehn oder gehört hat, wie hieuor inn dem hunderten vnnd sechs vnd dreisigsten artickel anfahend. Item hat eyner eyn thier dauon gesetzt ist, die nechst obgemelte fell alle haben gar vil vnderscheyd, wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jnen tragen, das alles zu lang zuschreiben vnd zu erkleren wer, vnd dem gemeynen mann auch irrig vnnd ergerlich sein möcht, wo solchs alles inn diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnnd vrtheyler kompt, sollen sie bei rechverstendigen vnd an enden vnnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt rads gebrauchen, vnd jn nicht eygen vnvernünfftige regel oder gewonheyt darinn zu sprechen machen, die dem rechten widerwärtig sein, als je zu zeiten an den peinlichen gerichten bißher beschehen, daß die vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnnd bewegen, daß ist ein grosse thorheyt, vnd volgt darauß daß sie sich zu vil maln irren, thun den leutten vnrecht, vnnd werden an jrem blut schuldig, so geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begünstigen, vnnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gut verlengen, vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen vielleicht etlich eynfeltig leut sie thun wohl daran, daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, vnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt

welt widerkerung schuldig, wann eyn jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeit schuldig, nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zu richten, Vnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie hernach zu end diser vnser ordnung gemelt wirdet, radts pflegen, wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blut zurichten grosser ernstlicher fleiß, gehört vnnd angekeret werden soll.

Wie die vrsachen, so zu entschuldigung 1) bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt werden sollen.

/51/

clj. Item so jemandt eyner thatt bekendtlich ist, vnd derhalben vrsachen antzeygt, die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten, als vor bei jeder geordenter peinlichen straff wie vnd wann die entschuldigt wirdt, gesetzt ist, so soll der richter den thätter fragen, ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnugsam beweisen könn. So er dann das, durch sich förderlich zu thun vrpüttig ist, so soll er, wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten, durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber inn gegenwertigkeyt des richters auffzeychen lassen. So dann der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel dafür erkennt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten vrsachen, die beklagten vnd bekanten thatt von peinlicher straff entschuldigen, So soll der thetter auff jr ansuchen mit solchen erbotten weisung, auch wes der ankläger dienstlichs darwieder weisen wolt, zugelassen, auch durch dieselben oberkeyt deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet gehalten vnd gehandelt werden, wie vor imm zwen vnnd sechtzigsten artickel anfahend, Item wo der beklagte vnd etlichen artickeln darnach von form vnd maß der weisung gesatzt ist, sampt etlichen hernachuolgenden artickeln, so es zu schulden kompt angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll radts wie hernach gemelt wirdet, gepflegt werden.

1) entschuldigung 1533. 1534.

So

So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen.

152

cliij. ITem so aber die obgemelten weisung artickeln, durch den Richter mit gehabten radt der verstendigen, dafür erkant würden, ob gleich solche erbotne weisung geschehen, daß die dannocht nit dienstlich zu des thätters entschuldigung wer, so soll die weisung nit zugelassen, sonder aberkant, vnd alsdann durch den richter vnd gericht da der thätter innen leg, mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden, wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt.

Vber wen die atzung inn obgemelter außfürung gehn soll.

153

cliij. ITem wo aber eyner jemandt entleibt hett deßhalb inn gefengknuß kem, auch der entleibung bekentlich wer, vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer, die jn solcher entleibung halb, gar oder eyns theyls entschuldigten mit kundtschafft, wie dauon gesetzt ist, außfüren wollt, So sollen des beclagten freundt dem kläger zuuorderst, vor dem Richter vnnd vier schöffen, nach ermessung der selben nottürfftiglich caution, sicherung vnnd bestandt thun, ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten inn der außfürung mit recht nit erfünde, daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten, auch dem kläger kost vnd schäden, nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen, darein der selbig kläger, durch die vnderstanden vnerfindtlichen außfürung der berümbten entschuldigung bracht würde, damit gedenken wir zu fürkommen, daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche anszüg nit zu schaden bracht werde Vnd sollen inn disem fall, der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten, wie hernach gemelt wirdet, auch rads pflegen.

154

Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt.

cliiij. ITem wer aber der beklagt so ganz arm, auch nit freund hett, die jetztgemelte caution sicherung vnd bestandt zu thun vermöcht, und doch zweiflich wer ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett, soll sich der Richter, nach gestalt der sachen, mit allen fleiß souil er kan, erkundigen, vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheydts deßhalb erwarten, also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe.

155

So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt.

clv. ITem so eyner inn gefengknuß kem, der daruor inn die mordt acht erkant wer, wie an etlichen orten gewonheyt, vnd in der gefengknuß sein entschuldigung, wie inn den vorgemelten artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist auß zufüren sich erbüte, der soll vnangesehen, daß er hieuor inn die mordt acht erkant wer, mit bestimpter außfürung zugelassen werden.

156

Von außfürung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt.

clvj. ITem so sich eyner ehe er inn gefengknuß kompt, eyner peinlichen übelthatt, mit recht außfüren will, das soll er thun an ordenlichen peinlichen gerichten wie inn disen fellen jedes orts recht vnnd herkommen ist, vnd soll inn disen außfürungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen, auch beydertheyl nottürfftig fürbringen, vrkhundt vnd kundschafft, wie sich inn recht gebürt

bürt zugelassen, vnd nit (wie inn etlichen orten mißbr ucht) abgeschnitten werden vnd soll der selbig zum rechten, für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

Hernach folgen etlich artickel vom diebstahl.

Zum ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall.

clvij. ITem so eyner erstlich gestolen hat under fünff gülden werth, vnd der dieb mit solchem diebstall ehe er damit inn sein gewarsam kompt, nit beschrien, berüchtigt oder betreten würd, auch zum diebstall nit gestigen oder gebrochen hat, vnnd der diebstall vnder fünf gülden werth, ist eyn heymlicher vnd geringer diebstall, vnd wann solcher diebstall nochmal erfarn wirdet, vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt, so soll in der Richter darzu halten, so es anders der dieb vermag, dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zu bezalen. Wo aber der dieb kein solche geltbuß vermag, soll er mit dem kerker darinn er etlich zeitlang ligen, gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben, oder noch eynfach werth bezalen oder vergleichen, vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geldbuß vorgehn. Doch soll der dieb im außlaßen sein atzung, so er in der gefengnuß gemacht hat, auch zu bezalen schuldig sein, vnd den bütteln (ob er es hat) jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten, vnd zu dem allen, nach der besten form, vmb enthaltung willen des gemeynen frides, ewige vrvhede thun.

158

Vom ersten offentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer.

clviij. ITem so aber der dieb mit gemeltem ersten diebstall, der vnder fünff gülden werth ist, ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betretten würd, oder eyn geschrey oder nachtheyl machte, vnnd doch zum diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat, ist eyn offner diebstall, vnnd beschwerdt in die gemelt auffrur und berüchtigung die that also, daß der dieb inn branger gestellt, mit rutten außgehawen vnd das land verbotten, vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth dafür, so es inn des diebs vermögen ist, widerumb werden, Vnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrvhede thun. Wer aber der dieb eyn solche ansehnliche person, dabei sich besserung zuuerhoffen mag in der richter (jedoch on der oberkeyt zulassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnd also straffen, daß er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen, vnd sunst allenthalben gehalten werden soll, als oben inn nechstem artickel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

159

Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer.

clix. ITem so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen, jemandts bei tag oder nacht, inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt, der im widerstandt thun wolt, verletzen möcht, zum stelen eingeht, solchs bei der erst oder mer diebstall, auch der diebstall groß oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betretten, so ist doch der diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist in dem diebstall, der mit waffen geschicht, eyner vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb inn disem fall, der mann mit dem strang, vnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit anßstechung der augen, oder abhawung

eyner

eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen.

clx. ITem so aber der erst diebstall groß, vnd fünff gülden oder darüber werth wer, und der vmbstende so den diebstall, wie oben dauon gemelt ist, beschweren, keiner dabei erfunden würd, Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals, so hat es merer straff dann ein diebstall der geringer ist. Vnd in solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals, auch ob der dieb darob berüchtigt oder betreten sei. Mer soll ermessen werden der standt und das wesen der person, so gestolen hat, vnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag, vnd die straff darnach, an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch ermessung inn rechtuerstendiger leut vernunfft steht, So wöllen wir das inn solchem jetztgemeltem fall, so offt sich der also begibt, die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wirdt, radts pflegen mit entdeckung der berürten vmbstende, vnd nach solchem erfunden radt, jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu solchem diebstall gestigen oder gebrochen, oder mit waffen als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirckt.

Vom andern diebstall.

clxj. ITem so jemandt zum andern mal, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obsteht gestolen hett, vnnd sich solch beyde diebstal, auff gründtige erfarung der warheyt, als hieruor, von solcher erfarung klerlich gesetzt ist, erfunden, Auch die selben zwen diebställ, nit fünff gülden oder darüber werth seind, so beschwert

schwert der erst diebstal den andern, darumb mag der selbig dieb inn branger gestelt, vnd das land verbotten oder inn den selben zirck oder ort, darinn er verwirckt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach gefallen des Richters, auch nach der besten form ewige vrphede thun, vnd mag den dieb in disem fall nicht fürtragen, ob er mit dem diebstall, als vor vom ersten diebstall gemelt ist, nit beschrien oder betreten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen, so soll es mit erfarung aller vmbstende, auch gebrauchung der rechtuerstendigen, wie hernach geschriben, auch als imm nechsten obern artickel, steeth, gehalten werden.

Vom stelen zum dritten mal.

clxij. ITem wird aber jemandts betretten, der zum dritten mal gestolen het, vnd solcher dreifachtiger diebstal, mit gutem grundt als vor von erfarung der warheyt gesatzt ist, erfunden würd, das ist eyn merer verleumbter dieb, vnd auch eynem vergewaltiger gleich geacht, vnd soll darumb, nemlich 1) der mann mit dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn andere weg, nach jedes landts gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

1) nemlich 1533. 1534.

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet.

clxiij. ITem wo bei eynem diebstall mer dann eynerley beschwerung, so inn den vorgesatzten artickeln vnderschiedlich gemelt sein, erfunden würden, ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu erkennen.

Von

Von jungen dieben.

clxiiij. ITem so der dieb oder diebin jrs alters vnder viertzehen jaren weren, die sollen vmb diebstall, vn sonder vrsach, auch nitt vom leben zum todt gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer, vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch, (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.

So eyner etwas heymlich nimpt von güttern, der er eyn nechster erb ist.

clxv. ITem so eyner aus leichtuertigkeit oder vnuerstandt etwas heymlich nem von güttern, der er sunst eyn nechster erb ist, oder so sich dergleichen zwischen mann vnd weib begeb, vnd eyn theyl den andern derhalb anklagen würd, sollen Richter vnd vrtheyler mit entdeckung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen, vnd an orten und enden wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen, auch erfarn, was inn solchen fellen das gemeyn recht sei, vnd sich darnach halten, Doch soll die oberkeyt oder Richter inn disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen inn rechter hungers nott.

clxvj. ITem so jemandt durch recht hungers not, die er, sein weib oder kinder leiden, etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würde, wo dann der selb diebstall tapsser groß vnd kündtlich wer, sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Ob aber der selbigen dieb einer vnsträfflich erlassen würd, soll jm doch

doch der kläger vmb die klag, deßhalb gethan nichts schuldig sein.

Von früchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde

clxvij. ITem wer bei nächtlicher weil jemand sein frücht oder auff dem feld sein nutzung, wie das alles namen hat, heymlicher vnd geuerlicher weiß nimpt vnd die hinweg tregt oder füret, das ist auch eyn diebstall vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zustraffen, deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen früchten, die er heymlich nem vnd hinweg trüg, grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett, ist auch wie obsteht für eyn diebstall zu straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frücht nem, vnnd damit durch wegtragen, derselben nit grossen geuerlichen schaden thett, der ist nach gelegenheyt der personen vnd der sach, burgerlich zu straffen, wie an dem selben ende da der schad geschicht, durch gewonheyt oder gesetz herkommen.

Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen.

clxviij. ITem so jemandt sein gehawen holz dem andern heymlich hinweg füret, das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyns andern holz helicher vnd verbatner weiß hawet, der soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts, Doch wo eyner zu vngewonlicher oder verbotner zeit, als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz, geuerlicher und dieblicher weiß abhawet, der ist nach radt herter zustraffen.

Straff

Straff der jhenen die fisch stelen.

clxix. ITem welcher aus weihern oder beheltnuß fisch stilt, ist auch ein diebstall gleich zu straffen, So aber eyner auß eynem flieſſenden vngefangen waſſer fisch fing das einem andern zu stünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens, der person vnd sachen, nach radt der rechtuerstendigen zu straffen.

Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln.

clxx. ITem welcher mit eyns andern güttern, die jm inn guttem glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sein, williger vnnd geuerlicher weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch misſethatt, ist eynem diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heyliger oder geweichter ding an vnd vngeweichten stetten.

clxxi. ITem stelen von geweichten dingen oder stetten ist schwerer dann ander diebstall, vnd geschicht inn dreyerley weiß, Zum ersten, wann eyner etwas heyliges oder geweichts stielt an geweichten stetten, Zum andern, wann eyner etwas geweichts an vngeweichten stetten stielt, Zum dritten, wann eyner vngeweichte ding an geweichten stetten stielt.

Von straff obgemelts diebstals.

clxxij. ITem so eyner eyn Monstrantzen stielt, da das heylig Sacrament des altars inn ist, soll mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden. Stel aber eyner sunst gülden oder silbern geweichte gefeß, mit oder

on heilthumb, oder aber kelch oder pateuen, vmb solch diebstall alle, sie sein geschehen an geweichten oder vngeweichten orten, auch so eyner vmb stelens willen inn eyn geweichten kirchen, Sacrament hauß oder sacristei bricht, oder mit geuerlichen zeugen auffsperret, diese dieb sein zum todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen, zu straffen.

173

clxxiij. ITem so eyner eyn stock, danin man das heylig almusen samlet auffbricht, sperret, oder wie er argkliſtig 1) darauß stilt, aber solchs mit etlichen wercken zuthun vndersteht, der ist auch an leib oder leben zu straffen, nach radt der rechtuerstendigen.

1) argliſtiglich 1534.

174

clxxiiij. ITem so jemandt bei tag von geringen geweichten dingen, ausserhalb der vorgemelten dapffern stück, auß eyner kirchen stele, als wachs, leuchter, altar tücher, darzu doch der dieb nit stieg, brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperret, oder so jemandt wetliche gütter, die inn eyn kirchen geflöhet weren, stele, doch so der dieb inn die kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperet, Vnd diſe diebstall alle dauon inn diſem artickel gemelt, ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden, für zu nemen vnd zu halten, wie hieuor von weltlichen diebstalen klerlich gesatzt ist, doch soll inn solchen kirchen rauber vnnd diebstalen weniger barmhertzigkeit beweist werden, dann inn weltlichen diebstalen.

175

clxxv. ITem es sollen auch die diebstall, so an geweichten dingen vnd stetten begangen, die hungers nott, auch jugent vnd thorheyt der personen, wo der eyns mit grundt angezeygt würde, auch angesehen, vnd wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

Von

Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß.

clxxvj. ITem so eyner eyn vrphed freuenlich oder fürsetzlich verbrochen, sachen halben, darumb er das leben nit verwirckt hat, Item ob eyner über vorgeübte nachgelassene vnd gerichte missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen übels zuthun, doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet, Vnnd aber darmit nit souil gethan hett, daß jm darumb das leben (wie hernach imm hundersten vnd acht vnd sibentzigsten artickel anfahend, Item so sich jemandt eyner missethatt ꝛc. von vnderstanden missethatten geschriben steht, genommen werden möcht, vnd auß jetztgemelten oder andern gnugsamen vrsachen, eyner person nit zu vertrawen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels vertrüge, vnd bei recht vnd billicheyt bleiben ließ, vnd sich solchs zu recht gnug erfünde, vnnd dann die selbig person, deßhalb keyn nottürfft caution, gewißheyt oder sicherheyt machen kündt, solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu fürkommen, soll die selbig vnglaubhafftige boßhafftige person inn gefengknuß des selben gerichts gnugsame caution sicherung, vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thut, durch die schöpffen rechtlich erkannt werden, jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on mergklich verdechtlicheyt künftigs übels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen, Vnd soll solcher gefangen inn dem gericht, darinn er also beklagt vnnd überwunden wirdet, enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs güttern, inn solcher gefengknuß zu enthalten nicht vermöcht, so soll alßdann durch den ankläger zu seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt, nach ermessung des richters gegeben werden, vnd er der ankläger derhalb zimlichen bestandt thun, Wo nun der ankläger solchen kosten auch nit vermöcht, soll die oberkeyt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gerichten an seinen güttern, als vil hette, dauon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen kündt,

die

die ſollen zu derſelben vnderhaltung on der oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

177

Von ſtraff der fürderung, hilff vnd beiſtand der mißthätter.

clxxvij. ITem ſo jemandt eynem mißthätter zu übung eyner mißthatt wiſſentlicher vnd geuerlicher weiß einicherley hilff, beiſtandt oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, iſt peinlich zu ſtraffen, als aber vorſteht, inn eynem fall anderſt dann inn dem andern, darumb ſollen inn diſen fellen die vrtheyler mit berichtung der verhandlung, auch wie ſolchs an leib oder leben ſoll geſtrafft werden, als obſteht radts pflegen.

178

Straff vnderſtandner miſſethatt.

clxxviij. ITem ſo ſich jemandt eyner miſſethatt mit etlichen ſcheinlichen wercken, die zu volnbringung der miſſethatt dienſtlich ſein mögen, vnderſteht, vnnd doch an volnbringung der ſelben miſſethat durch andere mittel, wider ſeinen willen verhindert würde, ſolcher böſer will, darauß etlich werck, als obſteht volgen, iſt peinlich zu ſtraffen, Aber in eynem fall herter dann inn dem andern angeſehen gelegenheit vnd geſtalt der ſach, darumb ſollen ſolcher ſtraff halben die vrtheyler, wie hernach ſteht, rads pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

179

Von übelthättern die jugent oder andere ſachen halb, jre ſinn nit haben.

clxxix. ITem wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wiſſentlich ſeiner ſynn nitt hett, eyn übelthatt begangen, das ſoll mit allen vmbſtenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diſer vnſer ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der ſelben

ſelben vnd anderer verſtendigen darinn gehandelt oder geſtrafft werden.

So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.

clxxx. ITem ſo eyn hütter der peinlichen gefengnuß eynem der peinlich ſtraff verwirckt außhilfft, der hat die ſelbig peinlich ſtraff an ſtatt des übelthätters, den er alſo ausgelaſſen, verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengknuß, ſolcher vnfleiß iſt nach geſtalt der ſachen vnnd radt ſo an den orten, als hernach gemelt wirdet, zu ſtraffen.

Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtſchreiber die peinlichen gerichtßhändel gentzlich vnd ordenlich beſchreiben ſollen, volgt inn dem nechſten vnd etlichen artickeln hernach.

clxxxj. ITem eyn jeder gerichtſchreiber ſoll inn peinlichen ſachen bei ſeiner pflicht alle handlung, ſo peinlicher klag vnd antwurt halb geſchicht, gar eygentlich, vnderſchiedlich vnd ordentlich auffſchreiben. Vnd nemlich ſoll die klag des anklägers vor dem verbürgen, das über den beklagten beſchicht, oder aber wo der ankleger nit bürgen hett, vnnd derhalben gefengklich bei dem beklagten verhefft wer, inn allweg zuuor auffgeſchriben werden, ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt würdet. Vnnd ſoll ſolchs alles zum wenigſten vor dem Richter oder ſeinem verweſer vnd zweyen des gerichts beſchehen, vnnd bemelte beſchreibung durch den gerichts ſchreiber des ſelben gerichts ordenlich vnd vnderſchiedlich gethan werden, darnach ſoll beſchriben werden, ob vnd wie der ankläger ſeiner klag halb, laut diſer vnſer ordnung zum rechten verbürgt, oder wo er nit bürgen gehaben mag, ob vnd wie er ſich vmb volfürung willen des rechten gefengklich hat legen laſſen.

clxxxij. ITem weitter, was der beklagt zu ſolcher klag zu antwurt gibt, ſo er erſtlich on marter derhalb beſpracht würde, das ſoll auch nach derſelben klag beſchriben werden, vnd ſoll alwegen durch den ſchreiber jar, tag vnd ſtundt, darauff eyn jede, vor oder nach berürte handlung beſchicht, auch wer jedes mal da bei geweſt ſei, gemelt werden, vnd er der ſchreiber ſoll ſich, daß er ſolchs gehort vnd beſchriben hab, mit ſeinem tauff vnd zunamen ſelbs auch vnderſchreiben.

clxxxiij. SO aber der beklagt der klag in ſeiner antwurt laugendt, vnnd dem ankleger der beklagten miſſethatt halber redlich anzeygung (wieuor von ſolcher redlicher anzeygung geſetzt iſt) für zu bringen gebürt, was dann der anklager der ſelben anzeygung oder argwonung halber vor dem gericht oder verordenten ſchöpffen fürbringt, auch was ſolcher fürbrachten anzeygung halb noch laut diſer ordenung bewiſen wirt, ſoll alles eygentlich, wie vor gemelt iſt, beſchriben werden.

clxxxiiij. WO dann nach laut diſer vnſer vnd des heyligen Reichs ordnung redlich anzeygung vnd verdacht der miſſethatt bewiſen, erkant, vnd darzu kompt, daß man alßdann, laut diſer vnſer ordnung den gefangen erſtlich on marter, vnd mit bedrawung der ſelben beſprechen, auch außfürung ſeiner vnſchuld ermanen ſoll, was dann daſelbſt gefragt, ermant vnd entlich geantwurt, auch was darauff alles nach laut diſer vnſer vnnd des Reichs ordnung erfaren vnnd erkündigt wirt, ſoll alles, wie obſteht, auch beſchriben werden.

clxxxv. VNd ſo es zu der peinlichen frag kompt, was dann der beklagt dardurch bekennet, auch was er bekanter that halb vnderſchiedt ſagt, die zu erfarung der warheyt (wie inn diſer vnſer ordnung dauon geſetzt) dienſtlich vnd fürtreglich ſein, vnnd wes fürter, auch nach laut diſer vnſer ordnung, von erfarung der warheyt

heyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt, das alles vnd jedes innsonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nach eynander beschreiben.

clxxxvj. WVrde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn, vnd der anklager die hauptsach der missethatt nach laut diser ordnung weisen wolt, souil sich dann derhalb inn dem selben gericht zu handlen gebürt, das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht, fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor jnen gehandelt wird, auch alles vnd wie sich gebürt, beschreiben lassen.

clxxxvij. WO aber der beklagt der thatt bekennet, vnd doch solche vrsachen die jn von der thatt entschuldigen möchten, anzeygt, das selbig, auch alle vrkundt, kundtschafft, weisung, erfarung vnd erfindung derhalb, soll auch souil sich inn dem selben peinlichen gericht zu handeln gebürt vnd sunst alles wie obsteht, beschriben werden.

clxxxviij. SO aber die klag von ampts wegen herkeme, vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe, wie dann die klag an die Richter kommen, auch was der beklagt darzu antwurt, vnd was fürther inn allen stücken nach laut diser vnserer ordnung, deßhalb gehandelt würdt, soll wie oben inn anderm fall, des anklägers halben gemelt ist, beschriben werden.

clxxxix. VNd soll die beschreibung aller obberürten handlung, sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger, durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht, vorgemelter massen, gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheynander vnd libels weiß geschriben werden, vnd alweg bei jeder handlung, wann die geschehen ist, jar, tag, vnd stund, auch wer dabei gewest sei, melden, darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteht

der-

dermaſſen vnderſchreiben, daß er ſolchs alles gehört vnd geſchriben hab, damit auff ſolch formliche gründliche beſchreibung ſtattlich vnd ſicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller totturfft geradtſchlagt werden möge, inn ſolchem allem ſoll eyn jeder gerichtſchreiber bei ſeiner pflicht als vorſteht, allen möglichen fleiß thun, auch was gehandelt iſt inn geheym halten, vnnd des alles nach laut ſeiner pflicht verbunden ſein. Vnd ſoll ſolch gerichtsbuch, oder libel alweg nach endung des gerichtstag beſchloſſen vnnd verwart gehalten werden.

190

Eyn ordnung vnnd bericht, wie der gerichtſchreibie entlichen vrtheylen der todtſtraff halb, formen ſoll.

exc. ITem ſo nach laut diſer vnſer vnnd des heyligen Reichs ordnung eyn übelthat wahrhafftiglich erfunden oder überwunden, vnd deßhalb ſo weit kommen iſt, daß die entlich vrtheyl derhalb zum todt, wie die vorgemelter maſſen, nach laut diſer vnſer ordnung, geſchehen ſollen, beſchloſſen iſt, So ſoll alßdann der gerichtſchreiber die vrtheyl beſchreiben, vnd vngeuerlich nachuolgender meynung im außſchreiben formiren, damit er die alſo auff dem entlichen rechttag, wie inn dem vier vnd neuntzigſten artickel anfahend, Item auf obgemelt ꝛc. von offnung ſolcher entlichen vrtheyler geſchriben ſteht, auß berueich des Richters offentlich verleſen.

191

excj. ITem wo inn dem nechſt nachgeſatzten artickel eyn B. ſteht, da ſoll der gerichtſchreiber inn formirung vnnd beſchreibung der vrtheyl, den namen des übelthetters benennen, aber bei dem C. ſoll er die übelthatt kürtzlich melden.

192

Einfürung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß.

excij. NAch klag, antwurt, vnd alles gerichtlich fürbringen, auch nottürfftige warhafftige erfa-

rung,

rung vnd erfindung, ſo deßhalb alles nach laut Keyſer Karls des fünfften und des heyligen Reichs ordnung geſchehen, iſt durch die vrtheyler vnd ſcheffen ditz gerichts entlich zu recht erkant daß B. ſo gegegenwirtig vor diſem gericht ſteht, der übelthat halben, ſo er mit C. geübt hat ꝛc.

Merckt die nachuolgenden beſchluß eyner jeden vrtheyl.

Zum fewer.

§ Mit dem fewer vom leben zum todt geſtrafft werden ſoll.

Zum ſchwert.

§ Mit dem ſchwert vom leben zum todt geſtrafft werden ſoll.

Zu der viertheylung.

§ Durch ſeinen gantzen leib zu vier ſtücken zu ſchnitten vnd zerhawen, vnd alſo zum todt geſtrafft werden ſoll, vnnd ſollen ſolche viertheyl auff gemeyne vier wegſtraſſen offentlich gehangen vnnd geſteckt werden.

Zum rade.

Mit dem rade durch zerſtoſſung ſeiner glider vom leben zum todt gericht, vnd fürter offentlich darauff gelegt werden ſollen.

Zum galgen.

§ An den galgen mit dem ſtrang oder ketten vom leben zum todt gericht werden ſoll.

Zum ertrencken.

§ Mit dem Waſſer vom leben zum todt geſtrafft werden ſoll.

Vom lebendigen vergraben.

§ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden ſoll.

Vom ſchleyffen.

criij. ITem wo durch die vorgemelten entlichen vrtheyl eyner zum todt erkent, beſchloſſen würde, daß der übelthätter an die richtſtatt geſchleyfft werden ſoll, So ſollen die nachuolgenden wörtlein an der ander vrtheyl, wie obſteht, auch hangen, alſo lautend, Vnd ſoll darzu auf die richtſtatt durch die vnuernünfftigen thier geſchleyfft werden.

Von reiſſen mit glüenden zangen.

crciiij. ITem würde aber beſchloſſen, daß die verurtheylt perſon vor der tödtung mit glüenden zangen geriſſen werden ſolt, ſo ſollen die nachuolgenden wörter weither inn der vrtheyl ſtehn, alſo lautend, Vnd ſoll darzu vor der entlichen tödtung offentlich auff eynen wagen biß zu der richtſtatt vmbgefürt, vnnd der leib mit glüenden zangen geriſſen werden, nemlich mit N. griffen.

Formirung der vrtheyl eyns ſörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren.

crcv. NAch warhafftige erfarung vnd befindung gnugſamer anzeygung zu böſem glauben, künfftiger

tiger übelthettiger beschedigung halber, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor gericht steht, inn gefengknuß enthalten werden soll, biß er gnugsam und gebürlich caution vnd bestandt thut, damit landt vnd leut vor jm versichert werden.

196

Von leibstraff, die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt 1) werden soll.

cxcvj. ITem so eyn person durch vnzweiffeliche entliche überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an jrem leib oder glidern, peinlich gestrafft werden soll, daß sie dannocht bey dem leben bleiben möge, solch vrtheyl der Richter doch nicht anderst, dann mit wissentlichem radt oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zum wenigsten vier auß den vrtheylern oder schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen, vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht eröffnen, vnd durch den gerichtschreiber, offentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter, in obgemelten fellen, daran sein, daß der nachrichter sein vrtheyl volnziehen, die selben vrtheyl sollen, wie hernach volgt, imm auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

1) Gurtheilt 1534.

§ Inn formirung der nechst nachgemelten vrtheyl, soll der gerichtschreiber, wo imm selben artickel eyn B. steht, des beklagten namen benennen, aber da das C. gesatzt ist, soll er die sach der übelthatt auff das kürtzest melden.

Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden.

cxcvij. NAch fleissiger warhafftiger erfindung, so nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des

heyligen Reichs ordnung beschehen, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor dem Richter steht, der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

198

Abschneidung der zungen.

cxcviij. OFfentlich in branger oder halßeisen gestelt, die zungen abgeschnitten, vnnd darzu biß auff kundtlich erlaubung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll.

Abhawung der finger.

§ Offentlich inn branger gestelt, vnnd darnach die zwen rechten fingen, damit er mißhandelt vnd gesündigt hat, abgehawen, auch fürther des landts bis auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Oren abschneiden.

§. Offentlich inn branger gestelt, beyde oren abgeschnitten, vnnd des landts biß auff kundlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Mit rutten außhawen.

§ Offentlich inn branger gestelt, vnd fürther mit rutten außgehawen, auch des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

§. Merck

§. Merck so eyn übelthätter zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gut wider zu keren, oder aber etwas von seinen eygen gütter zu geben verwirckt, wie deßhalb hievor inn etlichen straffen Nemlich von falschlichem abschweren am hunderten vnd siebenden artickel anfahend, Item welcher vor Richter oder gericht, auch der vnkeusch halben, so eyn ehemann mit eyner ledigen dirn übet, am hunderten vnd zwentzigsten artickel anfahend, Item so eyn ehemann eynem andern, vnd dann die böse besteltnuß zwifacher ehe betreffent, am hunderten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfahend, Item so eyn ehemann eyn ander weib ꝛc. gesetzt ist, dergleichen inn etlichen diebstelen, wie oben angezeygt ꝛc. oder so sunst inn vnbenanten fellen dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde, So soll solch widerkerung oder dargebung des guts mit lautern worten an die vrtheyl wie das geschehen solt, gehangen, beschriben vnd geoffnet werden.

199

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen.

cxcix. ITem wo aber nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung eyn person, so vmb peinlichen straff willen, angenommen vnd beklagt wer, mit vrtheyl vnd recht ledig zu erkennen beschlossen würd, die selbig vrtheyl soll vngeuerlich nachuolgender massen beschriben, vnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechttag, als vor inn dem neun vnnd neuntzigsten artickel also anfahendt, Item würde aber der beklagt ꝛc. gemelt wirt, offentlich gelesen werden.

200

cc. ITem inn nechstnachgesatztem artickel zu einfürung eyner vrtheyl, soll der gerichtschreiber inn beschreibung solcher vrtheyl an des A. statt den namen des klägers, für das B. den namen des beklagten, vnd da das C. steht, des beklagten übelthatt melden.

201

ccj. AVff die klag, so C. halben von wegen A. wider B. so zu gegen vor disem gericht steht, geschehen

hen ist, auch des beklagten antwurt vnd alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfarung vnd erfindung, so alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnnd des Reichs ordnung deshalb geschehen, ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher vrtheyl vnnd recht von aller peinlichen straff ledig erkannt, es wer dan sach, daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt, dardurch der Richter bewegt werden möcht, die kosten vnd scheden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu compensiren vnd zu vergleichen. Vnd was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneynander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung, mit endtlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht, oder so von ampts wegen geklagt wirdt vor derselben so von ampts wegen klagten, nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

ccij. ITem eyn jeder gerichts handel vnd vrtheil wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdet, soll fürther nach endung des rechten gentzlich inn dem gericht behalten, vnd von gerichts wegen inn eyner sondern behaltnuß verwart werden darmit (wo es künfftiglich not thun würde) solcher gerichts handell daselbst zufinden wer.

cciij. ITem welcher gerichtsschreiber auß diser vorigen anzeygung nit gnugsamen verstandt vernemen möcht, wie er darauß eyn jeden gantzen gerichts händel oder vrtheyl formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt umb erklerung ansuchen, und wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnugsamen verstandt hett, so sollen sie bey andern verstendigen radtsuchen.

Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten.

cciiij. ITem eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht, soll solcher gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen, daß dadurch niemandt überflüssig beschwert, vnd die verschulden übelthätter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht, vnd

außß

auß forcht unbillichs vnkosten, recht vnd gerechtigkeyt nicht verhindert werden, Vnd soll sonderlich eyn ankleger für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zu geben nit schuldigt sein. Wo aber herkommen wer, inn solchen fellen mindet zu nemen, dabei soll es bleiben, vnd was er sunst gerichts vnd ander kosten, auff besetzung des gerichts, der scheffen oder vrtheylen kostgelt, auch gerichtßschreibern, bütteln, thürhütter nachrichter vnd seinem knecht aufflaussen würde, soll durch des gerichts, oder des selben gerichts oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

205

Wie die Richter von straffung der übelthetter keyn sonderliche belonung nemen sollen.

ccv. ITem wir seind bericht, wie an etlichen enden mißbraucht werde, daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sondere belonung von dem ankläger begern vnd nemen, das gantz wider das ampt vnd wirde eines Richters, auch das recht vnd alle billicheyt ist, wann eyn solcher Richter wo er von jedem stuck sein belonung het, möcht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein, Darumb wöllen wir, daß füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern, oder nemen sollen.

206

Wie es mit der flüchtigen übelthetter gütter gehalten werden soll.

ccvj. ITem so eyn übelthetter außweicht, so soll der Richter zwen oder drei, desselben flüchtigen freund erfordern, vnd inn gegenwirtigkeyt der selben vnd zweier schöffen des gerichts der sachen vnuerdacht, alle sein hab vnd gütter, so in seinem gericht gelegen, durch den geschwornen gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen, vnd dem übelthetter nichts davon volgen lassen, Aber welche gütter verderblich weren, vnd nicht liegen möch-

möchten, die solt der Richter mit zweyen des gerichts vnd obgemelten von der freundschafft verkauffen vnd was also darauß gelößt wird, auch beschreiben, vnd das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinter das gericht legen, alda es weib vnd kindern, oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freundt solch beschriben gut zuvor vnnd ehe es hinder das gericht gelegt, oder auch darnach zu jren handen nemen, vnd eyn nottürfftigen bestand vnd pflicht thun, berürt gut also inn hafftung zu behalten, vnd dem flüchtigen, dieweil er vnuertragen oder die sach vnaußgefürt ist, nichts dauon volgen zulassen, das solt jnen gestatt werden, doch sollen die gedachten annemer der berürten gütter des thetters eheweib vnnd kindern (ob er die hett) notturfftige leibs nahrung von solchen güttern reychen. vnd das alles mit radt vnd wissen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thun, vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu jrem nutz, den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

207

Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt.

ccvij. ITem so gestolen oder geraubt gut inn eyn gericht bracht, vnd der übelthetter nicht dabei betretten, vnd verhefft wirdt, soll das selbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen, vnd getrewlich verwaren, vnd so jemandt derselben hab begert vnd souil anzeygt daß im die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sei, so soll im die wider verschafft werden, vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, das nicht eyn gewonheyt sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt, soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette, vnd die schöffen des peinlichen gerichts weitleufftig zusammen zubringen weren, solt der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen, die selben sach an seiner oberkeyt burgerlich gericht, daselbst weisen, vnnd soll zuforderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem gericht

eyn

eyn beſtandt mit bürgen, oder zum wenigſten mit ſeinem eyde thun, wo er ſolcher ſachen halb verluſtig würde, dem andern theyl ſeinen gefügten ſchaden nach meſſigung des gerichts abzulegen deßgleichen ſoll der antwurter, ſo ſolche hab inn rechten vertretten will, auch thun.

ITem ſo dann der kleger beweiſt, daß die ſelbig hab ſein, vnd jm raublich oder dieblich genommen ſei, ſoll jm die durch recht zuerkant vnd wider werden. Und ſo ſich eyn antwurter die beklagten hab imm rechten zuuerdretten vnderſtünde, vnd ſich deßhalb koſten vnd ſchäden betreffent, wie obſteht, verpflichtet, vnd dann nach verluſt der ſelben habe, mit ſeinem eyde nit betewern möcht, daß er vorwiſſent des vnrechten herkommens, die gemelten verluſtigen hab an ſich bracht hat, oder aber ſolchs wiſſen überwiſen würd, ſo ſoll demſelben antwurter (ob nottürfftig atzung auff die arreſtirten oder bekömmerten hab gangen wer) zuſampt zimlichen gerichts ſchaden alles nach meſſigung des gerichts zu bezalen, im rechten auffgelegt werden, Hett aber der antwurter inn dem an ſich bringen, der verluſtigen hab, des vnrechten herkommen nit gewiſt, ſo ſolt jeder theil ſein gerichtſchaden ſelbs bezalen, vnnd der klager dem die beklagt hab alſo volget, ob es viech wer, vnnd zimliche atzung gemacht hett, wie das gericht erkent und meſſigt außrichten, Wer aber obgemelter maſſen keyn verpflichter antwurter vorhanden, ſo gebürt dermaſſen dem klager der die hab entlich nimbt, abermals zimlich atzung (wo die als vorſteht darauff gangen wer) zubezalen.

ccviij. BEwiſe aber eyn kleger inn obgemelten fall der anſprüchigen hab halben, die eygenſchafft gnugſam, vnd kündt doch dabei nit beweiſen, daß jm die durch raub oder diebſtall, entwent worden wer, vnnd die antwurter möchten dargegen zu recht gnug nit darbringen, daß die ſelbig kriegiſch habe, mit gutem rechtmeſſigen titel, von dem kleger bracht vnd an ſie kommen wer, ſo ſoll dem kleger auff ſein betewrung mit dem eyde (daß jm ſolche gütter geraubt oder geſtolen worden ſeien) geglaubt werden, vnd jm die ſelben abermals inn maaſſen, als obſteht darauff volgen.

ccix.

209

ccix. VNd kann an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden, künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter ledig erkant werden, vnd jn die beklagten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden, darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll.

210

ccx. SO auch die angeklagten hab inn obgemelten fellen atzung halb oder sunst, on merckhlichen schaden bis zu endung vor bestimpter rechtfertigung, inn gericht nit stehen bleiben kont, welcher theyl dann nach ermessung des gerichts samptlich, oder des richters vnd zweyer des gerichts notturfftig gnugsam caution, bestandt oder sicherheyt thut, die selben habe zu den gerichtstagen, so derhalb kundtschafft gefürt werden soll, wider inn das gericht zu stellen, vnd wes er inn dem selbigen gericht derhalb verlüstig würde. Es wer vmb die hauptsach oder schaden vngeweygert volg zuthun, vnd wo die selbig hab vor endung vnd volnziehung des rechten abgieng oder geergert würde, solchen abgang oder 1) ergernuß nach erkentnuß des gerichts zu erstatten, dem solt die außbrüchig 2) hab vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also auß betagt werden, vnd auff solche widerstellung volgen, Wo aber obgemeldten bestandt beyde theyl thun wolten, so sollen die antwurter zuförderst damit zugelassen, vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würde, soll radts bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt, gebraucht werden.

1) vnd 1533. 1534.

1) anspruchich. 1534.

211

ccxj. WVrde aber obgemelter angezoguer gestolner oder geraubten güter halb, jemandt mit bösem glauben vnd verdacht darbei betretten, vnd der ankleger gegen dem oder den selben peinlich rechtens begert, Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdechtlichen leutten, peinlichs rechtens gebrauchen wolt, inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen, gehalten vnnd gehandelt werden, wie vor

inn

inn diſer vnſer ordnung, von dergleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich geſatzt iſt.

212

ccxij. WJe vnd wann dann auch jemant geraubter oder geſtolner gütter halb, zu peinlicher frag gnugſam anzeygung auff jm hatt, das wirdet imm acht vnd dreiſſigſten artickel aufahend, Item ſo erfunden würdet, vnnd imm nechſten artickel darnach angezeygt.

213

ccxiij. VNd ſo ſich alſo mit angezeygter peinlicher handlung, geſtolne vnnd geraubte farende gütter inn eynem gerichtszwang erfunden, die ſollen dem der ſie alſo verloren hett, vnnd wie vorſteht beweret, daß jm ſolche geſtolne oder geraubte hab zuſtendig, abermals on beſchwerung (dann alleyn ob ſolchs eſſend viech, vnnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangen wer, die ſelbig atzung doch on überfluß zu bezalen) wider verſchafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab, vmb weniger vnkoſtens vnd ſchadens willen, vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens, vnd wem die zuſtünde, auß zubürgen, vnd zu betagen begert, das ſoll inn diſem fall mit dermaß, wie vor deßhalb von burgerlichen verhafftung vnd klag geſtolner oder geraubter gütter halb geſetzt iſt, auch beſchehen.

214

ccxiiij. ITem ob eyn beſchedigter ſein habe, die jm vnzweifflich zuſtündt, vnnd durch diebſtall oder raub entwendet worden wer, mit guten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zu wegen brachte, darumb ſoll der ſelbig der alſo das ſein, doch mit der maß, alß obſteht, wider erlangt, niemand nichts ſchuldig ſein, auch in diſem oder andern dergleichen fellen, zuklagen, wider ſeinen willen, nit genöttet werden. Vnd wo der beſchedigt nit peinlich klagen wolt, ſo ſolt dannocht die oberkeyt den thetter, nicht 1) deſtoweniger von ampts wegen rechtfertigen, vnd nach gelegenheyt der perſon vnd überfarung ſtraffen laſſen.

1) nit 1534.

Mit

Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zumachen vnd zu bessern schuldig sein.

215

ITem nach dem an vil orten inn den peinlichen gerichten gewonheyt ist, so man eynen newen galgen machen, oder eynen alten bessern will, daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht, solcher vnkost je zu zeiten auff die jhenen, so eynen übelthetter peinlichen beklagen, mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet das selbig zu fürkommen, Wöllen wir, so fürther dürch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft wirdet, daß als dann gedachte oberkeyten oder jre beuelhaber, alle die so sich zimmer handtwercks vmb lon gebrauchen, vnd inn solcher peinlichen gerichts oberkeyt seßhafft seind, inn die statt, marckt oder dorff, darinnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wirdet, durch des selben peinlichen gerichts büttel oder amptknecht auff eynen namhafftigen tag, erforder, vnd jn das zum wenigsten viertzehen tag zuuor verkünden lassen, vnd welche mit diser erforderung, also anheymisch betretten, oder innwendig drei meil wegs von jrer heußlichen wonung arbeyten, sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen, vnd keyner on leibs not, die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret, bei straff zehn gülden außbleiben. Auß obgedachten zimmerleuten, soll der peinlich richter der end eyn zal, sonil jn zugemelter arbeyt not bedunckt, bestimmen, vnnd alsdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleutten durch eyn loß, daß er der peinlich richter dazu verordent, erwelen, die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewönlichen taglon, daß jne der selbig gerichtsherr, on der klager schaden bezalen, volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein, auch derhalb von niemant geschmecht, veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt, verschmecht oder verkleinet würde der soll eyn marck goldts, als offt das beschicht, halb der oberkeyt, inn des peinlichen gerichts zwang der überfarer sitzt, vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein, darzu im auch von gemelter

ober

oberkeyt ſoll mit recht verholffen werden, Vnd ſoll ſolchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem ſelben geſchmechten an ſeiner ehren, guten leumudt vnd handtwerck, inn allweg vnuerletzlich vnd on ſchaden ſein.

215

ccxvj. So aber eyn ſolcher überfarer beſtimmter geldt peen nit vermöcht, der ſoll imm kerker als lang geſtrafft werden biß er dem verletzten nottürftig entſchuldigung thuet, daß er jne an ſeinen ehren, damit nit woll geſchmecht haben, vnd ſich verpflicht fürter dergleich ſchmach zuuermeiden, ſolcher überfarer ſoll auch dawider von niemandt beſchützt oder gehandthabt werden, bei verlierung obgemelter peen eyner marck golds.

217

ccxvij. ITem ſo man dann eynen galgen oder eyn enthauptſtatt mawren will ſoll es darzu nottürfftiger mawrer halb inn ſolcher peinlichen gericht oberkeyt ſeßhafft allermaſſen wie oben von den zimmerleuten geſatzt iſt, auch gehalten vnd gehandelt werden.

218

Von mißbreuchen vnd böſen vnuernünfftigen gewonheyten, ſo an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

ccxviij. ITem nach dem an etlichen orten gebrauchet vnd gehalten würdt, ſo eyn übelthetter mit geſtolner oder geraubter habe betretten vnd gefengklich einkompt, das alsdann ſolch geſtoln oder geraubt gut dem jhenen, ſo es alſo geſtoln oder abgeraubt worden, nit widerumb zugeſtelt ſonder der oberkeyt des ort eingezogen, Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch ſo eyn ſchiffmann mit ſeinem ſchiff verferet, ſchiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeit des ſelbigen orts, mit ſchiff, leib vnd güttern verfallen ſein ſolt, Item ſo eyn furmann mit eynem wagen vmbwürffe, vnnd eynen vnuerſehenlichen tödt, daß alsdann der ſelbig furmann der oberkeyt

mit

mit wagen, pferden und gütteru auch verfällen sein soll. So werden auch an vilen peinlichen gerichten vnd der selben mancherley mißbreuch erfunden, als das die gefengknuß nit zu verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zugericht, Item daß durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare personen on vorgeend berüchtigung, böſen leumut vnd andere gnugſam anzeygung angegriffen vnd inn gefengknuß bracht werden, vnd inn ſolchem angriff etwann durch die oberkeyt geſchwindtlich vnd vnbedechtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an ſeinen ehren nachtheyl erleidet, Item daß die vrtheyl durch den nachrichter vnnd nit den richter oder vrtheyler außgeſprochen vnd eröffent werden, Item an etlichen orten, ſo eyn übelthetter aaßſerhalb des laſters vnſer beleidigten Majeſtet oder ſunſt inn andern fellen, ſo der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt geſtrafft, werden weib vnd kinder an bettelſtabe, vnnd das gut dem herren zugewiſen, vnd die vnd dergleichen gewonheyt, Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abſchaffen vnd daran ſein ſoll, daß ſie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyſerlicher macht die ſelben hiemit auffheben, vernichtigen vnd abthun, vnd hinfürter nit eingefürt werden ſollen.

Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath geſucht werden ſoll.

cxix. VNd nach dem vilfeltig hienor inn diſer vnſer vnd des heiligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath ſuchen gemelt wirdet, ſo ſollen allwegen die gericht, ſo inn iren peinlichen proceſſen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweifel zufiel, bei iren oberhofen, da ſie auß altem verirrtem gebrauch

biß-

bißher vnderricht begert jren rath zu ſuchen ſchuldig ſein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anklegers begern die gerichts übung fürgenommen wer, ſollen inn obgemelten fall bey jrer oberkeyt die das ſelbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath ſuchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, ſo ſollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechſten hohen ſchulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerſtendigen, da ſie die vnderricht mit dem wenigſten koſten zu erlangen vermeynen, rath zu ſuchen ſchyldig ſein. Vnd iſt dabei nemlich zu mercken, daß inn allen zweiuelichen fellen, nit alleyn richter vnd ſchöffen, ſonder auch wes eyner jeden ſolchen oberkeyt inn peinlichen ſtraffen zu rathen vnd zu handeln gebürt, derhalb rechtuerſtendiger vnd auſſerhalb der partheien koſten radts gebrauchen ſollen, es begeb ſich dann daß eyn peinlicher ankleger den richter erſuchte jm ſeinen peinlichen proceſſen, handlungen vnd übungen der rechtuerſtendigen radt zu ſuchen, Das ſoll auff des ſelben begerenden theyls koſten geſchehen. Wo aber des beklagten herrſchafft, freund oder beiſtender jm dem gefangen zu gutem dergleichen rathſuchung bei dem richter begerten, ſo ſoll er auff des gefangen freundſchafft oder beiſtender koſten jnen damit willfaren. Wo aber des ſelbigen gefangen freundſchafft jetztgemelten koſten auß armut nit vermöcht, ſo ſoll er auff der oberkeyt koſten ſolchen radt zu erlernen ſchuldig ſein, Doch ſo ferr der ſelbig richter nit vermerckt, daß die rathſuchung geuerlicher weiß zu verzug der ſachen, auch mer koſten auffzutreiben beſchehe, welchs

die obgedachten freundſchafft und beiſtender auch mit dem eyde erhalten ſollen, vnd inn dem allen keynen müglichen fleiß vnderlaſſen, damit niemand vnrecht geſchehe, als auch zu diſen groſſen ſachen groſſer fleiß gehöret, darumb dann inn ſolchen überfarungen vnwiſſenheyt die jnen billich kündig ſein ſoll, nit entſchuldigen, des alſo Richter, ſchöffen vnd der ſelben oberkeyt hiemit gewarndt ſein ſollen.

§ Ende des peinlichen halßgerichts.

Gedruckt zu Meyntz bey Jno Schöffer, als man zalt nach der geburt Chriſti vnſers herrn, M. D. xxxiij. jar, imm monat Hornung.

Wahre

Digitized by Google

Wahre Veranlassung

der peinlichen

Hals-Gerichtsordnung

Kayser Carls des Vten,

womit seine

Juristische Vorlesungen

ankündiget

IOHANN HORIX, D.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz. Hofgerichts-Rath, der Rechten ausserordentlicher Lehrer, der Juristen Facultät, wie auch Cammer-Amts- und Stadt-Gerichts-Beysitzer zu Maynz.

Maynz 1757.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Das Vertheidigungs-Recht so wohl einzeler Bürger, als der ganzen bürgerlichen Gesellschafft, mithin das Recht zu straffen, stehet in dem gemeinen Wesen bekanntlich der hohen Obrigkeit und denen von derselben nachgesetzten Richtern zu: Gleichwie aber hierbei leichtlich geschehen könnte, daß ein Richter nicht allein auß allerley heßlichen Absichten, sondern auch sogar aus unzeitigem Eifer für das gemeine Wohl, oder aus übelangebrachtem Mitdauren vor den Missethätter sich von der Mittelstraße ableiten liesse, wodurch sodann erfolgen müste daß das gemeine Wesen durch ohnnöthiges Straffen in seinen noch brauchbaren Gliedern entkräfftet, oder durch übelangewendtes Mitleiden mit gefährlichen Leuten angefüllet würde; also erfordert die ohnumgängliche Nothwendigkeit, die Schranken der richterlichen Willkühr durch peinliche, nach Größe des Verbrechens abgemessene Gesatz auf das genaueste, so viel möglich, zu bestimmen, zugleich auch die Art und Weise in dem peinlichen Proceß zu verfahren, also einzurichten, daß weder durch allzu grosse Geschwindigkeit ein Unschuldiger überschnellet, noch durch allzu vieles Zaudern ein Inquisit in langwierigem Elend herumgeschleppet, und dardurch das gemeine Wesen in unnöthige Kösten gebracht würde.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Nothwendigkeit peinliche Gesatz zu machen, haben schon die alten teutsche Völker eingesehen; denn kaum fingen sie an, sich um denen Römern mit Nachdruck zeigen zu können, in grössere Verbrüderungen einzulassen, kaum lernten sie von denen Römern die erstere Grundsätz einer bürgerlichen Gesellschafft; so ware gleich eines ihrer vorzüglichsten Beschäfftigungen, denen Lastern gehörige Strafen anzusetzen, und dieses ihren Richtern zur Nachachtung bey vorkommenden Fällen einzubinden.

Wir sehen dieses an dem Salischen Gesatz, welches um das Jahr 422. vor unsere hiesige Gegenden verfertiget wurde, imgleichen an denen Ripuarischen, Allemannischen, Bayrischen, Burgundischen und Sächsischen alten Satzungen (die *Herold, Lindenbrog*, und ohnlängst noch mit einer Vorrede des berühmten *Heinecs, Georgisch* herausgegeben hat.) Hierin trifft man etliche wenige Entscheidungen von Privat-Streitigkeiten, aber desto mehrere und genauere Bestimmungen von Criminal-Fälle an; zur klaren Merkmale, daß man diese von grösserer Nothwendigkeit, als sogar jene angesehen habe: welches auch nachmals die Merovingische und Carolingische Könige erkannt haben, indeme diese theils vorerwehnte Satzungen verbessert, theils verschiedene Zusätz und neue Straff Reglen verfertiget; wie solches aus denen *Capitularibus Regum Francorum* (die der Abt *Ansegis* und der Maynzische Levit *Benedictus* zusammen getragen, und also der gelehrte *Baluz*, wie

auch

auch obererwehnter *Georgisch* zum Druck befördert haben) wahrzunehmen ist.

§. 3.

Kaum ware der Carolingische Stamm abgegangen, kaum finge man an, derselben *Capitularia* und peinliche Gesatz unter die Bank zu werfen, so zeigte sich gleich das Unheil, welches aus Abgang peinlicher Satzungen entstehet; Niemand war mehr seines Lebens und Güter gesichert: Raub, Mord, Diebstahl nahmen überhand; das Strafansetzen war dem bloßen Dünkel deren Richtern überlassen. Und eben deswegen findet man öfters eine so schlechte Proportion zwischen der Unthat und der Straff. Z. E. ein Todtschläger ward mit Geld bestrafft, aber ein Baumschehler ward an einigen Orten mit dem Gedärm an einen Baum genagelt, und dann so lang herumgejagt, bis sich das Eingeweid völlig außgehaspelt hatte. Man hat sich über manche höchst ärgerliche Art zu strafen, billig aufzuhalten, da z. E. ein Ehebrecher und Ehebrecherin vermittelst eines an der Schaam durchgezogenen Stricks durch offene Straßen auf- und abgeschleiffet wurden. Selbst der Procels ward nach allerley abgeschmackten Gewohnheiten geführet. Z. E. wer bei Feuersbrunst in einen weitgesuchten Verdacht eines Mordbrands verfiel, wurde sogleich zur Prob dreymal in das Feuer geworfen, und alsdann zuerst, wann er noch bey Leben, vor unschuldig angesehen. Die Prob durch Wasser, durch Duell in Kampfgerichten waren etwas gewöhnliches. Siehe *Böhmern* Tom. 4. Exercit. 64. *de probatione in criminalibus spurià*, anderer schönen Gewohnheiten

zu-

geschweigen, durch welche ein Unschuldiger für schuldig, der ärgste Bösewicht aber für unschuldig geachtet werden konnte.

§. 4.

Bey diesen verkehrten Umständen wünschte mancher ehrlicher Biedermann, daß wieder eine Ordnung vor peinliche Fälle gemacht würde, damit manche dergleichen üble Gewohnheiten aufgehoben, und der Menschen Gut und Blut nicht ferners der blossen Willkühr deren Richtern überlassen würde. Durch das eifrige Bemühen deren Päbste kamen endlich die Gottes-Urtheil deren Feuer, Wasser ꝛc. Proben ab. Dann und wann machten auch unsere Kayser und Könige, um den Rauben, Morden und Stehlen Einhalt zu thun eine Verordnung, wodurch die Geldstrafen in Leib- und Lebensstrafen verwandelt wurden. Sogar Privat-Leute machten sich daran, und wollten den willkührlichen richterlichen Ermessen Ziel und Maaß setzen; zimmerten derohalben etliche denen dermaligen Umständeu gemäße Regulen in dem sogenannten Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel zusammen, aber hierdurch ward dem Unheil in peinlichen Sachen noch nicht abgeholfen; dann da die wenigste königliche Satzungen geschrieben wurden, so kamen sie bald wieder in Vergeß, und an vielen Orten gar nicht in Uebung. Das Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel kamen zwar in denen Gerichtshöfen zu keinem geringen Ansehen; nichts destoweniger wolte es mit denselben in peinlichen Sachen nicht recht fort. Zugeschweigen, daß selbst durch diese Bücher dem peinlichen Recht wenig gerathen gewesen wäre.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Solchergestalt blieb auch nach den Zeiten König RUDOLPHS von Habspurg das ganze Criminal-Wesen Deutschlands in einer elenden Verfassung. Ja dasselbe verfiele allgemach mehr und mehr in ein gröss-eres Unwesen. Der Todtschlag wurde noch meistens mit Geld bestraft; Wegelagern, Brennen, Rauben hielte man vor keine Schand, dann das thaten die Beste von dem Land. Ordentlicher Weise mußte eine Missethat in Gegenwart einer grossen Anzahl von Schöpfen, ja so gar in allgemeinem Landgeding angeklaget, und von sieben ebenbürthigen Menschen beschworen werden: also muste das meiste ungestraft hingehen. Wollte aber etwa ein Freyschöpf, deren eine nicht glaubliche Menge heimlich ware, gerne einem den Garaus machen, so hatte er freye Hände; er dorfte nur bey offentlichen Landgeding demselben gleichsam zur Warnung einen Stockschlag bey dem Umgang geben; dann gienge also der Gewarnete fort, so ward er gleich als ein bekandter Missethätter mit Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens gestrafet: bliebe er aber sitzen, so ware gleich bei dem dritten Stockschlag des Freyschöpfens der Geistliche und Henker hinter ihm, und eilten mit ihm zum nechsten Baum; nach dessen Tod brauchte so dann nur der Freyschöpff offentlich eine Ursach des Todes herzuerzehlen. Solchergestalt wurden viele Unschuldige um Gut, Ehr, Leib und Leben gebracht. Besonders nachdem die heimliche Westphälische Gerichte sich mehr und mehr hervor thaten, und ihre Mißbräuche in peinlichen Sachen über ganz Teutschland den Meister spielen liessen. Von welchem mit

mehrerem *Datt de pace publica* L. 4. *Thomasius* in einer besondern Dissert., welche teutsch übersetzt bey *Gericken* ad *Schotelium* Cap. 1. zu finden: Imgleichen *Pessinger in Vitt. ill.* T. 4. p. 268. *Kuchenbecker* in der Vorrede ad *Collect.* 7 deren *Analector. Hassiacorum. Hahn* in *Pistorii amoenitatibus*, und *Koch* in seinen Anmerkungen gehandelt haben.

§. 6.

Es haben zwar unsere Kayser und Könige hierbey nicht ganz stille gesessen. Von Zeiten König RUDOLPHS waren fast jede bemühet, denen Raubereyen ab- und dem Landfrieden aufzuhelfen. Siehe nebst erwehntem *Datt, Pfeffinger* in *Vitriar. illust.* Tom. 1. p. 228. und *Struv* in *Corp. Jur. publ.* C 6. §. 46. 47 et 48. Selbst König RUDOLPH zerstörte schon viele Raubschlösser, und verfuhre ohne Rücksicht der Person wider solche Land- und Strassen-Placker mit dem Strang, wie *Thritemius* in *Chronico Hirsaugiensi* meldet. Kaiser CARL der IVte sorgte schon, daß die Mißbräuche deren Westphälischen Gerichten abgestellet wuden. Siehe die Urkund in *Joannis spicilegio* pag. 50 et 51. Eben dieses thate König RUPRECHT und SIGISMUND, wie zu sehen in der neuesten Sammlung deren Reichs-Abschiede. Aber all dieses Bemühen ware ohne genugsamen Nachdruck. Derohalben sahe es noch unter Kayser FRIDERICH dem Dritten gar elend in Deutschland aus. Das Faust-Recht ginge dergestalt im Schwang, daß der Strassen-Raub vor eine adeliche Tugend, welche einen sogar adeln könne, angesehen ward, wie solches *Peter*

von

von *Andlau* bezeuget, wann er Lib. II. Cap. 11. alſo ſchreibet: „Sunt nonnulli faſtuoſi, plebes tamen, „qui cum nobilitatem summo conatu adipisci deſide„rant, nec aliam viam sibi ad illam aſſequendam „apertam vident, ad equeſtrem ordinem se confe„runt, itineribus et ſtratis publicis infidiari moliun„tur; Hoc enim exercitio gradum nobilitatis ſe aſ„ſecuturos arbitrantur, et quo quisque eorum ani„mo audacior et ad invadendam rempublicam prom„ptior eſt, tanto ſe magis existimat nobilitari.“ Die peinlichen Freyſchöpffen weigerten ſich, Kayſerlichen Befehl und Verordnungen anzunehmen; oder auch nur dem Kayſer ihre Verfaſſung zu offenbahren, ſondern wollten mit aller Macht bei ihrem herkommlichen Unweſen beharren: Siehe Schreiben Frey-Grafens zu Bintheim an Herzog WILHELM zu Sachſen in *Müllers* Reichs-Tags *Theatr.* FRID. V. P. 2. fol 439. Ja was noch mehr iſt, ſie ſcheueten ſich nicht einmal, ſelbſt Kayſer FRIDRICH im Jahr 1740. vor ihre Freyſtühl zu citiren. Siehe *Wencker* in apparatu et inſtructu Archivorum pag. 383.

§ 7.

Es ware alſo bis auf die Zeiten MAXIMILIANI eben ſo viel, als ob kein peinliches Geſatz jemahlen gemacht worden wäre. Alles kame auf das Gutdünken meiſtens elender Richter und rohe Gewohnheiten an, darum ſahe es ſo zerrüttet in Teutſchland aus, und es war höchſtens Zeit, dem gemeinen Weſen nachdrücklich wieder aufzuhelfen. MAXIMILIAN ließe auch hierinn ſeines

seines Orts nicht das geringste erwinden. Gleich bey seinem ersten Reichstag zu Wormbs im Jahr 1495. veranstaltete er, daß hinführo ein beständiger Landfrieden gehalten, alles Faustrecht aber abgestellt, und die Streitigkeiten bey dem an einem bestendigen Orth niedergesetzten Cammergericht abgethan, auf die Urtheil und Gebot desselben, durch die angeordnete Creyß vollstreckt würden. Welches anjetzo da das Schieß-Pulver schon gebräuchlich ware, dadurch alle Raub-Vesten bald gesprengt werden konnten, um so leichter von statten gienge. Er machte zugleich eine Ordnung gegen die Mißbräuche deren heymlichen Westphälischen Gerichten. Bunde dabey allen Reichs-Ständen wohl ein, ihre Unter- und Hofgerichten mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und nach Art des Cammer-Gerichts bestmöglichst zu bestellen; hierdurch ward zugleich Anlaß gegeben, daß von denen Landgeding und peinlichen Gerichten der Prozeß per viam nullitatis zu denen Doctores Juris, mit welchen dergleichen höhere Gerichts-Höfe besetzet waren, öffters genommen ward, wodurch dann manche Mißbräuche abgeändert und endlich gar die peinliche Gerichtsbarkeit von denen Bauren- und Landgeding an die Hof-Gerichten, Justitz-Canleyen und nachmals die Regierungen übergehen, zugleich die Verschickung deren Akten an Universitäten gewöhnlicher werden konnte.

§. 8.

Da auf solche Weise die Doctores Juris schon einen zimlichen Einfluß in die peinlichen Sachen erhielten, so erachtete man anfänglich, noch nicht sehr nö-

thig

thig zu seyn, eine allgemeine peinliche Ordnung zu entwerffen. Die Doctores fügten so viel thunlich die frembde Rechte mit denen ehrbaren teutschen Gewohnheiten zusammen; wie z. E. in *Tenglers* Layenspiegel zu ersehen, und also wurden die peinliche Sachen unter MAXIMILIAN dem ersten entschieden; Aubey der Weeg zu einer unter CARL dem V. zu Stande zu bringender Verordnung allgemach bereitet. Es wollen zwar einige, insbesondere *Kress*, *Hoffmann*, und *Leyser* dafür halten, als ob unter Kayser MAXIMILIAN schon unsre peinliche Halsgerichts-Ordnung seye entworfen, und auf dem Reichstag vom Jahr 1495. und 1505. vorgetragen worden. Aber daß diese Meynung irrig seye, kann um so sicherer behauptet werden, als gewisser es ist, daß in denen Original Reichs-Acten von solchen Jahren welche ich selbsten nachgesehen habe, nicht das geringste hievon zu finden seye; und daß *Kress* auf solchen Irrwahn dadurch verleitet worden, da ein Chur-Maynzischer Registrator die Westphälische Gerichts-Ordnung de Ao. 1495. vor eine Reichs-Criminal-Ordnung angesehen; *Hoffmann* aber nicht Acht gehabt, daß der 107. und 108. Articul der Carolinae aus der *Tenglers* vorhero gedrucktem Layenspiegel genommen worden; und endlich *Leyser* sich vorgestellet, als ob unter Kayser CARL dem Vten alles so friedlich ausgesehen hätte, daß der Art. 29. sich zu dessen Zeiten nicht reimen liesse; da doch ein gantz anderes aus der Lebens-Beschreibung *Götzens* von *Berlichingen* zu schließen ist.

§. 9.

§. 9.

Der wahre Ursprung unserer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist also vielmehr dieser: Nachdeme erwehnter Massen, das Cammer-Gericht als das höchste Reichs-Tribunal, errichtet ware, so wurde nicht selten bey demselben beschwehren angezeigt, wie bey peinlichen Gerichten, deren Reichs-Ständen leichtfertig mit der Todes-Straff fürgefahren werden wolle. Das Cammer-Gericht ermanglete nicht hiervon dem Reichs Tag zu Freyburg im Jahr 1498. Nachricht zu geben, damit das Reich die gehörige Vorkehr deßwegen thun möchte. Der Schluß dieses Reichs-Tags, welchen auch schon *Müller* im Reichstags *Theatro* MAXIM. I. vierter Vorstellung pag. 458. herausgegeben, lautet also:

„Auf den Art. daß viele zu dem Todt ohne „Recht und unverschuld verurtheylt werden, also „lautend:

„Item so teglich wieder Fürsten, Reichß Stätt „und ander Oberkeyt in Klags Weisse einem „Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unver„schuldt on Recht und redlich Ursach zum Tode „verurtheylen und richten lassen haben sollen, „und durch die Freund Rechts wieder dieselben „begeret; alßdann in einer Supplication hierbey „gelegt, sich auch begeben hat, ist Bescheids „not, wie es in derselben am Cammergericht „gehalten werden soll; und soll ein jeder hie „zwischen nechster Versammlung dahero davon „rathschlagen, und seinen Rathschlag auff die nechste

„nechste Versamlung bringen, davon entlich zu „beschliesen.

Vermög dieses Reichs-Schlusses solten also die Reichs-Stände alles zu einer auf den künftigen Reichs-Tage abzufassender Verordnung vorbereiten.

§. 10.

Aber dazumal pflegte mancher Stande sich lieber mit Pickelhering oder andern Zeitverdreib zu unterhalten, als sich dergleichen wichtige Leib und Leben betreffende Dinge vortragen zu lassen. Deßwegen in der folgenden zu Augspurg im J. 1500. errichteten Cammergerichts-Ordnung fast das nemliche Tit. 13. wiederholet worden, wo es also heiset:

„Auf den Art. daß viel zum Todt unrecht und „unverschuld verurtheilt worden, also lautend:

„Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstätt „oder ander Oberkeit, in Klagweiß einem Ge„richt anbracht wird, daß sie die Leut unver„schuld, ohn Recht und redliche Ursachen zum „Tod verurtheilen und richten lassen haben sol„len, und durch die Freunden Rechts wider die„selben begehrt. Ist beschaidts Noth, wie es „in selber am Cammergericht gehalten werden „soll. Ist beschlossen, daß des Reichs verord„net Regiment, mit samt dem Cammergericht, „nach Erkundigung der Landgewohnheit und „Ge-

„brauch, in solchem ein zimmlich Reformation
„und Ordnung führnehmen, machen, und allent-
„halben ausschreiben, und verkündigen sollen,
„darnach sich männiglich in solchen fällen hin-
„füro mög und soll wissen zu halten.

Mit dieser Hoffnung einer bey künftigen Reichs-tag zu errichtenden Verordnung wurde abermahl der Reichstag geendiget, gleichwie es dazumahl gebräuchlich war.

§. II.

Hierdurch wurde *Johann* Freyherr von *Schwartzenberg* Minister an dem Bambergischen Hof, nachmahliger Rathe *Casimirs* Marggrafen zu Brandenburg und Beysitzer des Reichs-Regiment welcher auch sonsten durch verschiedene Schriften sich berühmt gemacht hatte bewogen, ein Project zu einer künfftigen peinlichen Reichs-Ordnung zu verfertigen; gleichwie Herr *Buder* in der neuesten Ausgab seiner juristischen Bibliothek bereits angemerkt hatte, da er aber sahe, daß es nicht so geschwind mit einer allgemeinen Verordnung durchzusetzen seye, bewürckte er, daß immittels dieser Entwurff als eine Fürstliche Ordnung für das Hochstifft Bamberg promulgirt wurde, damit dadurch die Haupt-Mißbräuch in peinlichen Fällen ad interim, biß nemlich an den Reichs-Tag ein weiteres beliebt, aufgehoben werden mögten. Daß dieses würcklich die Meynung besagten Herrn von *Schwartzenberg* gewesen seye, hierdurch ein Project

ject zu allgemeinen Reichs-Verordnung vorzulegen, solches ist aus dem 2ten Art. dieser Bambergischen Verordnung ohnschwehr abzunehmen. Diese Halßgerichts-Ordnung wurde sogleich zu Maynz im Jahr 1510 in Folio durch *Johann Schöffer* gedruckt. Eben dieses Project wurde als eine Marggräfl. Brandenburgische Verordnung durch Veranlassung besagten Herrn von *Schwartzenberg* publiciret, und im J. 1516 zu Nürnberg gedruckt.

§. 12.

Unterdessen wurden eben wie vorhin manche Klage wegen nicht angedeyhender Justiz in Criminal-Fällen und interessirten Absichten deren Richtern, an dem Cammergericht angebracht. Derohalben erinnerte im Jahr 1517. der Ausschuß wegen Verbesserung des Cammergerichts: daß die meiste Strafe an Güther, nicht aber am Leben ꝛc. gesetzt würden, welches ein Mißbrauch.

„Item daß alle gericht mit schlechten Leut be-
„setzt wären ꝛc.

Aber bey dieser Erinnerung liese man es anjetzo, und in denen folgenden drey Jahren lediglich bewenden. Zuerst im Jahr 1521. als abermahlen diese Beschwärden am Reichs-Tag vorkamen, wurde etwas näher zum Werk geschritten, und ein Project einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Deliberation gebracht. Gleichwie solches ganz klar zu ersehen ab dem selbst von

Kress

Digitized by Google

Kress in der Vorrede ad *Const. Crim. Carol.* folgendes Lauths hervorgebrachten

„Rathschlag kleinern und gröſſern Ausschusses „von den Reichsständen auf dem Reichstag zu „Wormbs Ao. 1521. Trium Regum die Hals-Gerichtsordnung betreffend.

„Nachdem auf etlichen vorhergehenden Reichs-„tagen stättlich bedacht und befunden worden ist. „wie im Heiligen Römischen Reich teutscher Na-„tion an den peinlichen Gerichten groser Miß-„brauch beschehe, deshalb offtermals unschuldige „Leut wieder Recht und Billigkeit um ihre Leib, „Leben, und Gesundheit, und zeitliche Nahrung „kämen, auch etwa die schuldigen Uebelthäter „ungestrafft bleiben, darum in denselben „Reichs-Abschieden beschlossen funden wird, eine „ewige Reichs-Ordnung zu machen, dadurch „solchs grosses Uebel desto stattlicher und besser „behüthet und abgewendet werde, dieweil aber „das bißhero nicht geschehen (Siehe also daß „vorhin unter Kayser MAXIM. umsonst eine „Ordnung gesucht werde) und auch bemelte hohe „tägliche Beschwerung offenbar und kläglich zu „hören sind, ist dem allem nach durch Churfür-„sten und andere Stände für grosse Nothdurff „bedacht, daß Kayserliche Majestät auf jetzigen „Reichs-Tag Gott dem Allmächtigen zu Lob und „gemeinen Nutzen Willens solcher peinlichen Ge-„richt halber gute Ordnung und Maß ordne und setze.

Ver-

Vermittelst dieses Rathschlages wurde ein meistentheils nach der von Schwarzenbergischen Arbeit abgefaßtes und also mit der Bamberg und Marggräflich-Brandenburgischen Ordnung übereinkommendes Project, wie solches *Kress* mit der Carolina uns darstellet, an den Reichstag übergeben; als man aber hierüber nicht gleich zum Schluß kommen konnte: so wurde dieses dem Reichs-Regiment anheim gegeben; derohalben lautet der Reichs-Abschied vom Jahr 1521. §. 17. also:

„Befehlen wir hiermit unserm Statthalter und „Räthen, daß sie peinliche Gerichts-Ordnung, „wie die hie mit Rath der Ständen in ein Form „und Begriff gestelt, für die Hand nehmen, „weiter nach Nothdurfft ermessen, und erwegen, „und fürter an unser statt dem Rechten und „Billigkeit gemäß im Heil. Reich aufrichten „und sich der zu halten, allenthalben im Reich „verschaffen und verfügen.

§. 13.

Mit Endigung dieser Sache aber verzoge sich es zimmlich. Das Cammer-Gericht wurde also immittels fast öfters, als vorhin mit Beschwerden über deren Reichs-Stände peinliches Verfahren angegangen; die aber dem Cammer-Gericht die Obereinsicht schwer zu machen begunten. Es fragte deswegen das Cammer-Gericht in denen Jahren 1526. und 1529. an, ob peinliche Sachen, wie, und welche am Cammer-

Gericht gehandelt sollen werden? aber die Antwort hierauf unterbliebe, vielleicht aus Ursachen, daß man eine vollständige peinliche Ordnung nächstens zu Stand bringen zu können verhoffe. Dann das Reichs-Regiment hatte das 1521. ihnen zugestellte Project erwogen, und dem Reichs-Tage zu Speyer Anno. 1529. würklich, wie solches ebenfals *Kress* uns geliefert, zurück gegeben. Jedoch konnte man allhier wegen Wichtigkeit der Sache noch zu keinem Entschluß gelangen. Es wurde also nur dieses in dem Reichs-Abschied §. 32. beschlossen.

„Item als die Kayserliche Regierung vermög „eines Articuls im Abschied des gehaltenen „Reichs-Tags zu Worms, die peinliche *Hals*- „Gerichts-Ordnung, wie der Zeit eine Form ge- „stelt, ꝛc. besichtiget, und uns jetzo allhie über- „lieffert: haben wir ermessen, und bedacht, daß „diese Sach und Ordnung des Menschen Ehr, „Leib, Leben und Gut belanget, und groses ta- „pfer und wichtiges Rathschlages wohl vonnöthen, „und insonderheit, dieweil der Articul etwa viel, „item die Gebräuch und Herkommen an vielen „Orten ungleich, darzu daß es eine ewige beständige Constitution und Satzung seyn soll, und „darum nicht zu eilen, sonder mit guter Vorbetrachtung, gnugsamer Erfahrung und zeitigen „Rath fürzunehmen seynd. Demnach haben wir „auch Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände für „nothdürfftig angesehen, daß ein jeglicher Stand, „desselben Briefe Abschrifft, nehme; die der „Nothdurfft besichtige und ermesse, und daß ein „jeg-

„jeglicher der sechs Kreyß auff unser Frauen=
„Tag Purificationis schierst kommend, zwo ge=
„schickte, gelehrte, verständige und erfahrne Per=
„sonen mit ihrem Rathschlag und Gutbedüncken,
„anhero gen Speyer zu der Kaiserl. Regierung
„schicken und verordnen soll, sich samtlich mit
„der Regierung solcher Halsgerichts=Ordnung,
„nach Gelegenheit unterstehen und vergleichen,
„und fürter zu publiciren.

§. 14.

Es erschiene aber an dem angesetzten Tag niemand zu Speyer, derohalben ward auf dem Reichs=Tag zu Augspurg in dem Jahr 1530. das Project von dem Jahr 1529. nochmals vor die Hand genommen, und in bessere Ordnung gestellt, so fort aber §. 79. des Reichs=Abschieds versehen.

„Dieweil die Bräuch der Landschafft ungleich,
„und dieß ein Werck und Sach ist, so des Men=
„schen Seel, Ehr, Leib, Leben und Guth an=
„trifft, und darum gutes Rathschlags und Er=
„farung wohl vonnöthen, daß ein jeder Stand
„von jetziger *corrigirten* Ordnung Abschrifft
„nehmen, und sich darauff entlich entschliessen,
„daß darin nach Arth, Herkommen und Gebrauch
„zu thuen oder fürzunehmen seye: also daß ein
„jeder Stand auf nechst künfftigem Reichstag
„sein endlich Gemüth und Meinung in solchem
„eröffnen, damit man sich deßhalben eines ein=

„helligen Beſchluß, wie es damit gehalten wer„den ſoll, vereinigen und vergleichen möge.

Endlich wurde auf dem Reichs-Tage zu Regensburg im Jahr 1532. dieſes verbeſſerte Project von den meiſten Ständen gut geheiſſen, und deßwegen in dem Reichs-Abſchied §. IV. beliebt:

„Daß gedachte Halsgerichts-Ordnung im Druck „gegeben, und in das Reich publicirt und ver„kündt wurden, damit alle und jede unſer und „des Heil. Reichs Unterthanen ſich hinfürter „in peinlichen Sachen, in Bedenken der Größe „und Gefährlichkeit derſelben jetzt angezeigter „Ordnung, den gemeinen Rechten, Billigkeit, „und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß „halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweiffel „für ſich ſelbſt zu thun geneigt und deßhalben „von dem Allmächtigen Belohnung zu empfan„gen verhofft.“

Dieweilen aber Sachſen darwieder proteſtirte, und ſolche Ordnung nicht anderſt als ſalvo jure Saxonum annehmen wollte, dazumahlen aber noch nicht durch Majora ein Schluß an dem Reichstag geſchehen konnte, ſondern ſolches zu erſt im Jahr 1541. beliebt worden, wie der Reichshofrath Freyher v. *Senckenberg* in dem Sendſchreiben vor der neueſten Sammlung der Reichs-Abſchiede wohl angemercket; alſo ware nichts übrig, als folgende Clauſulam ſalvatoriam dem Reichs-Abſchiede beyzurucken:

„Doch

„Doch wollen wir durch obgemelte ordnung Chur-
„fürſten, Fürſten und Ständen an ihren alten
„wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Ge-
„bräuchen nichts benommen haben.“

§. 15.

Auf ſolche Weiſe kame nach der von Schwarzen-
bergiſchen Arbeit und denen Projecten von 1521.
und 1529. endlich die peinliche Hals-Gerichts-Ord-
nung im Jahr 1532. als ein allgemeines Reichsrecht,
wornach alle peinliche Richter, und beſonders das Cam-
mergericht bei entſtehenden Klagen wider das Reichs-
ſtändiſche Criminal-Verfahren ſich zu achten hätte,
zu Stand; Und wurde ſogleich zu Maynz durch Ivo
Schöffern 1533. 1535. 1537. 1538. und 1539. in fol.
gedruckt. Hierdurch wurde manchem Unheyl, welches
zeithero in Teutſchland überhand genommen hatte, ab-
helfliche Maaß verſchaffet. Doch iſt auch nicht zu leug-
nen, daß nach ſo vieler Zeit und ſo vielfältigen Reichs-
Berathſchlagungen wohl eine weit beſſere Ordnung zu
vermuthen geweſen wäre. Dann nicht ohne Grund ſagt
Leyſer in der Vorrede zu *Herzogs* Sammlung auser-
leſener Reſponſorum Criminalium: „inter omnes Iu-
„reconsultos, quotquot unquam conſiliis Principum
„adhibiti ſunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos
„CAROLVS V. Imperator suas de criminibus leges
„compilauit. Exegerunt illi monumentum inscitiae
ſuae, inertiae, indiligentiae, aere perennius, quod
„nulla

„nulla unquam deletura eſt vetuſtas. Totum hoc „jus mancum, mutilum, obſcurum, et ſibi ipſi con„trarium eſt.“ — — Maynz den 3ten Nov. 1757.

Regis

Register.

i. Von Richtern, vrtheylern vnd gerichts personen 9
ij. Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen. 10
iij. Des Richters eyde über das blut zurichten. 10
iiij. Schöffen oder vrtheylsprecher Eyde. 11
v. Schreibers eyde. 11
vj — x. Annemen der angegeben übelthetter, von der oberkeyt vnnd ampts wegen.
xj. Von annemen eines angegeben übelthetters so der klager recht begehrt. 13
xij. Von verhefftung des anklegers biß er bürgschafft gethan hat. 14
xiij. Von bürgschafft des anklägers so der beklagt der thatt bekenntlich ist, und redliche entschuldigung solcher thatt halb fürgibt. 14
xiiij. So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen hafftung beschehen soll.
xv. Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewisen hat, oder die missethat sunst bekenntlich ist. 15
xvj. Von vnzweiffenlichen mißthatten. 16
xvij. Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll, benant.
xviij. Von den sachen darauß man redliche anzeygung eyner mißhandlung nemen mag. 17

xix.

xix. Von begreiffung des würtlins anzeygung. 18
xx. Daß on redliche anzeygung niemand ſoll peinlich gefragt werden. 18
xxj. Von anzeygung der die mit zauberei, warzuſagen vnderſtehn. 19
xxij. Daß auff anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag vnnd nit ander peinlich ſtroff ſoll erkent werden. 19
xxiij. Wie die gnugſam anzeygung eyner mißthat, bewiſen werden ſollen. 19
xxiiij. Daß man auß den nachgeſatzten anzeygungen inn vnbenennten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt gleichnuß nemen möge. 20
xxv. Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, ſo ſich auff alle mißthatt ziehen. 20
xxvj. Zum achten. 21
xxvij. Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen teyl oder Stück ſamentlich oder ſonderlich eyn gnugſam anzeygen zu peinlicher frag machen. 22
xxviij. Aber eyn regel inn obgemelten ſachen. 23
xxix — xxxij Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn zu peinlicher frag gnugſam iſt. 23

Von anzeygung, ſo ſich auff ſonderlich mißthatten ziehen, vnd iſt eyn jeder artickel, zu redlicher anzeygung der ſelben mißthatt gnugſam, vnd darauff peinlich zu fragen.

xxxiij. Von mordt der heymlichen geſchicht gnugſam anzeygung. 25
xxxiiij. Von offenlichen todtſchlägen, ſo inn ſchlahen oder rumoren vnder vilen leutten geſchehen, das niemand gethan will haben, gnugſam anzeygung. 25
xxxv. vnd xxxvj. Von heymlichem kinder haben, vnd tödten durch jre mütter gnugſam anzeygung. 26
xxxvij. Von heymlichem Vergeben gnugſam anzeygung. 27
xxxviij. vnd xxxix. Von verdacht der rauber gnugſam anzeyge. 27

xl. Von gnugſamen verdacht der jhenen ſo rauben oder dieben helffen. 28
xlj. Von heymlichem brandt gnugſam anzeygung. 29
xlij. Von verreterei gnugſam anzeygung. 29
xliij. Von gnugſam verdacht der dieberei. 29
xliiij Von zauberey gnugſam anzeygung. 30
xlv. vnd xlvj. Von peinlicher frag. 31
xlvij. Außfürung der vnſchult vor der peinlichen frag zu ermanen, vnd weithere handlung darauff. 21

Wie die jhenen, ſo auß peinlichen fragen eyner mißthat bekennen, nachuolgendts weither auſſerhalb marter vmb vnderricht gefragt werden ſollen.

xlviij. Erſtlich vom mordt. 32
xlix. So der gefragt verreterey bekent. 33
l. Auff bekentnuß von vergifftung. 33
lj. So der gefragt eyn brandt bekent. 34
lij. So die gefragt perſon zauberey bekent. 34
liij. Von gemeynen vnbenanten fragſtucken, auff bekandtnuß die auß marter geſchicht. 34
liiij. Von nachfrag vnd erkundung der böſen bekanten vmbſtenden. 35
lv. Wo die bekanten vmbſtende der mißthat inn erkundigung nit wahr erfunden würden, 35
lvj. Keynem gefangen die vmbſtende der mißthatt vor zu ſagen, ſonder jn die gantz von jm ſelbſt ſagen laſſen. 36
lvij. So der gefangen vor bekanter mißthat wider laugnet. 36
lviij Von der maß peinlicher frage. 37
lix. So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat. 27
lx. Eyn beſchluß, wann der bekantnuß, ſo auff peinliche frag beſchicht, entlich zu glauben iſt. 37
lxj So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, vnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt. 38
lxij. Von beweiſung der miſſethat. 39
lxiij. Von vnbekanten zeugen. 39
lxiiij. Von bekonten zeugen. 39

lxv. Wie zeugen ſagen ſollen. 39
lxvj. Von gnugſamen zeugen. 39
lxvij Von gnugſamen gezeugknuß. 39
lxviij. Von falſchen zeugen. 40
lxix. So der beklagt nach der beweiſung nit bekennen wolt. 40
lxx. Von ſtellung und verhörung der zeugen. 40
lxxj. Von den kundſchaft verhören imm gericht. 41
lxxij. Von kundtſchafft verhörern auſſerhalb des gerichts. 41
lxxiij. Von offnung der kundtſchafft. 42
lxxiiij. Von kundtſchafft des beklagten zu ſeiner entſchuldigung. 43
lxxv. Von zerung der zeugen. 44
lxxvj. Keyn zeugen für recht zuuergleitten. 44
lxxvij. Das recht fürderlich ergehen zu laſſen. 44
lxxviij. Von benennung entlichs rechttags. 45
lxxix. Dem beklagten den rechttag zuuerkünden. 45
lxxx. Verkündung zum gericht. 45
lxxxj. Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag. 45
lxxxij. Von beſitzung vnd beleutung des entlichen gerichts. 46
lxxxiij Diſer vnſer vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zu haben auch den partheien, darinn jr notturfft nit zuuerbergen. 46
lxxxiiij. Von der frag des Richters ob das gericht recht beſetzt ſei. 47
lxxxv. Wann der beklagt offentlich in den ſtock, branger oder halßeiſen geſtellt werden ſoll. 47
lxxxvj. Den beklagten für gericht zu füren. 47
lxxxvij. Von beſchreien des beklagten. 48
lxxxviij. Von fürſprechen. 48
lxxxix. Bitt des fürſprechen der von amts wegen oder ſunſt klagt. 49
xc. Was vnnd wie der beklagt durch ſeinen fürſprechen bitten laſſen mag. 49
xcj. Von verneynung der mißthat die vormals bekent worden iſt. 51
xcij. Wie der Richter vnd ſchöffen oder vrtheyler nach beyder teyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beſchluß die vrtheyl faſſen, vnd wie auch nachmals die ſchöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden ſollen. 51

xciij. Darauff ſollen die ſchöffen vnd vrtheylſprecher vngeuerlich alſo antwurten. 52
xciiij. vnd xcv. Wie der richter die vrtheyl öffnen ſoll 52
cxvj. Wann der Richter ſeinen ſtabe zerbrechen mag. 52
xcvij. Des nachrichter frid auß zuruffen. 53
xcviij. Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl. 53
xcix. So der beklagt mit recht ledig erkannt wirt. 53
c. Von vnmotürfftigen vnnützen geuerlichen fragen ſo vor gericht beſchehen. 54
cj. Von leibſtraffen die nit zum todt oder zu ewiger gefengknuß geſprochen werden, vnd von ampts wegen beſchehen. 54
cij. Von beichten vnd vermanen, nach der verurtheilung. 54
ciij. Daß die beichtvätter die armen bekanter warheit zu laugnen nit weiſen ſollen. 55
ciiij. Eyn Vorrede wie man mißthat peinlich ſtraffen ſoll. 55
cv. Von vnbenannten peinlichen fellen vnd ſtraffen. 56
cvj. Wie gottſchwerer oder gottßleſterung geſtrafft werden ſollen. 56
cvij. Straff der jhenen ſo eynen gelerten eydt vor Richter vnnd gericht meyneidig ſchweren. 57
cviij. Straff der, ſo geſchworne vrphede brechen. 57
cix. Straff der zauberey. 58
cx. Straff ſchrifftlicher vnrechtlicher peinlicher ſchmehung. 58
cxj. Straff der müntzfelſcher vnd auch dero ſo on habend freyheit müntzen. 59
cxij. Straff der jhenen ſo falſch ſiegel, brieff, vrbar, renth, oder zinßbücher oder regiſter machen. 59
cxiij. Straff der felſcher mit maß, wag vnd kauffmannſchafft. 60
cxiiij. Straff der jhenen die felſchlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marckſteyn verrucken. 60
cxv. Straff der procurator ſo jren partheyen zu nachtheyl geuerlicher jürſetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln. 60
cxvj. Straff der vnkeuſch, ſo wider die natur beſchicht. 61
cxvij. Straff der vnkeuſch mit nahende geſipten freunden. 61

cxviij. Straff der jhenen ſo eheweiber oder jungkfrawen entfüren. 61
cxix. Straff der nottzucht. 62
cxx. Straff des ehebruchs. 62
cxxj. Straff des übels das inn geſtalt zwifacher ehe geſchicht. 63
cxxij. Straff der jhenen ſo jre eheweiber oder kinder durch böſes genieß willen willigklich zu vnkeuſchen wercken verkauffen. 63
cxxiij. Straff der verkupplung vnd helffen zum ehebruch. 63
cxxiiij. Straff der verreterey. 64
cxxv. Straff der brenner. 64
Irxvj. Straff der rauber. 64
cxxvij. Straff der jhenen ſo auffrur des vocks machen. 65
cxxviij. Straff der jhenen ſo böſslich außtretten. 65
cxxix. Straff der jhenen, ſo die leut böſslich beheben. 66

Hernach volgen etlich böſe tödtung, vnd von ſtraff der ſelben thätter.

cxxx. Erſtlich von ſtraff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben. 66
cxxxj. Straff der weiber ſo jre kinder tödten. 67
cxxxij. Straff der weiber ſo jre kinder vmb daß ſie der abkommen, in ferlicheyt von jnen legen, die alſo gefunden vnd ernert werden. 68
cxxxiij. Straff der jhenen ſo ſchwangern weibßbilden kinder abtreiben 68
cxxxiiij. Straff ſo ein artz durch ſein artzenei tödtet. 69
cxxxv. Straff eygner tödtung. 69
cxxxvj. So eyner eyn ſchedlich thier hete das jemandt entleibt. 70
cxxxvij. Straff der mörder vnnd todtſchleger die keyn gnugſam entſchuldigung haben mögen. 70
cxxxviij. Von vnlaugbaren todtſchlegen die auß ſolchen vrſachen geſchehen ſo entſchuldigung der ſtraff auff jnen tragen. 71
cxxxix. Erſtlich von rechter notweer, wie die entſchuldigt. 71
cxl. Was eyn rechte notweer iſt. 71

cxlj. Das die notweer bewiſen ſoll werden. 72
cxlij. Wann vnnd wie inn ſachen der notweer die weiſung auff den ankleger kompt. 72
cxliij. Von entleibung das niemandts anders geſehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde. 74
cxliiij. Von verübter notweer gegen eynem weibsbilde. 75
cxlv. So eyner inn rechter notweer eynem vnſchuldigen wider ſeinen, des thätters willen entleibt. 76
cxlvj. Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geſchicht auſſerhalb eyner notweer. 75
cxlvij. So eyner geſchlagen wirt vnd ſtirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden geſtorben ſei. 77
cxlviij. Straff der jhenen ſo eynander in morden, ſchlahen vnd rumoren fürſetzlich oder vnfürſetzlich beiſtandt thun. 77
cxlix. Von beſichtigung eines entleibten vor der begrebnuß. 78
cl. Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entſchuldigung auff jn tragen mögen, ſo darinn ordentlicher weiß gehandelt wirdt. 78
clj. Wie die vrſachen, ſo zu entſchuldigung bekentlicher thait fürgewent außgefürt werden ſollen. 80
clij. So des thätters gegebne weiſung artickeln nit beſchlieſſen. 81
cliij. Vber wen die atzung inn obgemelter außfürung gehn ſoll, 81
cliiij. Von groſſer Armuth des, der ſich obgemelter maſſen außfüren wolt. 82
clv. So eyner in der mordacht wer, inn gefengnuß kem vnd ſein vnſchuld außfüren wolt. 82
clvj. Von außfürung beſchuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengnuß kommt. 82

Hernach volgen etlich artickel vom diebſtall.

clvij. Zum erſten vom aller ſchlechteſten heymlichen diebſtall. 83
clviij. Vom erſten offentlichen diebſtall, damit der dieb beſchriben wirt, iſt ſchwerer. 84

Digitized by Google

clix. Von ersten geuerlichen diebstalen durch einstigen oder brechen, ist noch schwerer. 84
clx. Vom ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende, soll man radts pflegen. 85
clxj. Vom andern diebstall. 85
clxij. Vom stelen zum dritten mal. 86
clxiij. Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet. 86
clxiiij. Von jungen dieben. 87
clxv. So eyner etwas heymlich nimpt von güttern der er eyn nechster erb ist. 87
clxvj Stelen inn rechter hungers not. 87
clxvij. Von früchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnd wann darmit diebstall gebraucht werde. 88
clxviij. Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen. 88
clxix. Straff der jhenen die fisch stelen. 89
clxx. Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinterlegter habe vngetrewlich handeln. 89
clxxj. Diebstall heyliger oder geweichter ding an vnnd vngeweichten stetten. 89
clxxij clxxv. Von straff obgemelts diebstals. 89
clxxvj. Von straff oder versorgung der personen von den man auß erzeygten vrsachen, übels und mißthat warten muß. 91
clxxvij. Von straff der förderung, hilff und beistand der mißthätter 92
clxxviij. Straff vnderstandner mißthatt. 92
clxxix. Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben. 92
clxxx. So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außwitfft. 93
clxxxj clxxxix Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gentzlich vnd ordentlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten und entlichen artickeln hernach. 93
cxc — cxcj. Eyn ordnung vnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb, formen soll. 96

cxcij. Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß. 96

Merckt die nachuolgenden beſchluß eyner jeden vrtheyl.

cxciij. Zum fewer, Zum ſchwert, Zu der viertheylung, Zum rade, Zum galgen, Zum ertrencken, Vom lebendigen vergraben, Vom ſchleiffen. 97

cxciiij. Vom reiſſen mit glüenden zangen. 98

cxcv. Formirung der vrtheyl eyns ſörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren. 98

cxcvj. Von leibſtroff, die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obſteht, verurtheylt werden ſoll. 99

cxcvij. Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibſtraff halb, die nit zum todt geſprochen werden. 99

Merck die nachuolgenden beſchluß eyner jeden urtheyl.

cxcviij. Abſchneidung der zungen, Abhawung der finger, Oren abſchneiden, Mit rutten außhawen. 100

cxcix—cciij. Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten perſonen. 101

cciiij. Von dem gerichtskoſten an den peinlichen gerichten. 102

ccv. Wie die Richter von ſtraffung der übelthätter keyn ſonderliche belonung nemen ſollen. 102

ccvj. Wie es mit der flüchtigen übelthätter gütter gehalten werden ſoll. 103

ccvij—ccxiiij. Von geſtolner oder geraubter hab, ſo inn die gericht kompt. 104

Digitized by Google

ccxv—ccxvij. Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein. 108

ccxviij. Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden. 109

ccxix. Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll. 110

§. Ende des Registers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

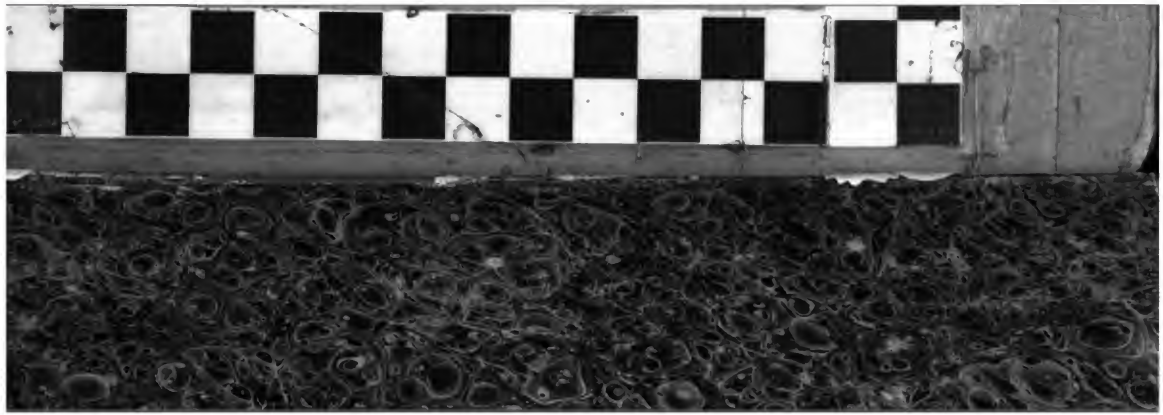
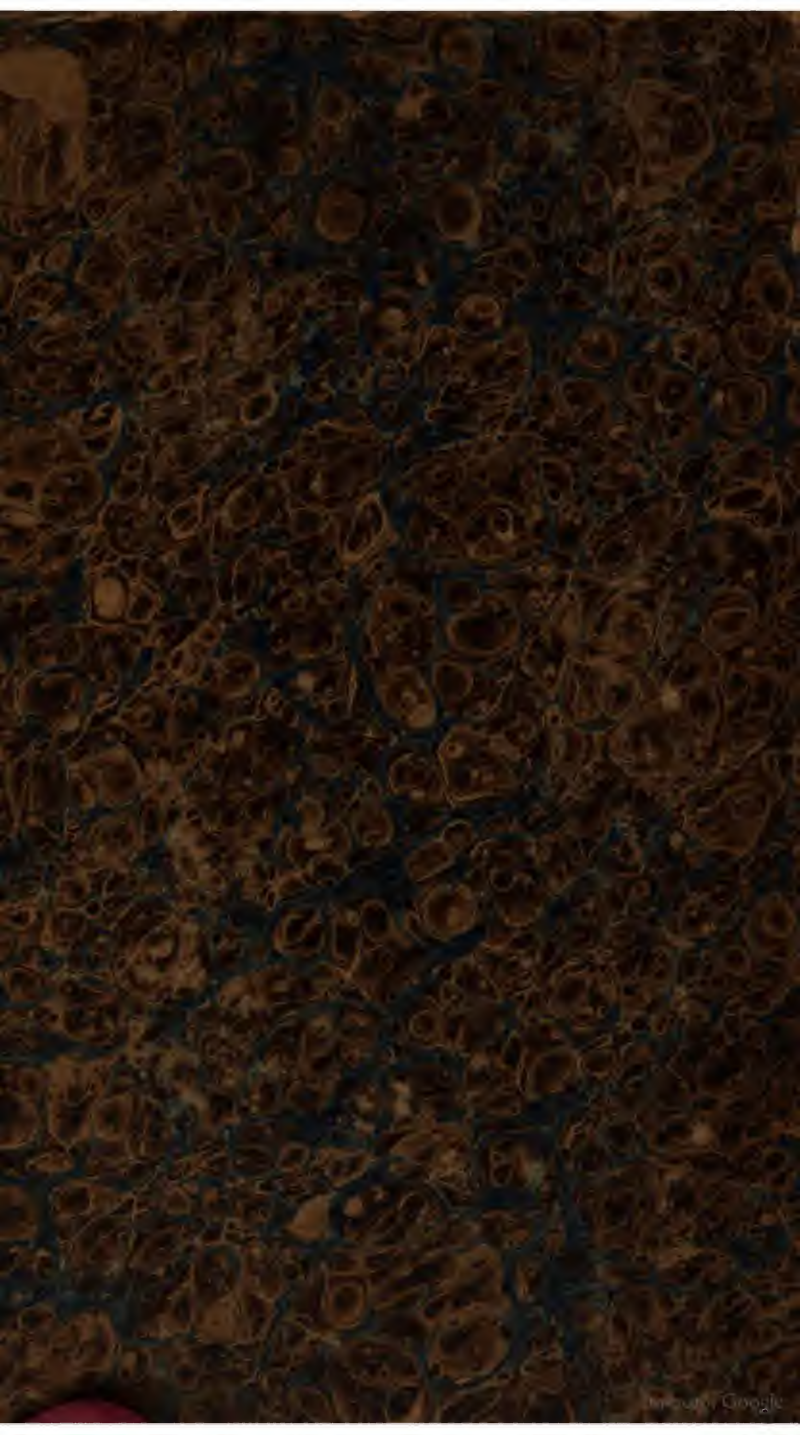
Digitized by Google